Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 14. Sitzung (20.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

NE 31.

Beilage jum Protofoll ber 14. öffentlichen Sitzung ber zweiten Rammer vom 20. Dezember 1901.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Rammer, den anliegenden Gesetzentwurf betreffend das Wohnungsgeld zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Bum Regierungstommiffar fur bieje Borlage ernennen Bir ben Ministerialrath Dr. Ricolai.

Gegeben Schloß Baden, ben 16. Dezember 1901.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Sochsten Befehl: Deinte.

Gesekentwurf,

das Wohnungsgeld Betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Anspruch ber etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1902 nach dem anliegenden Tarif.

Der zu § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 betreffend Nachtrag zur Gehaltsordnung gehörige Wohnungsgeld-Tarif (Gesetzes- und Berordnungsblatt Seite 350) tritt auf die gleiche Zeit außer Kraft.

8 2.

In den Gemeinden, die ohne Rücksicht auf die amtlich erhobenen Miethpreise vom 1. Juli 1900 der fünften Ortsklasse zugetheilt worden sind, werden den Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1902 Ortszulagen bewilligt, sofern dieselben für eine standesgemäße Wohnung einen Miethzins zu zahlen genöthigt sind, der die Einreihung der Gemeinde in eine höhere Ortsklasse rechtsertigen würde.

Die Ortszulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld für die fünfte und für diejenige Ortsklasse, welcher die betreffende Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzutheilen wäre.

Die Ortszulagen sind nach je vier Jahren auf Grund der Ergebnisse der zu wiederholenden amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen in den in Frage kommenden Gemeinden neu festzustellen.

8 3

Den Inhabern von freien Wohnungen (Beamtengeseth § 26 Absat 1 und 2) und von Dienstwohnungen (Beamtengeseth § 26 Absat 3) werden, sofern sie den Abtheilungen G-K des Gehaltstarifs angehören, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bis auf Weiteres Dienstzulagen bewilligt.

N. 31.

20 15 0 M

3

Diese Dienstzulagen-sind zu bemeisen nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld — gegebenenfalls unter hinzurechnung der etwa nach § 2 gewährten Ortszulage — und sollen hievon betragen:

Die hiernach berechneten Zulagen sind auf volle Mark, und zwar auf die nächsthöhere, durch 10 theilbare Zahl aufzurunden.

§ 4.

Die zur Bestreitung bes durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehrauswands erforderlichen Mittelfind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Finanzminifterium ift mit bem Bollzug beauftragt.

Gegeben :c.

Wohnungsgeldtarif.

Abtheilung	Jahresb	etrag des 230	hnungsgelb	es für die O	rtstlaffe
des Behaltstarifs	I	П	III	IV	V
Diensttlaffe)	M.	M.	M	M	M.
		and the second second	Act of the second	101111111111111111111111111111111111111	
A	1800	- 1	_		
В	1200	900	750	600	500
C	1050 ,	750	600	500	400
D	900	650	540	450	350
E	750	600	480	400	300
F	680	520	420	360	260
G	600	450	360	300	230
H	520	400	320	260	200
J	450	350	280	230	170
K	400	300	250	200	150

Eintheilung der Ortotlaffen.

Es werden zugetheilt der

- Ortstlasse I: Die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim. Bon außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsith haben, werden der ersten Ortstlasse gleichgestellt die Städte Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg.
- Ortstlasse II: die Gemeinden: Bruchjal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Schwehingen, St. Blasien, Triberg, Waldshut.
- Ortsklasse III: die Gemeinden: Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Furtwangen, Wosbach, Müllheim, Neustadt, Nadolfzell, Säckingen, Schopsheim, Singen, Ueberlingen, Billingen, Waldkirch, Weinheim, Wiesloch.
- Ortsflasse IV: die Gemeinden: Bonndorf, Breisach, Sppingen, Gengenbach, Gernsbach, Hornberg, Ladenburg, Lauda, Meersburg, Oberfirch, Pfullendorf, Schönau i. 28., Sinsheim, Staufen, Stockach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Wertheim, Wolfach.
- Orteflasse V: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums. Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht tommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter Orteflasse I aufgeführt find.

Begründung.

I. 3m Allgemeinen.

Im Berlauf der letten Jahre sind der Großt. Regierung und den Landständen zahlreiche Eingaben zugekommen, worin staatliche Beamte um Einreihung ihrer Wohnsitzgemeinden in eine höhere Ortstlasse des Wohnungsgeldtarifs nachsuchen. Da der jetige Wohnungsgeldtarif erst am 1. Januar 1895 in Kraft getreten ist und auf eingehende, im Juli 1892 angestellte Erhebungen über die von den Beamten zu zahlenden Miethzinse sich gründet, so glaubte die Großt. Regierung, diesen Gesuchen vorerst nicht näher treten, sondern sie als Material für eine künstige allgemeine Neuregelung des Wohnungsgeldtariss verwerthen zu sollen, Insonderheit erschien es nicht angängig, einzelne Gemeinden in eine höhere Ortstlasse zu versegen, ohne zugleich die Miethpreisverhältnisse aller Orte, in denen Beamte wohnen, auf Grund neuer umfassender Erhebungen einer allgemeinen Nachprüfung zu unterziehen und nach Waßgabe des Ergebnisses eine Gesammtrevisson des Wohnungsgeldtariss vorzunehmen.

Die gleiche Stellung zu den eingekommenen Gesuchen haben bis zu ihrer letten Tagung auch die Landstände eingenommen. Die Petitionen wurden seit Jahren jedesmal der Großt. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen, daß sie als Material zur Benützung bei einer etwaigen Revision des Wohnungsgeldtarifs dienen sollten. So ist die Budgetkommission der zweiten Kammer noch in ihrem durch den Abgeordneten Deliste erstatteten Bericht vom 25. Juni 1898 (Beilage Nr. 79) über fünf Bitten um Verbeiserung der Wohnungsgeldverhältnisse zu der Ansicht gekommen, daß, wenn auch die nähere Prüfung die von den Bittstellern über die von ihnen zu zahlenden Miethpreise gemachten Angaben als richtig bestätigen würde, eine Aenderung des Gesetzs vom 9. Juli 1894 nur im Zusammenhang mit einer auf durchgreisenden Erhebungen beruhenden Revission der Orisklassenitheilung, aber nicht schon jest nach so kurzer Zeit erfolgen könnte. Die Kommission gelangte daher "in der sicheren Boraussetzung als Material zur Benützung der gleichen Ansicht ist", damals zu dem Antrag, "die Petitionen der Regierung als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtariss zur Kenntniß zu überweisen." Dieser Antrag fand im Plenum der Kammer in der Sitzung vom 30. Juni 1898 einstimmige Annahme.

Auf dem letzten Landtag brachten der Abgeordnete Fieser u. A. in der Situng der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900 (Beilage Ar. 39) den Antrag ein, die Großt. Regierung zu ersuchen, noch dem jetzigen Landtag einen Gesehentwurf vorzulegen, wonach das Wohnungsgeld sämmtlicher etatmäßigen Beamten einschließlich der Boltsschullehrer um 50 % erhöht werden soll. Die Großt. Regierung glaubte diesem Antrag unter Festhaltung des früher eingenommenen Standpunttes zunächst entgegentreten zu sollen, da eine so wesentliche Erhöhung des Wohnungsgeldes, für die sie im Uebrigen gleichfalls ein Bedürsniß anerkenne, nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision des Wohnungsgeldtariss hinsichtlich der Orts- und Dienst-Uassenuchen gezahlten Wiethpreise z. erforderlich, deren Abschluß während der gegenwärtigen Tagung des Landtags nicht mehr möglich sei. Die zweite Kammer schloß sich diesen Erwägungen an und faßte demgemäß auf den von dem Abgeordneten Uibel erstatteten schristlichen Bericht vom 5. April 1900 (Beilage

1. Borgefcichte

Mr. 26a) in ber 89. Sigung vom 8. Juni 1900 unter Zuftimmung ber Großt. Regierung einstimmig ben Beschluß, die Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag eine Borlage zu machen, durch welche mit Wirkung vom 1. Januar 1902 au, eine Revision bes Wohnungsgelbtarifs mit einer namhaften Erhöhung desjelben herbeigeführt werde.

Die bamals von Seiten ber Grogh. Regierung allerdings unter ber ausbrudlichen Borausfetung einer weiteren günftigen Geftaltung ber Gesammtfinanglage gegebene Busage zu erfüllen, ift ber gegenwärtige Gesehentwurf bestimmt. Wiewohl die erwähnte Boraussegung bente nicht mehr gegeben ift, empfiehlt es fich nicht, angesichts bes von allen Geiten anerkannten Bedürfnisses nach einer durchgebenden und merklichen Aufbesserung ber Beguge jammtlicher etatmäßigen Beamten und Bolfsichullehrer mit biefer Borlage länger guguwarten.

2. Erhebun:

Um für die Aufftellung eines neuen Wohnungsgelbtarifs die nöthigen Grundlagen ju gewinnen, find gen bei den zunächst im Juli 1900 bei den etatmäßigen Beamten über die von ihnen thatsächlich entrichteten Miethpreise Beamten. nach dem Stande vom 1. Juli 1900 Erhebungen veranstaltet worden. Ausgenommen von diesen Erhebungen a. Umfang blieben bie fammtlichen Beamten, Die Dienft- ober freie Wohnung haben oder in einem ftaatlichen Gebaube und Art ber zur Miethe wohnen, da die von ihnen entrichteten Miethzinse mit den ortsüblichen Wohnungspreisen im ersten Erhebungen Falle überhaupt nicht im Ginflang stehen und im letteren Falle ben ortsüblichen Preisen nur nachgebildet werben, also fein geeignetes Element für die Ermittelung ber Letteren felbft bilben. Ausgenommen von ben Erhebungen blieben auch biejenigen Beamten, Die im eigenen Saufe wohnen, ba nach ben im Jahre 1892 gemachten Erfahrungen über ben Miethwerth folder Wohnungen nur wenig brauchbare Angaben zu erzielen waren. Ausgenommen von ben Erhebungen blieben auch die ledigen und verwittweten Beamten mit eigenem Sausstand, ba fich im Jahre 1892 gezeigt hatte, daß fich beren Wohnungsaufwand mit bem ber verheiratheten Beamten zwar im Allgemeinen beckt, daß aber babei mancherlei Bufalligfeiten vortommen, welche bie Genauigteit bes zu gewinnenden Bilbes ungunftig beeinfluffen.

Die Erhebungen wurden endlich aus nabeliegenden Grunden nicht ausgebehnt auf die nicht vom babijchen Staate bezahlten babijchen Beamten im Reichsbienft gur Kontrole ber Bolle und inbireften Steuern fowie auf die ausschließlich auf Gebührenertrag angewiesenen Beamten (Rataftergeometer, Gerichtsvollzieher) und endlich biejenigen Beamten, die nach § 22 Abfat 2 bes Beamtengesetes nur bas halftige Wohnungsgelb beziehen, ba in allen biefen Mallen Abweichungen von bem normalen Beamtenverhaltnig vorliegen.

Die Erhebungen haben fich hiernach erftredt auf 5959 verheirathete Beamten, beren bienfiliche Wohnfige in 355 Gemeinden begrundet find, und auf 637 ledige Beamten ohne eigenen Sausstand, die in 101 Gemeinden wohnen. Bon den Gemeinden find 343 im Großherzogthum belegen, während 6 Orte gu ben benachbarten beutschen Bunbesftaaten und 6 Dite gur Schweig gehören.

Inhaltlich find die Erhebungen in der Sauptfache auf die Angaben der Bahl der bewohnten Bimmer, des jährlich zu entrichtenden Miethzinfes, der zu gablenden Nebenvergutungen für Bafferleitung, Centralbeigung u. bergl. fowie ber etwa obwaltenden besonderen Berhältniffe erftredt worden, die auf die Bobe bes Miethzinfes Einfluß ausüben. Bon einer bejonderen Aufführung der Wohnungszugehörden wie Ruche, Reller Rammern u. f. w. wurde abgesehen, ba angenommen werben fann, bag bie Bugehörden im Allgemeinen gur Bimmergahl in einem bestimmten Berhaltniß stehen und beghalb in bem auf ben Ginheitszimmerpreis redugirten Wohnungspreis mit Berüchfichtigung finden.

Die Erhebungen find endlich auch biefes Mal beschräntt worden auf die Ermittelung ber Wohnungspreife, und nicht etwa noch andere, für die örtlichen Rosten eines ftandesgemäßen Lebensunterhalts maggebende Umffande wie Lebensmittelpreise, Sobe ber Gemeindeumlagen, Borhandensein höherer Schulauftalten u. bergl. babei mitberuckfichtigt worden; denn es wird außer dem Bereich der Möglichkeit liegen, einen Wohnungsgeldtarif zugleich auf mehrere, zum Theil in entgegengesetten Richtungen sich bewegenden Grundlagen einheitlich und fachgemäß aufzubauen.

b. Ergebuiffe

dem unter Lit, a bezeichneten Umfange find in drei als Anlage 1—3 beigefügten Uebersichten zusammen-Die Ergebniffe ber Erhebungen über bie thatfächlichen Miethverhaltniffe ber verheiratheten Beamten in

№ 31.

THE REAL PROPERTY.

Die erste Uebersicht (Anlage 1) enthält für sammtliche in Privatmiethe wohnenden verheiratheten Beamten, getrennt nach den einzelnen Abtheilungen des Gehaltstariss und nach den einzelnen Wohngemeinden, die Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Miethwohnungen, ferner nach dem Durchschnitt die Zahl der auf eine Wohnung jeder Gehaltstarifflasse entfallenden Zimmer, den Betrag des für eine Wohnung entrichteten Miethzinses und endlich den Miethpreis für ein Zimmer.

Der besseren Uebersichtlichkeit halber ist die Darstellung beschränft auf die Gemeinden mit einem durchichnittlichen Zimmerpreis bis zu 50 M. herab, so daß nur die 182 theuersten Gemeinden aufgeführt sind. Die Gemeinden mit noch billigeren Miethpreisen werden zweiselsohne der untersten Ortetlasse zuzutheilen sein, so daß sie in dieser Nachweisung füglich außer Betracht bleiben können. In die Erhebungen einbezogen waren im Ganzen 355 Gemeinden (siehe oben unter a).

Die in die llebersicht aufgenommenen Gemeinden find nach den Ortetlassen des bisherigen Wohnungsgelbtarifs und innerhalb ber einzelnen Klassen alphabetisch gruppirt.

Um zu einer neuen Bildung von Ortstlassen zu gelangen, ist es nöthig, die Gemeinden in die Reihenfolge zu bringen, die sich nach der Höhe des durchschnittlichen Zimmerpreises ergibt. Diese Reihenfolge der Gemeinden ift nicht für alle Diensttlassen die gleiche. So sind z. B. die Miethpreise für Wohnungen der unteren Diensttlassen (Abtheilungen F dis K) in Mannheim am höchsten, dagegen steht die Stadt Mannheim sür die Beamten der Abtheilung B erst an dritter, für die der Abtheilungen C dis E an zweiter Stelle. Da für die Beamten sämmtlicher Gehaltstarisabtheilungen nur eine Ortstlassenischlung gebildet werden soll, ist es ersorderlich, die durch die Höhe der Miethpreise bestimmte Reihenfolge der Gemeinden nach dem durchschnittlichen Gesammtergedniß der Erhebungen für die Beamten sämmtlicher Abtheilungen des Gehaltstariss sestzusstellen. Ferner sind in den in Betracht tommenden Gemeinden mit wenigen Ausnahmen nicht Beamte sämmtlicher, sondern zumeist nur einzelner Gehaltstarisabtheilungen vertreten, und zwar in den mannigsachsten Zusammenstellungen. In der als Anlage 2 beigesügten llebersicht sind demgemäß die Gemeinden, in denen Beamte von mehr als einer Tarisabtheilung ihren Dienstsis haben, in Gruppen gebracht, von denen in jeder Beamte der gleichen Tarisabtheilungen vertreten sind. Hür jede Gruppe ist dann der durchschnittliche Miethdreis für ein Zimmer berechnet.

Um eine Bergleichung dieser einzelnen Gruppen zu ermöglichen und dieselben in eine einheitliche Reihenfolge der sämmtlichen Gemeinden nach der Höhe des durchschnittlichen Zimmerpreises auflösen zu können, ist
eine Stadt an die Spitze jeder Gruppe gestellt, in der Beamte der sämmtlichen Tarisabtheilungen vertreten
sind. Hierfür wurde diesenige Stadt gewählt, die im Durchschnitt sämmtlicher Tarisabtheilungen jeder Gruppe
die höchsten Miethpreise aufzuweisen hat, Mannheim. Dabei sind auch für Mannheim, um eine richtige Bergleichung zu ermöglichen, in seder Gruppe sir die Berechnung des durchschnittlichen Zimmerpreises nur diejenigen Tarisabtheilungen in Betracht gezogen, die in den zu der betressenden Gruppe vereinigten Gemeinden
vertreten sind.

Auch bei dieser Gruppirung der Gemeinden in Anlage 2 find aus den oben erwähnten Grunden nur Die Orte bis zu einem Durcf-ichnittszimmerpreis von jährlich 50 M herab berücksichtigt.

In der Nebersicht Nr. 3 sind endlich diese 182 theuersten Gemeinden in eine einheitliche Reihenfolge nach der durchschmitlichen Höhe des Zimmerpreises für alle in ihnen vertretenen Beamtenklassen gebracht. Zu dem Zweck ist es erforderlich, für die Bergleichung der sämmtlichen Gruppen einen einheitlichen Maßstad auzunehmen, als welcher der auf die runde Zahl 100 reduzirte Einheitspreis von Mannheim dient. Auf diesen Generalnenner sind dann die sämmtlichen in den einzelnen Gruppen vertretenen Zimmerpreise durch Ausrechnung ihrer im Berhältniß zu 100 für Mannheim stehenden Höhe gebracht, wodurch die unmittelbare Bergleichung sämmtlicher Gemeinden möglich wird. So berechnet sich z. B. der Durchschnittszimmerpreis sür Heidelberg nach dem auf 100 reduzirten Mannheimer Preise nach der Gleichung 185 (wirklicher Mannheimer Breis): 100 (reduzirter Mannheimer Preis) = 176 (wirklicher Heidelberger Preis): x (auf den einheitlichen. Generalnenner gebrachter Heidelberger Preis) oder $\frac{100 \times 176}{185}$ = 95.

Berhandlungen ber zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

3. Standes. gemäßer aufwand.

Unlage 4.

Durch bie Erhebungen bei ben Beamten felbft find beren thatfachlichen Bohnungeverhaltniffe nach Bimmergabl und Miethpreifen feftgeftellt worden. Da erfahrungsgemäß manche Beamten unter bem Drud Wohnungs- ber Berhältniffe und im hinblid auf das bisherige Wohnungsgeld fich wohl mit geringeren Wohnungen beholfen haben, als folche ihrer Stellung entsprochen hatten, wurde festgestellt, was etwa für die Beamten jeber Behaltsabiheilung als ftandesgemäße Wohnung anzuschen und welcher Aufwand für die Anmiethung folder Bohnungen zu machen ift. Auf Grund ber Ergebniffe ber Erhebungen bei ben Beamten ift ber ftandesgemäße Wohnungsaufwand junachft in der Beije ermittelt worden, daß die Zimmergahl der von den Beamten jeder Gehaltstarifabtheilung innegehabten Bohnungen entsprechend aufgerundet und barnach burch Bervielfältigung mit bem für jede Abtheilung ermittelten Ginheitszimmerprets die Miethzinfe für ftandesgemäße Wohnungen berechnet wurden. Ein folches Berfahren ichien angezeigt und gerechtiertigt, ba fich bei ben Erhebungen, wie das in ber Unlage 4 überfichtlich bargeftellt ift, ergeben hatte, daß sowohl bie Bahl ber von ben Beamten bewohnten Zimmer, als auch ber Ginheitszimmerpreis von ben oberen Abtheilungen bes Wehaltstarifs nach den unteren bin ziemlich ftet und gleichmäßig abfallen. In hervorragendem Mage und fast ohne Ausnahme trifft bies für bie Beamten in Gemeinden ber erften Ortstlaffe gu, welch' letterer für die Beurtheilung der Frage eine überragende Bedeutung zugemeffen werden muß, nicht nur weil überhaupt weitaus die größte Rabl ber in Miethe wohnenden Beamten unter die erfte Ortoflaffe fallt, fondern auch, weil in den großeren Stäbten allein eine erheblichere Angahl von Wohnungen für die Beamten zur Auswahl fteht. Sier allein tann fich baber ber Beamte über die von ihm zu beziehende Wohnung mit größerer Freiheit enticheiben, bier allein wird man auch mit vollem Recht von einem ortsüblichen Methpreis sprechen tonnen, so bag die für bie unter Die erfte Ortotlaffe fallenden Beamten ermittelten Wohnungsverhaltniffe am beften geeignet find, gur Unterlage für die Feststellung eines ftandesgemäßen Wohnungsaufwands zu dienen.

4. Erhebmeifter: amtern und ihre Ber: werthung.

Dach ber in biefer Weise erfolgten Feststellung eines frandesgemäßen Bohnungsaufmands ber Beamtenungen bei ichaft in ihren verschiedenen Abtheilungen war die Möglichkeit geboten, über die ortsüblichen Miethpreise für ben Burger- fiandesgemäße Wohnungen ber verschiedenen Beamtentlaffen Erhebungen bei ben Burgermeisteramtern gu veranftalten. Es ftand zu erwarten, bag biefe weiteren Erhebungen eine willtommene Erganzung für bie früher festgestellten Ergebnisse zu liefern geeignet maren. Insbesondere tonnte erhofit werben, bag bieje Enquete bei ben Gemeinden eine volle Rudfichtnahme auf bas Standesgemäße ber Wohnungen auch nach Lage, Beichaffenbeit bes Sanjes, Stodwert u. f. w. geftatten murbe.

Aus biefem Gefichtspuntte ift bann gu Anfang tiefes Jahres an Die Burgermeifteramter ein Fragebogen hinausgegeben worden, in bem ber ortsubliche Miethpreis für nach Lage, Bimmergahl und Bugeborben ftandesgemäße Wohnungen für bie einzelnen nambaft gemachten Beamtentlaffen angegeben werben follte. Die Bertheilung biefes Fragebogens wurde beichrantt auf die Amtoftabte und folche Gemeinden, wo mindeftens 10 Beamte in Miethe wohnen; das waren gufammen 62 Orte, da, wie oben a = sgeführt, in gang fleinen Gemeinden, wo nur vereinzelte Beamte ihren Bohnfit haben, von einem ortsublichen Miethzins taum gefprochen werden tann, folder vielmehr ftets als ein mehr ober weniger gufälliger gu bezeichnen ift.

Im großen Durchschnitt haben bieje Erhebungen etwas hohere Miethpreise ergeben, als fie bei ben Beamten felbst festgestellt wurden, wie dies auch bei ber Beschaffenheit ber in den Fragebogen angegebenen ftanbesgemäßen Bohnungen, bei benen im Bergleich zum thatjächlichen Bestand die Zimmerzahl nicht unerheblich aufgerundet und vor Allem auch die Bugehörden recht reichlich bemeisen waren, nicht anders erwartet werden tonnte. Wenn biefe Ericheimung einigermagen gleichmäßig in allen in die Erhebungen einbezogenen Orten gu Tage getreten ware, hatte bie Gemeinde-Enquete wohl die geeignetste Grundlage für die Aufstellung bes neuen Bohnungsgelbtarifs abgegeben. Dies war aber im Allgemeinen nur bei ben großeren Stabten jowie einem Theil der mittleren und fleineren Orte der Fall. Dagegen ftanden in einem anderen Theil der mittleren und fleineren Gemeinden die Angaben ber Burgermeifteramter in einem jo ichroffen Gegenfat gu ben eigenen, auf die thatsächlichen Wohnungsverhaltniffe fich grundenden Ausjagen der Beamten, daß durch eine ausschließliche Bugrundelegung der Ergebniffe ber Gemeindeenquete eine gu ftarte und wohl nicht hinlänglich gerechtfertigte Berichiebung im Bergleich zu ben thatsächlich obwaltenben Buftanben eingetreten mare. Die theilweise hervor-

9 Æ 31.

THE RESERVE OF THE PARTY OF THE

getretenen febr ftarten Abweichungen zwischen ben Angaben ber Gemeindebehörden und der Beamten felbft wird fich jumeift wohl aus bem Umftande erflaren, daß in ben fraglichen Gemeinden von einem ortsublichen Miethzins nicht gesprochen werden tann, sondern derfelbe mehr ein zufälliger ift, wie benn auch bie Ericheimung vorzugsweise in fleineren und mittleren Gemeinden hervorgetreten ift.

Bar an eine Berschmelzung ber Ergebniffe ber beiden Enqueten unter ben bargeftellten Berhältniffen nicht wohl zu benten, jo schien ber geeigneiste Answeg barin zu liegen, Die Angaben ber Beamten als bie ben thatsächlichen Wohnungsverhaltniffen naher liegenden zur Grundlage zu nehmen, die Ergebniffe ber Gemeindeenquete aber in ihrem großen Durchschnitt in der Weise zu verwerthen, daß auf Grund berselben ber ftandesgemäße Wohnungsaufwand über ben thatfächlichen entiprechend hinausgehoben wurde burch etwas ftartere Aufrundung bes Sauptfattors, ber Zimmergahl. In diefem Ginne haben bie Ergebniffe ber Bemeindeenquete, wie unter II, 1 bei Begrundung bes vorgeschlagenen neuen Wohnungsgelbtarifs naber bargelegt ift, bagu geführt, besonders bei ben unteren und mittleren Beamten eine verhältnigmäßig ftarfere Aufrundung der thatfächlich im Durchschnitt bewohnten Zimmerzahl vorzunehmen, um zu einem gutreffend bemeffenen ftandesgemäßen Wohnungsaufwand zu gelangen.

Nach ber gangen Borgeschichte biefer Borlage, wie fie fich insbesondere aus bem Initiativantrag ber 5. Das neue Breiten Rammer ber Landstände und ans ben früheren Erflärungen ber Großh. Regierung ergibt, ift bamit Bohnungs. beabsichtigt, in der Gestalt des Wohnungsgeldes eine allgemeine und erhebliche Aufbesserung der Einkommens- geld unter bezüge fammtlicher etatmäßigen Beamten überhaupt eintreten zu laffen. Mit ben vorgeschlagenen Bohnungsgelbfagen ift man beshalb besonders bei den unteren und mittleren Beamten etwas weiter gegangen, als bas fichtspuntt fonft allgemein übliche Berfahren hinsichtlich ber Bemeisung des Wohnungsgelbes rechtfertigen würde. Denn einer allgeweber im Reich noch in einem der anderen beutschen Bundesstaaten pflegt das Wohnungsgeld so festgesetht zu werden, bağ bamit ber gejammte Bohnungsaufwand gedectt werden tann; vielmehr foll bas Bohnungsgelb nur einen Buichug zu bem Wohnungsaufwand gewähren und bieje Art von Dienfteinkommen ift neben bem Gehalt haupifächlich um begwillen eingeführt worden, um eine Ausgleichung für den in feiner Sohe fehr verschiedenen magigen Be-Aufwand herbeizuführen, ben ber Beamte je nach bem Ort, in ben ohne fein eigenes Buthun fein bienftlicher Bohnfits verlegt wird, auch bei annahernd gleicher Beschaffenheit ber Bohnung für eine folche gu machen genothigt ift. Dieser besondere Gintommensbestandtheil mit der erwähnten eigenartigen Zweckbestimmung wird deshalb auch zumeift als "Wohnungsgeldzuschuß" bezeichnet, fo z. B. noch jest im Reich. Auch in Baben war diefer Ausbruck früher gebränchlich und die Einführung des neuen fürzeren Wortes ift mit bem Beamtengeset feiner Zeit unter ber ausdrücklichen Rechtsverwahrung erfolgt, daß damit an der Sache, wonach das Wohnungsgeld nur einen Bufchuß zum Wohnungsaufwand gewähren foll, Richts geandert werden foll (vergl. Abfat 2 ber Regierungsbegrundung ju § 22 bes Beamtengefetes Seite 59, auch die Ausführungen ber Großh. Regierung gur Borlage vom Jahre 1893 betreffend die Renordnung bes Wohnungsgelbtarifs Beilage Nr. 1 III Abjat 3 Seite 3).

Die in bem Gesethentwurf vorgeschlagenen Gate überholen im Berfolg der vorerwähnten Tendeng bei den unteren Beamten durchweg und zumeift auch bei den mittleren Beamten die Wohnungsgeldtarife des Reichs und der anderen deutschen Ginzelftaaten, ja fie belaufen fich bei einzelnen unteren Beamtentlaffen auf das Doppelte und mehr der zur Bergleichung heranguziehenden Gage anderer Staaten. Auch bei ben oberen Beamten geht bas vorgeschlagene neue Wohnungsgeld über bie in anderen Staaten gewährten Beträge etwas hinaus ober erreicht biefe doch jum Mindeften. Dies wird indeffen gu Beanftandungen infofern feinen Anlag bieten, als für die Bergleichung ber Beamtenbezüge nicht die einzelnen Gintommensbestandtheile für sich gu beachten find, fondern die Wesammtvergütung, die der Beamte erhalt. Sinfichtlich des den etatmäßigen Beamten Butommenden Gesammteintommens fteht aber Baden hinter ben meiften, wenigftens ben größeren Staaten Burud, fo daß die Gewährung eines vergleichsweise höheren Bohnungsgelbes wohl gerechtfertigt werden tann. Daß die Erhöhung des Gesammteinkommens der badischen Beamten, wie oben erwähnt, jest gerade in der Bestalt eines wejentlich erhöhten Wohnungsgelbes vorgenommen werben foll, ift durch die augenblidlichen Berhältniffe bedingt, und es wird gegen diese Art des Borgebens um jo weniger Etwas eingewendet werden

dem Ge: meinen Aufbefferung ber Beginge ber etatamten.

tonnen, als zugleich ben Inhabern von freien und von Dienft-Bohnungen, infoweit fie ben unteren Beamtentlaffen angehören, vorübergebend bis zu einer fpäteren Gehaltstarifreform eine alsbaldige Aufbefferung zu Theil werden foll (vergl. u. II. 3).

Eine gewiffe Spannung zwischen bem Wohnungsaufwand und bem Wohnungsgelb in ber Richtung, daß diefes hinter jenem um Etwas zuruchleibt, ift allerdings aus Berwaltungsgründen, wegen ber Berwerthung ber vorhandenen Dienstwohnungen erforderlich. In Baden besteht in Uebereinstimmung mit bem allgemein üblichen Berfahren die nothwendige Borfchrift, daß tein Beamter befugt ift, den Bezug einer ihm zugewiesenen Dienstwohnung, für die das Wohnungsgeld als Miethzins zu entrichten ift, abzulehnen. Wenn man auch bemüht ift, ben Bunfchen ber Beamten in biefer Sinficht Rudficht zu tragen und, wo die Möglichteit einer anderweitigen geeigneten Berwerthung einer Dienftwohnung besteht, ben Beamten auf Anfuchen, fofern einigermaßen triftige Grunde bafur vorgebracht werben, von ber Uebernahme ber Dienftwohnung gu entbinden, jo bleiben boch nicht wenig Fälle übrig, in benen auf der ftrengen Durchführung obiger Borschrift bestanden werden muß. Diejes Berfahren ware aber zweifelsohne mit einer empfindlichen Schabigung ber betreffenden Beamten verbunden, wenn bas Wohnungsgeld über ben burchschnittlichen Wohnungsaufwand hinausginge ober benjelben auch nur gang erreichte. Da biejes Berhältniß bei ben neu vorgeschlagenen Bohnungsgeldfaten wenigftens fur bie unterften Diensttlaffen bier und bort ichon im Bergleich jum ftandesgemäßen, besonders aber zum thatsächlichen Auswand zutrifft, so ift in § 3 des Entwurfs, ber zugleich, wie vorerwähnt, noch eine andere Absicht verfolgt, Bortehr getroffen, um diesen Migftand zu befeitigen, worauf unter Biffer II. 3 der Begründung naber einzugehen fein wird.

Im Uebrigen mußte bie Erwägung, daß die Borlage eine allgemeine Aufbefferung der als unzulänglich erfannten Einfommensbezüge der Beamten bezwecht, nothwendig bagu führen, die neuen Wohnungsgelbfage besonders bei den unteren und mittleren Beamtentlaffen thunlichft bem ftandesgemäßen Bohnungsaufwand augunähern. Auch war bamit von felbst gegeben, bag bie Borlage auf alle Beamtenflaffen zu erftreden und nicht etwa auf einzelne berfelben, wie z. B. die unteren zu beschränken sei, zumal die angestellten Erhebungen ergeben haben, daß der Abstand ber bisherigen Wohnungsgeldfaße vom thatfachlichen Bohnungsaufwand auch verhältnigmäßig bei ben oberen Beamtentlaffen jest schon ein viel größerer gewesen ift, als bei ben unteren.

6. Anfnahme ben Ginfommens: anichlag.

Im Busammenhang mit biefer Abficht ber Borlage einer allgemeinen Aufbefferung ber Ginkommensber neuen bezüge ber etatmäßigen Beamten wird ber weitere Borichlag gemacht, auch bas neue Bohnungsgelb in feinem Bohnungs. gangen Umfange und zwar bemeffen nach ben Gaten ber erften Ortstlaffe, als Beftandtheil bes Ginkommensgeldfate in anichlags zu behandeln, wie dies burch § 24 des Beamtengesetes vorgesehen ift. Bohl hatte bei ber beträchtlichen Erhöhung des Wohnungsgeldes in Frage tommen tonnen, ob man nicht in Uebereinstimmung mit ber im Reich und in anderen Bundesstaaten bestehenden lebung zu bem Berfahren zurücksehren wolle, bas früher bis zum Ergeben bes jest giltigen Beamtengesehes auch in Baben bestanden hat, nämlich bas Wohnungsgeld nur mit dem Durchschnittsbetrag fammtlicher Ortstlaffen in ben Gintommensanschlag aufzunehmen. Indeffen durfte es mit ber vorerwähnten Absicht der Borlage beffer im Einklang fteben, wenn von einer folden Menberung bes Berfahrens mit feiner zwiefachen Wirtung auf Die Bemeffung ber Ruhegehalte ber Beamten und der Berforgungsgehalte ihrer Sinterbliebenen Umgang genommen wird. Auch wird der Mehraufwand für Ruhegehalte und hinterbliebenen-Berforgung anläglich ber Erhöhung ber Eintommensanichläge nur febr allmählich in die Erscheinung treten, also finanziell erträglich fich erweisen.

7. Ginbeziehung

Bei ber in Aussicht genommenen namhaften Erhöhung bes Wohnungsgeldes mußte bie ichon auläglich der ledigen Beamten in die
Bei der in Aussicht genommenen namhaften Erhöhung des Ledhnungsgeldes mußte die schon antagtich
erhöhung.
ber letzten Aufbesserung erörterte Frage sich wieder zur Entscheidung aufdrängen, ob die ledigen Beamten
erhöhung. angesichts ihres erheblich geringeren thatsächlichen Wohnungsaufwands auch an ber neuen Steigerung bes Anlage 5. Wohnungsgeldes in vollem Umfang betheiligt werben follen. Aus ber als Anlage 5 beigefügten Heberficht ergibt sich, daß die ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand in ber That einen sehr viel geringeren Aufwand für die Dedung ihres Wohnbedürfniffes zu machen haben. Wenn man fich auf den naheliegenden Standpunft ftellen will, daß ber Staat die Bezahlung feiner Beamten nicht nach ben Berhaltniffen des Privatverlehrs einrichtet, also ben Breis ber Arbeit nicht lediglich nach ben an den Beamten gestellten Anforderungen

11 JE. 31.

bemißt ohne Rudficht auf den Bedarf bes einzelnen Beamten, fondern nach den zur Führung eines ftandesgemäßen Lebens nothwendigen Aufwendungen, fo wird es im Sinblid auf den wesentlich geringeren Wohnungs aufwand der ledigen Beamten zweifelsohne gerechtfertigt erscheinen, ihnen nur ein geringeres, feinesfalls über ben ftandesgemäßen Wohnungsaufwand hinausgehendes Wohnungsgeld zu gewähren. Freilich burfte es von diesen Wesichtspuntten aus taum angemessen erscheinen, bei der Unterscheidung zwischen verheiratheten und ledigen Beamten fteben zu bleiben, vielmehr würde es nabe liegen, bei ber Bemeffung des Wohnungsgeldes nicht nur diesen Unterschied, sondern den Familienstand überhaupt in Rücksicht zu ziehen, da bei den verheiratheten Beamten die Bahl ber Kinder einen wesentlichen Ginfluß auf den nothwendigen Wohnungs aufwand ausübt.

Wiewohl mancherlei Erwägungen sozialpolitischer Art für eine unterschiedliche Bemeffung bes Wohnungsgelbes nach biefen Wefichtspuntten fprechen, ift bis jest weber bas Reich noch einer ber beutschen Ginzelftaaten auf biefer Bahn wirklich vorgegangen. Der Grund dafür wird in ben verwaltungstechnischen Schwierigkeiten Bu fuchen fein, Die fich einem folchen Berfahren entgegenftellen. Go würde es im hinblick auf ben thatfachlichen Wohnungsaufwand nicht angezeigt fein, den verheiratheten Beamten fammtliche ledige Beamten gegenüberzustellen, vielmehr haben frühere Erhebungen gezeigt, daß bie ledigen Beamten mit eigenem Sausstand im Allgemeinen ben gleichen Bohnungsaufwand machen, wie die verheiratheten, Diefen alfo im Bohnungsgeld billiger Weise gleichgeftellt werben mußten. Damit wurde fich aber bie Schwierigkeit ergeben, beftimmt gu bezeichnen, was verwaltungstechnisch unter "eigenem Hausstand" verstanden werden soll. Für bie im vorigen Jahre gemachten Erhebungen wurden unter Beamten mit eigenem hausftand Diejenigen begriffen, Die feine möblirten Zimmer gemiethet haben und bie Sauptmahlzeiten regelmäßig zu Sause einnehmen; indeffen hat biese Unterscheidungsweise nicht in allen Fällen genügt und befriedigt. Dazu treten die Schwierigkeiten binfichtlich ber Bestimmung bes Gintommensanschlags bei verschiedenem Wohnungsgeld für die gleiche Beamtenflaffe, was für die Bemeffung bes Rubegehalts von maßgebendem Ginflug ift, ferner ber Behandlung ber in ber Mitte stehenden verwittweten und geschiedenen Beamten.

Auch hat es fich gezeigt, daß Erhebungen über den thatsächlichen reinen Wohnungsaufwand bei Beamten, bie in möblirten Zimmern wohnen, nur selten zuverlässige Ergebnisse zeitigen, da bie Trennung des Miethginses in den Preis für die Zimmer als solche und für den Gebrauch der Möbel nur schwer durchzuführen ift

Mus allen biefen Gründen und da zugleich bie finanzielle Bedeutung einer Ermäßigung bes Wohnungsgeldes für die ledigen Beamten ohne eigenen Sausstand teine allzu große ift (fiehe u. IV), wird auch dieses Mal davon abgesehen, eine unterschiedliche Behandlung der verheiratheten und ledigen Beamten binfichtlich der Gewährung von Wohnungsgelb in Borschlag zu bringen. Es erschien bas umsomehr angezeigt, als bie Borlage, wie oben unter Ziffer 5 naber bargelegt wurde, eine allgemeine Aufbefferung ber Bezüge ber etatmäßigen Beamten in's Auge gefaßt hat.

Da durch das neue Bohnungsgeldgeset in feinem Falle die Bezüge eines Beamten eine Ermäßigung 8. Hebererfahren, indem die wenigen Ausfälle, die burch die neue Ortstlaffeneintheilung in die Ericheinung treten fonnten, gangebedurch die vorgesehene Gewährung von Driszulagen mindeftens ausgeglichen werden, find Uebergangsbestimmungen stimmungen in bem Sinne, daß unter allen Umftanden der bisherige Befitiftand gewahrt werden foll, Diefes Mal nicht erforderlich. Durch die neue Borlage wird auch die Uebergangsbestimmung in § 7 Ziffer 3 des Gesethes vom 9. Juli 1894 jachlich erschöpft.

Daß auch der nach § 23 des Beamtengesetes auf eine einer niedrigeren Diensttlasse angehörige Amtsftelle versette Beamte der Erhöhung des Wohnungsgeldes für die Dienfiflasse, ber er früher angehört hat, theilhaftig wird, bedarf im vorliegenden Gesethentwurf nach der Fassung des vorgenannten Gesethesparagraphen teiner ausbrücklichen Erwähnung.

II. Im Gingelnen.

Ru & 1 bes Entwurfs.

1. Bildung

gemeinen.

Für die Ausgestaltung des Wohnungsgeldtarifs im Ginzelnen find, wie oben unter I, 4 naber bargelegt ber Orts. und begründet, die in Aulage 1-3 bargestellten Ergebniffe der Erhebungen bei den Beamten über ihren thatfächlichen Wohnungsaufwand unter entsprechender Berückfichtigung der durch die Gemeindeenquete ermittelten 8. 3m All- Bahlen zweds Festsetzung eines ftandesgemäßen Wohnungsaufwands zu Grunde gelegt worden.

Die nächfte Aufgabe war, die bestehende Gintheilung ber Oristlaffen einer Brufung auf Grund ber ermittelten Ergebniffe zu unterziehen und barnach erforderlichen Falles neu aufzuftellen, ein Berfahren, auf das die zahlreichen in den letten Jahren eingekommenen Petitionen vorzugsweise gerichtet waren. Für die Bildung ber Ortstlaffen ift lediglich die Uebersicht Nr. 3 entscheibend, die wie oben unter I, 2 naher bargelegt ift, gerade für diefen Zweck aufgestellt wurde.

Bon ben in der Ueberficht Rr. 3 aufgeführten 182 theuersten Gemeinden follen nur die Amtsftabte und diejenigen Orte bei der ständigen Ortsklaffeneintheilung berücksichtigt werden, in denen mindeftens 10 Beamte in Miethe wohnen. Die Gründe, Die zu diesem Berfahren geführt haben, find schon oben unter I, 4 erörtert worden und werden unten, bei der Begründung des § 2 bes Entwurfs, der die durch biefes Borgeben nöthig gewordene Ergänzung enthält, noch näher barzulegen sein. Die in ber llebersicht nicht mehr aufgeführten Drie mit noch niedrigeren Ginheitszimmerpreifen find jedenfalls in die unterfte Dristlaffe einzureihen.

Sinsichtlich der für die Ortstlaffenbildung hiernach in Betracht tommenden Gemeinden entsteht zunächst die Frage, in wie viele Maffen biefelben zusammengefaßt werden follen. In diefer hinficht hat im Allgemeinen die Bilbung von wenigen Ortstlaffen den Borgug, daß bier weniger Grenzen gezogen werden muffen, mithin weniger Gemeinden fich den von den Durchschnittspreisen ftarter abweichenden Grenzwerthen nahern, die fie judem im Berlauf der Zeit bald nach oben bald nach unten überschreiten. Gin Tarif mit wenigen Ortstlaffen wird mit Rudficht auf den letterwähnten Umftand im Allgemeinen länger mit den thatfächlichen Berhältniffen in Uebereinstimmung bleiben, und barnach einen längeren Bestand versprechen. Gin Tarif mit mehr Drisflaffen wird dagegen von vornherein der Birflichfeit näher tommen fonnen; bei ihm werden fich die billigften und die theuersten Orte in der Rlaffe, also die Grenzwerthe nicht so weit von dem für die Rlaffe berechneten Durchschnitt entfernen. Diefer Borzug wird schwerer wiegen, als der eines Tarifs mit wenigen Rlaffen, weghalb von vornherein davon abgesehen wird, die bisherige Zahl von 4 Ortsflassen etwa zu verringern. Im Gegentheil, es hat die nähere Durchprufung der Erhebungsergebniffe im Bergleich gur bisherigen Ortsflaffeneintheilung gezeigt, daß in ber bisberigen zweiten Ortstlaffe Gemeinden mit febr verschiedenen Miethpreisen zusammengefaßt waren, jo bag bie theuereren berfelben, b. h. vorzugsweise die mittleren Stäbte mit einer Einwohnerzahl von etwa 10 000 durch die nothwendige Durchschnittsberechnung in fiarterem Mage herabgedrückt worden find, wie denn auch gerade von den Beamten Diefer mittleren Städte die Petitionen um anderweite Einreihung in die Ortstlaffen hauptfächlich ausgiengen. hiernach wird es für zwedmäßig erachtet, durch Berlegung der bisherigen zweiten Ortstlaffe in 2 Klaffen, wovon die erfte in der Sauptfache die mittleren Städte umfaßt, im Gangen funf Ortstlaffen gu bilben.

hiernach ware es fur die grundfägliche Betrachtung wohl das Nächftliegende gewesen, die Orte in der Reihenfolge bes Einheitszimmerpreises nach bem arithmetischen Mittel in fünf gleiche Gruppen zu zerlegen. Dabei bleibt zu beachten, daß die Ueberficht Rr. 3 nur die 182 theuerften Orte bis zu einem durchschnittlichen wirklichen Zimmerpreis von 50 M. herab aufführt, was einem Einheitszimmerpreis von 29 M. entspricht. hatte man fammtliche in die Erhebungen einbezogenen Beamten und Gemeinden berücksichtigt, fo ware als niederster Einheitszimmerpreis etwa 17 M. aufzuführen gewesen, wobei von einzelnen, offensichtlich auf gang außerordentliche Miethverhältniffe gurudzuführenden, noch niedrigeren Preisen abgesehen wird. Wenn der erwähnte Grundfat ber arithmetisch gleichmäßigen Abtheilung für bie vorgeschlagene Gintheilung ber fünf Ortstlaffen im Allgemeinen auch zur Richtschnur gedient hat, fo haben boch mancherlei, nachstehend im Einzelnen noch näher barzulegende Zweckmäßigteitserwägungen, insbesondere auch eine gewisse Rücksichtnahme auf

13 M. 31.

Die an den Grengen ftehenden Orte fowie auf die bisherige Gintheilungsweise bagu geführt, einige 211weichungen bavon in Aussicht zu nehmen.

In hervorragendem Mage gilt dies gleich für die erfte Ortstlaffe, für die vorgeschlagen ift, fie wie b. 3m Ginbisher mit ber Stadt Ronftang abzuschließen. Die Spannung zwischen ber theuersten (Mannheim) und billigften Stadt (Ronftang) wird allerbings durch biefe Abgrengung eine große. Gie beträgt nach bem Einheitsgimmerpreise 23 und damit nicht unerheblich (etwa 6) mehr als ein Fünftel zwischen dem höchsten und bem niedrigsten Ginheitszimmerpreise überhaupt. Allein einmal fpricht für bieje Abgrenzung ber bisherige Buftand, wonach gang die gleichen babijchen Städte ber erften Ortotlaffe zugetheilt waren, und jum Anderen befteht zwijchen Ronftang und ber nachstfolgenden Stadt (Dffenburg) wieber ein ziemlicher Abstand, ber auf Die Ziehung einer Grenzicheide an diefer Stelle hinweift. Satte man fich ftrenge an bas arithmetische Mittel halten wollen, fo waren nicht nur Konftang, fondern auch Baden und Pforzheim in die zweite Drieflasse gu verfeten gewesen, jo bağ bie erfte Detotlaffe nur noch bie brei größten Stadte (Mannheim, Rarleruhe, Freiburg) und die fünftgrößte Stadt (Beidelberg) umfaßt hatte.

Es hatte in Frage tommen tonnen, Die jest bestehende große Spannung in der ersten Ortstlaffe baburch gu beseitigen, daß etwa die theuerfte Stadt Mannheim gang für fich geftellt worden ware, wie in ben früheren Ortsflaffeneintheilungen fur bas Reich die Ctabt Berlin. Allein bagegen iprach, bag bie Abfiande von Mannheim und ben nächstfolgenden Städten boch nicht jo erheblich find und daß fie ziemlich gleichmäßig fich abstufen, auch daß bie Stadt Mannheim nach ber Gemeindeenquete erft an vierter Stelle fteht. Dber aber es hatte wenigstens Konftang und vielleicht noch Baden in die zweite Ortoflaffe verfett werden muffen; bas ware indeffen von ben bafelbit wohnenden Beamten, ba bie beiden Stadte bisher ber erften Ortstlaffe angehört haben, wohl hart empfunden worden, wenn fie auch durchweg noch eine Erhöhung ihres berzeitigen Wohnungogelbes erfahren hatten, ba die fünftigen Gate ber zweiten Ortoflaffe Die ber jegigen erften Rlaffe burchgehends übertreffen. Auch fprach gegen die Berfetjung von Konftang und Baben in die zweite Dristlaffe ber Umftand, bag in biefen beiben Städten die Preife für ben fonftigen Lebensunterhalt, wenn biefelben auch grundfäglich leine Berucfichtigung erfahren haben (f. o. I 2a), besonders hoch find. Die große Spannung ber Ginheitszimmerpreise in ber erften Ortotlaffe erscheint auch infofern wohl vertretbar, als Die Stadt Raris. ruhe, ber bei ber in ihr vorhandenen weitaus größten Bahl von Miethwohnungen ein hervorragender Ginflug für die Berechnung des durchschnittlichen Zimmerpreises zutommt, fich hinfichtlich bes Einheitszimmerpreises wenigftens annähernd in der Mitte der Ortellaffe I bewegt.

Bon außerbabischen Städten, in benen badische Beamte ihren dienftlichen Wohnsit haben, wurden nach ben ermittelten Zimmerpreisen in bie erfte Ortellaffe fallen: Bafel, Darmftabt, Schaffhaufen und Burgburg Durch § 22 legter Abjat bes Beamtengesetes ift Die Bestimmung von Form und Sobe des Wohnungsgeldes für Beamte mit dem dienstlichen Wohnsit in außerbadischen Städten ber besonderen Entschließung ber guftandigen Behörde überlaffen. In Diefer bewährten Borichrift foll zwar Richts geandert werden, bagegen erscheint es unbedentlich und zwedmäßig, Die vier genannten Städte, Die von augerbabischen Städten allein in eine höhere, als die lette Ortotlaffe einzureihen find, ber befferen Ueberficht halber im Wohnungogelbiarif jelbft mit aufzuführen.

Die zweite Ortotlaffe beginnt mit Offenburg mit einem Ginheitszimmerpreis von 74 und foll ichließen mit Bruchfal mit einem folchen Preis von 60. Dieje neu gebildete Rlaffe wurde in der Sauptfache Die mittleren babijden Stabte umfaffen und baneben einige Rurorte und fonftige Gemeinden mit offentundig theueren Preifen. Durch die Ginschaftung biefer Ortotlaffe nabert fich die Abtheilung ber Orte bem wurttembergifchen Berfahren, bas bie Gemeinden grundfaglich nach ber Ginwohnerzahl eintheilt. Diefe lebung hat insofern ficherlich eine gewisse Berechtigung, als die Miethpreise in ben größeren Städten regelmäßig bobere Bu fein pflegen und als auch gerade bier, besonders in raich anwachsenden Stadten das Steigen der Miethpreife eine regelmäßige Ericheinung bilbet.

Eine etwas auffallende und vielleicht burch gufällige Ericheinungen begründete Ausnahme tritt bei biefer Eintheilung ju Tage, nämlich bag bie Stadt Weinheim mit über 11 000 Einwohner rach ben ermittelten

flaffe I.

β. Ort8:

Bimmerpreisen nicht mehr in die zweite Rlaffe eingereiht werben fonnte. Einem etwaigen Borgeben in biefem Sinne ftand der Umftand im Wege, daß der Abftand zwijchen der letten Stadt der zweiten Rlaffe (Bruchfal) und Weinheim ein nicht unbeträchtlicher ift und bag zwischen Bruchfal und Weinheim noch einige Orte fallen, beren auffallend hohe Zimmerpreise theilweise boch nur auf zufällige und porübergebende Ericheinungen gurudguführen fein bürften.

y. Orts:

Die Ortoflaffe brei, die untere Galfte ber bisberigen zweiten Ortoflaffe, umfagt in ber Sauptfache bie flaffe III. größeren Landamtsftabte und baneben einige fleinere Orte, in benen anscheinend aus bestimmter Beranlaffung (Industrieniederlaffungen 2c.) etwas höhere Miethpreise vorfindlich find. Sie beginnt mit Neuftabt und einem Einheitszimmerpreis von 59 und endigt mit Biesloch und einem folden Breis von 48. Die Spannung zwischen bem höchsten und niedrigsten Ginheitspreise mit 11 ift sonach geringer, als bas arithmetische Mittel betragen wurde; dies erscheint aber angemeffen im Sinblid auf die überdurchichnittliche Spannung in ber erften Ortetlaffe.

d. Orte:

Die vierte Ortoflaffe beginnt mit Labenburg und einem Einheitszimmerpreis von 47 und foll endigen flaffe IV. mit Eppingen und einem folchen Preis von 37. Gie fchließt im Befentlichen in fich die fleineren Landamteftabte und biejenigen nicht ichon in eine ber voranftebenden Rlaffen eingetheilten Orte, in benen mehr als 10 Beamte in Miethe wohnen und vielleicht mit aus diesem Grunde noch etwas höhere Zimmerpreise aufguweisen haben. Die Spannung zwischen bem theuersten und bem billigften Orte biefer Rlaffe beträgt mit 10 annähernd gleich viel wie in ber britten Ortotlaffe.

e. Orts: flaffe V.

Die fünfte Ortstlaffe endlich umfaßt alle binfictlich ber Miethpreise billigften Orte bes Landes, b. f. zumeift fleine Landgemeinden, in benen Beamte nur gang vereinzelt in Miethe wohnen. nur einige wenige Amtoftabte, wie Ettenheim, Engen, Borberg, Megfirch, Abelsheim, Buchen fallen auch in Dieje lette Distlaffe, ba ber Abstand ihrer Miethpreise von benen ber letten Orte ber vierten Rlaffe boch ju groß war. um fie noch in jene Rlaffe einreihen zu tonnen.

Augerbem gehoren ber fünften Ortetlaffe, wie ichon oben erwähnt, fammtliche babifchen Gemeinden an, die nicht Amtsftadte find oder in den benen nicht wenigstens 10 Beamte in Miethe wohnen, auch wenn die Sohe ber Ginheitszimmerpreise ihre Ginreihung in eine hobere Ortstlaffe rechtfertigen wurde, ebenjo alle außerbabischen Orte, in benen babische Beamte ihren bienftlichen Bohnfit haben, mit Ausnahme ber in Ortsflaffe I namentlich aufgeführten vier größeren Städte. Sofern die Miethpreife in diefer letterwähnten Gruppe höhere find, als dem Durchichnitt der übrigen Gemeinden biejer Ortstlaffe entspricht, follen die darin wohnenden Beamten burch Gemährung von Oristulagen ichablos gehalten werben, worüber bas Rabere unten in ber Begrundung ju § 2 bes Entwurfs ausgeführt ift.

2. Bilbung

Aus ber Anlage 4 ift zu entnehmen, daß nach ben Erhebungen über ben thatfächlichen Wohnungsber Dienft: aufwand der Beamten, wie ichon oben unter I,3 erwähnt, die Ausgaben für Bohnung von den Bertretern ber oberften Gehaltstarifabtheilungen bis zu benen ber unterften, besonders wenn man aus den obenerwähnten Grunden die erfte Ortotlaffe vorzugeweise in Betracht giebt, fich ziemlich gleichmäßig abstufen. Diefe Ericheinung tritt binfichtlich beider Fattoren, aus benen fich ber Wohnungepreis berechnet, ber Bahl ber bewohnten Zimmer und bes durchschnittlichen Zimmerpreises in ziemlich gleichmäßiger Beise zu Tage. Dieje Thatsache bestätigt die Annahme, daß bei einer namhaften Erhöhung des Wohnungsgelbes auch die bisherige Eintheilung ber Beamten in Diensttlaffen auf ihre Angemeffenheit bin einer naberen Nachprufung bedurfe. Bisher waren von der Gehaltstarifabtheilung C an abwärts je zwei Abtheilungen (C und D, E und F, G und H, J und K) zu einer Dienstflaffe vereinigt. Angefichts ber Ergebniffe ber Beamtenenquete fann bie fernere Beibehaltung biefer Diensitlassenbilbung als ber Sachlage entsprechend nicht bezeichnet werden, bejonders nicht hinfichtlich ber Bujammenfaffung der oberen und mittleren Gruppen. Allein auch bei ben Beamten ber unteren Tarijabtheilungen find verhältnigmäßig fo namhafte Unterschiede binfichtlich bes thatfachlichen Wohnungsaufwands bervorgetreten, daß es angezeigt fein durfte, aus ben Beamten jeder Wehaltstarifabtheilung je für fich eine bejondere Bohnungsgeldbiensitlaffe gu bilben.

Die einzige Ausnahme wäre fachlich vielleicht gerechtfertigt bei ben Rlaffen H und J, ba fich bei ihnen

15 JE 31.

wenigstens annahernd ber gleiche Wohnungsaufwand ergeben bat. Es mag fich bies in ber Sauptjache baburch erflären, daß mehrere Beamtengruppen, die früher ber Abtheilung J angehört haben, erft burch die Gehaltstarifnovelle von 1894 in die Abiheilung H heraufgenommen worden find und feitdem ihre Ausgaben für Wohnung anscheinend noch nicht erhöht haben. Indeffen wird es fich doch nicht empfehlen, biefe beiden Abtheilungen gu einer Dienftllaffe zu vereinigen, da ein foldes Borgeben gerade nur binfichtlich zweier Beamtentlaffen ichlecht in bas Spftem bes neuen Wohnungsgelbtarifs paffen wurde und ber geringe Unterschied in bem Bohnungsaufwand biefer beiben Dienftilaffen jum Theil wenigftens vielleicht auch burch gufällige Umftande veranlagt fein tann. Unch ift zu berudfichtigen, bag biefe beiden Abtheilungen nicht etwa ichon bieber zu einer Dienfiflaffe vereinigt waren, fonbern zwei verichiebenen Rlaffen angehort haben, fo bag ihre nunmehrige Bufammenfaffung eine Berichiebung bes gegenwärtigen Buftandes zu Ungunften ber Abiheilung H bedeuten würde.

Nach Bilbung der neuen Orte- und Dienstllaffen ift für jede diefer Alaffen ber durchschnittliche Zimmer- 3. Bildung preis auf Erund ber bei ben Beamten verauftalteten Erhebungen berechnet und burch Bervielfachung biefes Bimmerpreifes mit ber Bahl ber Bimmer, bie ju einer frandesgemägen Bohnung für jebe Dienftflaffe gehören, fobann ber ftandesgemäße Wohnungsaufwand für bie einzelnen Beamtentlaffen gefunden worden. Der Fattor ber Zimmergahl hat bei Ermittelung bes ftanbesgemäßen Wohnungsaufwands, wie oben unter I, 3 und 4 erwähnt, eine entiprechende Anfrundung erfahren, die in Anlage 4 näher verzeichnet ift.

hiernach find als ftandesgemäße Wohnungen für bie einzelnen Dienstlaffen angenommen worden jolche von

3	Bimmern	bei	ber	Dienfttlaffe	K
34 (3,5) *	**			J
4		**			\mathbf{H}
4-5 (4,5) "	54			G
5		-		n-	F
5-6 (5,5) "	-			E
6	-				D
6-7 (6,5) ,				C
7-8 (7,5) "				B

für jebe Klaffe unter Singurechnung entsprechender Bugehörben (Ruche, Rammern, Reller u. f. w.) Gegenüber ben thatjächlichen Wohnungsverhaltniffen hat bei Festjetung bes ftandesgemäßen Wohnungsaufwands binfichtlich ber Zimmergahl jebe Dienfiflaffe eine Aufrundung erfahren, und gwar eine folde, die im Allgemeinen von den oberen Dienstlaffen nach ber unteren bin progreffiv verläuft. Gie fest ein mit 4,17 % bei ber Rlaffe B und fteigt ftanbig an bis zur Rlaffe H, bei ber fie mit 21,21 % ihren Sobepunkt erreicht, magrend fie für die beiben letten Rlaffen, infonderheit die Abtheilung J, für welche die Erhebungen auffallend gunftige thatfachliche Wohnungsverhaltniffe ergeben haben (vergl. v. II, 2 am Schlug), nochmals auf 6,06 %, bei K auf 11,11% berabfintt. Dieje Progression ber Aufrundung wurde noch ftarter in die Ericheinung treten, wenn die Erhebungen über die thatsachlichen Wohnungsverhaltnisse auf die Sauseigenthümer mit ausgebehnt worden waren, da dieje hauptfachlich in den oberen Dienstklassen vorsindlich find und sie gerade am besten zu wohnen pflegen. Servorgehoben mag in biefer Sinficht noch werben, bag, mahrend ausweislich ber Anlage 4 bie oberen Dienftklaffen in ber erften Ortoklaffe binfichtlich ber Zimmergahl im Allgemeinen beffer wohnen, als dem Durchichnitt fammtlicher Ortotlaffen entspricht, also bei Bildung des ftandesgemäßen Wohnungsaufwands eine geringere Aufrundung erfahren, als in ben unteren Ortstlaffen, bei ben unteren Diensttlaffen bas gegentheilige Berhältnig gutrifft. Die Ericheinung mag fich baraus erflären, bag in ben ben unteren Oristlaffen angehörigen fleineren Gemeinden überhaupt weniger Wohnungen gur Bahl fteben und für bie einzelnen Bevölferungeichichten in ihrer Größe weniger von einander abweichen, jum Andern auch baraus, daß sich bei ben unteren Beamtentlassen ber Druck ber Berhaltnisse in ben größeren Städten ftarfer fühlbar macht.

Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilagehoft.

16

Bon dem auf diese Weise berechneten frandesgemäßen Wohnungsaufwand soll ein bestimmter Prozentsab als Wohnungsgeld gewährt werben, ba es, wenigftens für die Regel, wie oben unter I, 5 naber bargelegt, nicht angeht, ben vollen frandesgemäßen Wohnungsaufwand zu erjegen. In der Erwägung, bag es für bie unteren und mittleren Beanten noch schwerer fallen muß, zur Bestreitung bes thatjächlichen Bohnungsaufwands größere Beträge auf das Wohnungsgeld zu legen, als bei den oberen Beamten, ift als Wohnungsgeld nicht für alle Dienfitlaffen ber gleiche Prozentjat bes ftanbesgemäßen Wohnungsaufwands angenommen worden, sondern dieser Prozentjat ift von oben nach unten ftart progressiv ausgestaltet worden. Ein foldes Berfahren wird im vorliegenden Falle, wo die Erhöhung des Wohnungsgelbes hauptjächlich unter bem Gefichtspunkte einer allgemeinen Aufbefferung ber Gintommensbezüge ber Beamten erfolgt (oben I, 5), besonders nabeliegen. Alls Prozentfate, Die bas Bohnungsgeld in ben einzelnen Dienstllaffen vom ftandesgemäßen Bohnungsaufwand ausmachen foll, find bem Tarif gu Grunde gelegt:

für	bie	Abtheilung	В	bes	Gehaltstarifs	70 0/0
			C	"		75 %
-			D		w	80 %
	W		E		**	85 %
			F			90 %
	100		G		<i>p</i> *	90 %
			500			

J " K " "

Diese Brogentiate find, abgesehen von ber icon erwähnten beabsichtigten Progression nach unten bin, jo gewählt, daß von Abtheilung F an abwarts die Steigerung bes Prozentjages fich jedesmal freuzt mit ber Auseinandernahme der beiden bisher zu einer Dienftflaffe vereinigten beiden Beamtentlaffen, bergeftalt, bag jedesmal für die obere der bisher vereinigten und jest verfelbständigten Beamtentlaffen der gleiche Prozentfat gu Grunde gelegt wird, wie für die nachfihohere Rlaffe, dagegen bei ber unteren ber beiden bisher vereinigten Rlaffen eine Erhöhung bes Prozentjages um 5% eintritt. Durch biefe Magnahme foll bie Wirfung bes Auseinandernehmens der bisher vereinigten Dienftflaffen, das im Sinblid auf die thatfachlichen Bohnungsverhaltniffe ber verschiebenen Beamtentlaffen angezeigt war (f. II, 2), etwas abgeschwächt und bamit verhindert werben, daß allzuschroffe Berichiebungen in der bisberigen Abstufung bes Wohnungsgeldes für bie einzelnen Dienftflaffen eintreten.

Die aus ben Fattoren Bimmergahl ber ftandesgemäßen Wohnungen, Bimmerpreis und Prozentfat vom ftandesgemäßen Wohnungsaufwand fich ergebenden Wohnungsgeldfate find ichlieflich angemeffen auf- und abgerundet worden. Für die Durchführung dieser junächst aus verwaltungstechnischen Gründen angezeigten Magnahmen ift die Rudficht auf eine etwas gleichmäßigere Abstufung von Dienstflaffe gu Dienstflaffe und von Dristlaffe gu Dristlaffe, fubfibiar auch auf ben Prozentiat ber Erhöhung bes Bohnungsgelbes, ben die Beanten in den einzelnen Dienft- und Ortotlaffen erhalten, maggebend gewesen.

Bo der Fattor Zimmerpreis wegen des augenblicklichen Abmangels von gemietheten Wohnungen nicht berechnet werden fonnte, ift in abgerundetem Betrage das grithmetische Mittel zwischen ben beiden benachbarten Dienft- und Orisflaffen in Rechnung gestellt worden.

Der Gat für die Beamten ber Tarifabtheilung A, von benen gur Beit ber Beamtenenquete feiner in Privatmiethe gewohnt hat und beghalb auch teiner in die Erhebungen einbezogen worden ift, ift burch entsprechende Abstufung von bem Wohnungsgeld ber ersten Ortotlaffe für die Beamten der Abtheilung B gefunden.

4. 2Birf:

Der neue Wohnungagelbtarif einschlieflich feiner Ergangung burch die in § 2 vorgesehenen Ortagulagen ungen des bringt für die etatmäßigen Beamten, die weder Dienft- noch freie Bohnung haben, im Durchschnitt aller Dienft- und Ortstlaffen eine Aufbefferung von rund 58 % bes bisherigen Bohnungsgelbes; er geht mithin über ben feiner Beit aus ber Mitte ber zweiten Rammer ber Landftande gestellten Initiativantrag nicht

17 JE 31.

unerheblich hinaus. Naturgemäß ift das Dag der Aufbefferung, die das bisherige Bohnungegeld erfährt, bei ben einzelnen Dienft- und Ortoflaffen verschieden, ba ber neue Tarif grundfäglich nicht von den bisherigen Gaten ausgeht, jondern aufgebaut ift auf bem thatfächlichen und bem barnach burch entsprechende Aufrundung bemeffenen ftandesgemäßen Bohnungsaufwand ber Beamten in den einzelnen Orts- und Dienftflaffen. Gerabe das Mag ber Abweichungen in den einzelnen Rlaffen von ber Durchschnittsaufbefferung zeigt, wie nothwendig eine allgemeine Revision bes Tarifs auf Grund eingehender Erhebungen gewesen ift und wie wenig ber berzeitige Tarif für geeignet befunden werden tann, als Grundlage für eine angemeffene Erhöhung bes Wohnungsgelbes burch einen prozentualen Buichlag zu bienen.

Im Durchichnitt fammtlicher Ortotlaffen beträgt die Aufbefferung von dem bisherigen Bohnungsgeld bei ben Beamten ber

Tarifabtheilung.	A	(1.	Dienfitlaffe)	50 º/o
	В		,)	57,9 %
	C	(III.	,)	71,5 %
	D	(IV.	.)	48,1 %
	E	(V.	,)	59,5 %
	F	(VI.		42,9 %
,	G	(VII.	,)	67,3 %
	H	(VIII.	.)	51,9 %
ip.	J	(IX.	,)	82,3 %
	K	(X.	-)	60,3 %/0

Im Allgemeinen ift hierbei zu beobachten, daß die oberen ber bisher zu einer Dienftflaffe vereinigten und nunmehr für jich behandelten Abtheilungen (C, E, G und J) eine prozentual viel ftartere Aufbefferung erfahren, als bie unteren Abtheilungen ber bisher vereinigten Rlaffen, wiewohl biefe Wirkung burch bie Staffelung ber Prozentjäge, welche bas Wohnungsgelb vom ftandesgemäßen Wohnungsaufwand ausmachen foll, wenigstens für die fünf unteren Rlaffen wesentlich abgeschwächt worden ift (f. o. II, 3).

Biel wichtiger und fur die Beurtheilung bes neuen Tarifs nach ben Grundlagen, auf benen er aufgebaut ift, allein von ansichlaggebender Bebeutung ift die Frage, wie fich die in ber vorstehend gefennzeichneten Beife berechneten neuen Wohnungsgelbfage in ihren ab- und aufgerundeten Beträgen zu bem thatfachlichen und gu bem ftanbesgemäßen Bohnungsaufwand ber Beamten in ben einzelnen Dienft- und Dristlaffen verhalten. Bur leichteren Uebersicht über bieje Berhältniffe find als Anlagen 6-10 und 11-15 einige graphischen Dar- Ant. 6-15. stellungen beigefügt. Die Anlagen 6-10 enthalten je für eine Ortotlaffe und für fammtliche Dienftflaffen, auf die fich die Erhebungen erftredt haben, eine vergleichende Darftellung bes thatfachlichen Bohnungeaufwandes nach bem Stand vom 1. Juli 1900, des von ber Gefetesvorlage für ftandesgemäß erachteten Bohnungsaufwandes und des vorgeschlagenen neuen Bohnungegeldes.

Sier zeigt fich zunächst, daß der ftandesgemäße Wohnungsaufwand ben thatfachlichen, von brei Ausnahmefällen in ber vierten und zwei folchen in ber fünften Ortstlaffe abgesehen, bie burch ein mehr gufälliges, reichlicheres Bohnen einzelner Beamten in Landgemeinden begründet find (vergl. oben II, 3), durchweg um Etwas übertrifft, und zwar, wie oben erwähnt, im Allgemeinen nach unten prozentual zunehmend. Das neue Bohnungogelb bleibt für bie erfte Ortotlaffe hinter bem ftandesgemäßen Aufwand überall gurud mit Musnahme ber Dienftflaffe K, bei ber es ihn um ein Geringes überfteigt. Diefes Burndbleiben bes Wohnungsgeldes hinter bem ftandesgemäßen Aufwand ift in ben oberen Dienftflaffen fehr viel ftarter als in ben unteren und nimmt in ber Richtung von oben nach unten ziemlich gleichmäßig ab. Dagegen fieht bas neue Wohnungsgelb in ber erften Ortotlaffe bem thatfachlichen Wohnungsaufwand nur in ben oberen Dienftlaffen von B bis einschließlich E nach und zwar von oben nach unten in ftart abnehmender Beije. Bon der Abiheilung F an abwarts überfteigt bas Wohnungsgeld ben that a hlichen Wohnungsaufwand durchweg, wodurch am beutlichften in die Augen fpringen burfte, inwieweit gu Bunften diefer Dienfillaffen die Borlage auf Grund ber mehrerwähnten allgemeinen Erwägungen vorzugehen beabsichtigt. In den Ortelloffen II bis V ift bas Bilb

16*

für die Bergleichung zwischen standesgemäßem und thatsächlichem Wohnungsauswand einerseits und dem neuen Wohnungsgeld andererseits nicht durchweg ein gleich scharfes. Es ift das hauptsächlich damit zu erklären, daß hier insonderheit die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der Beamten, besonders in den kleineren Landsgemeinden viel mehr Zufälligkeiten ausweisen. Immerhin zeigt sich im Allgemeinen die gleiche Erscheinung, daß das Wohnungsgeld hinter dem standesgemäßen Wohnungsauswand von oben nach unten abuchmend zurückbleibt und jenem nur in den beiden untersten Dienstklassen bei einzelnen Ertsklassen gleichkommt oder ihn auch um ein Geringes übertrisst. Ebenso bleibt das Wohnungsgeld hinter dem thatjächlichen Wohnungsauswand für die oberen Dienstklassen in allen Ortsklassen sach unten abnehmender Weise zurück, während in den untersten Abtheilungen in diesen Ortsklassen, freilich zumeist erst von der Klasse H an abwärts, das Wohnungsgeld den thatsächlichen Wohnungsauswand öster überseigt.

Die Anlagen 11—15 find bazu bestimmt, biese Berhältnisse noch demlicher vor Augen zu führen. In ihnen bezeichnet die mintere Austlinie das neue Wohnungsgeld; die nach oben gekehrten Balten zeigen an, wie viel zur Bestreitung des thatsächlichen (schwarze Palken) und des standesgemäßen Wohnungsauswands (weiße Balken) in Prozenten dieser beiden Größen ausgedrückt dem neuen Wohnungsgeld von dem Beamten in den einzelnen Orts- und Diensttlassen zugelegt werden muß, die nach unten gerichteten Balken zeigen, wie viel Prozent vom thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsauswand nach deren Bestriedigung beim Bezug des neuen Wohnungsgeldes erübrigt werden.

Bon einzelnen, durch die mehrerwähnten zufälligen Umstände wohl erklärbaren Erscheinungen abgesehen zeigt sich, daß das Wohnungsgeld in den oberen Orisklassen in einem konstanteren Verhältniß sieht zum thatjächlichen und standesgemäßen Wohnungsauswand, als in den unteren Orisklassen, daß also dort die Absicht
der Borlage am besten verwirklicht wird. Es erklärt sich dies dadurch, daß bei der viel größeren Zahl von
Beamten, die den oberen Orisklassen angehören, deren thatsächliche Wohnungsverhältnisse sin die Berechnung
der durchsichnittlichen Wohnungen in sämmtlichen Orisklassen einen überwiegenden Einstüß ausgeübt haben.
Ebenso ist in den oberen Orisklassen, besonders bei den unteren Dienstklassen, das Verhältniß des Wohnungsgeldes zum Wohnungsauswand im thatsächlichen und standesgemäßen Betrage im Allgemeinen ein günstigeres
als in den unteren. Diese Erscheinung ist angesichts des Umstands, daß gerade in den Städten die Miethpreise rascherem Wechsel unterworsen zu sein pflegen, in der Nichtung einer weiteren Steigerung, sehr erwünscht,
weil dadurch der Taris längere Dauer verspricht und von der Entwickelung der Miechzinse in den größeren
Orten des Landes nicht zu rasch überholt wird.

Eine Bergleichung dieser Daisellungen mit der vorerwähnten prozentualen Ausbesserung, welche die einzelnen Dienstlassen erfahren, zeigt, daß zwischen den beiden Gesichtspuntten für die fünstige Ausgestaltung des Wohnungsgeldtariss, einer prozentualen Erhöhung oder einer Anlehnung an den thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsauswands ihr besteht. Gerade diesenigen Dienstlassen, dei denen die Feststellung des standesgemäßen Wohnungsauswands und der Prozentsak, den davon das Wohnungsgeld ausmachen soll, in besonders günstiger Weise behandelt worden ist, erhalten prozentual mit die geringste Ausdesserung; das zeigen u. A. die Dienstlassen H und F. Umgelehrt wird z. B. die Klasse Ausdessemäßen Wohnungsauswand und dem Tariss hinsichtlich der Aufrundung des thatsächlichen zum standesgemäßen Wohnungsauswand und dem das Wohnungsgeld bildenden Prozentsat des Letteren nicht so günstig ausgesalten ist, wie z. B. für die beiden benachbarten Dienstlassen H und K, mit 82,3% weitaus die höchste prozentuale Ausbesserung ersahren, die überhaupt vortommt. Diese Erscheinung zeigt, wie nortwendig die Stellung des erhöhten Wohnungsgeldes auf ganz neue Grundlagen gewesen ist, andererseits wie der Entwurf bemüht war, den erwähnten Gegensak, soweit im Rahmen dieser Borlage immer möglich, zu mildern.

Nach den gegebenen Darstellungen tann, wie schließlich noch hervorgehoben werden mag, nicht wohl beabredet werden, daß der neue Tarif für alle Beamten durchgängig eine recht beträchtliche Erhöhung ihrer Einkommensbezüge bringt und daß dies in hervorragendem Maße gilt für die unteren und mittleren Beamten. Die unteren und mittleren Beamten werden nach dem neuen Tarif nicht nur im Bergleich zu den Tarifen des Reichs und anderer Bundesstaaten, wovon schon oben (I, 5) die Rede war, vergleichsweise eine noch

JF. 31.

erheblichere Aufbefferung erfahren, als die oberen Beamten, fondern fie find auch im Sinblid auf ihren thatfächlichen und frandesgemäßen Wohnungsaufwand verhältnigmäßig noch wefentlich reicher bedacht worden, als jene. Dieje Thatjache erlangt eine erhöhte Bedeutung angefichts bes Umftandes, daß fur die oberen Beamten feit Erlaffung bes Beamtengesches bis zu diefer Borlage - abgesehen von ber gelegentlich ber Tarifnovelle von 1894 erfolgten Befferstellung gang vereinzelter Beamtentlaffen - eine Aufbefferung ihrer Eintommensbezüge überhaupt nicht eingetreten ift, während die unteren und jum Theil auch die mittleren Beamten eine folche Aufbefferung hinfichtlich bes Wohnungsgeldes in provisorischer Weise fcon burch bas Geset vom 5. Mai 1892, betreffend ben Wohnungsgelbtarif, und bann in endgiltiger Weise burch bas Weset vom 9. Juli 1894 betreffend Nachtrag gur Gehaltsordnung erfahren haben, mit welch' letterer Borlage für Dieje Beamten gugleich eine namhafte Erhöhung ber Gehaltsbezüge verbunden war. Tropbem glaubt die Großh. Regierung bei biefer Borlage abermals fur die unteren und mittleren Beamten eine verhaltnigmäßig gunftigere Bemeffung des Wohnungsgelbes vorschlagen zu follen in ber Erwägung, daß diese Borlage zugleich eine allgemeine Aufbefferung ber Beamtenbezüge bezweckt, und daß fie in diefer Sinficht einen vorläufigen Abschluß bedeutet, ta an eine weitere Aufbefferung fammtlicher Beamten boch erft bann herangetreten werden fann, wenn auch bie im vollswirthichaftlichen Erwerbsleben ftebenden Stände in Folge auffteigender Konjunttur wieder befferen Berhältniffen entgegen geben und als Folge bavon die allgemeine Finanglage fich wieder günftiger gestaltet.

Bu § 2 bes Entwurfs.

Der § 2 bes Entwurfs bildet eine nothwendige Ergangung bes Wohnungsgelbtarifs felbft. Wie schon oben (f. I, 4 und II, 1) erwähnt, find für die Bildung der vier erften Ortstlaffen nur diejenigen Gemeinden berüchfichtigt worben, die entweder Amtoftabte find oder in benen mindeftens 10 Beamte in Miethe wohnen. Es ift dies geschehen in ber Erwägung, daß in Orten, für welche diese Boraussegungen nicht gutreffen, besonders wo, wie dies für gablreiche in die Erhebungen einbezogene Gemeinden gutrifft, nur einzelne Beamte wohnen, von einem ortsüblichen Miethpreis nicht wohl gesprochen werden fann, die Bildung des Miethpreises im Einzelnen hier vielmehr zumeift Bufälligkeiten unterworfen ift. Dies hat zur weiteren Folge, daß bie Miethpreise fur Beamtenwohnungen in folchen Orten, befonders wenn fie in der Nabe größerer Städte gelegen ober in benfelben Industrienieberlaffungen z. begründet find, in ber Regel fehr rafchem Wechfel unterliegen Die Eintheilung biefer Orte in die Ortollaffen nach Maggabe der jest ermittelten Miethpreife für eine ftandesgemäße Wohnung wurde baber febr bald mit ben thatfachlichen Berhaltniffen nicht mehr übereinstimmen und beghalb eine abermalige Revision des Wohnungsgeldtarifs früher angezeigt erscheinen laffen, als bies sonft nothig wurde. Bu Bermeidung beffen follen alle dieje Gemeinden in die fünfte Ortstlaffe eingereiht und ben Beamten mit bem dienftlichen Wohnsit in benjenigen von diesen Gemeinden, die nach den jüngften Erhebungen über ben ftandesgemäßen Wohnungsaufwand an und für fich einer höheren Ortellaffe zuzutheilen gewesen waren, Ortszulagen in Sohe des Unterschieds ber Wohnungegelbigte für die beiden in Frage stehenden Orteflaffen bewilligt werben. Daburch find bie in biefen Gemeinden wohnenden Beamten genau ebenfo geftellt, wie wenn der Ort von vornherein in die an und für fich zutreffende Oristlaffe eingereiht worben ware. Die Ortsjulagen bilden natürlich teinen Beftandtheil bes Einkommensanschlages, ba für biefen burchweg bas Wohnungogeld nach der erften Ortoflaffe maggebend ift.

Diese Aussicheidung eines beweglichen Elements aus der gesetzlich festgelegten Ortstlasseneintheilung gewährt den Bortheil, daß die erfahrungsgemäß rascherem Wechsel unterworsenen Miethpreise in den in Frage stehenden Gemeinden in kürzeren Zwischenräumen auf Grund neuerdings angestellter Erhebungen über die von den Beamten für eine standesgemäße Wohnung thatsächlich zu entrichtenden Miethzinse nachgeprüst werden können, ohne daß damit jedesmal der ganze Bestand des Wohnungsgeldtariss berührt zu werden braucht. Je nach dem Ergebniß dieser zu wiederholenden Erhebungen werden die gewährten Ortszulagen und zwar lediglich im Berwaltungswege anderweitig zu bemessen sein.

Da es sich bei diesen regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen um eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Beamten handelt, erscheint es angängig, die Nachprüfung in fürzeren Zwischenräumen vorzurehmen. Es

wird demgemäß vorgeschlagen, jedesmal nach zwei Budgetperioden (4 Jahre) in dieser Beise vorzugehen. Die nächsten Erhebungen hätten bemgemäß etwa nach dem Stande vom 1. Juli 1905 zu erfolgen, so daß die darnach für die Höhe ber Ortszulagen angezeigten Aenderungen in dem Budget für die Jahre 1906/07 Berückssichtigung sinden könnten.

In welchen Gemeinden den Beamten nach dem Ergebniß der lettjährigen Erhebungen Ortszulagen und Anlage 16. in welcher höhe dieselben zu bewilligen sind, ist aus der als Anlage 16 beigefügten Uebersicht zu entnehmen.

Bu § 3 bes Entwurfs.

Wie oben unter I, 5 und II, 3, 4 schon erwähnt, sind die neuen Wohnungsgeldsätze so bemessen, daß sie für die unteren Diensttlassen, in der ersten Ort kla'se sogar schon von der Abtheilung F an abwärts den derzeitigen thatsächlichen Wohnungsauswand übersteigen. Wenn nun auch diese für die unteren und mittleren Klassen sehre reichlich bemessenen Wohnungsgeldsätze zugleich den Zweck versolgen, diesen Beamtenklassen künftig ein besseres Wohnen zu ermöglichen, so wird doch nicht zu verkennen sein, daß dieses Verhältniß leicht zu einer Benachtheiligung der Inhaber von freien und von Dienstwohnungen führen könnte. Zwar haben diese Beamten noch mancherlei Vortheile vor denen voraus, die für die Besriedigung ihres Wohnbedürsnisses auf den Weg der Privatmiethe angewiesen sind. So haben sie meist geräumigere und besser undsesstattete Wohnungen, sind der Gesahr der Kündigung nicht ausgesetzt, so daß sie keine Umzugskosten haben, für die der Staat Ersah nicht leistet u. s. w. Dennoch wird nicht zu verkennen sein, daß wie oben unter I, 5 ausgesührt, der bestehende Zwang zum Bezug einer Dienstwohnung, wenigstens für die unteren und einen Theil der mittleren Beamten leicht zu härten führen könnte, wenn hierfür nicht auf Abhilse Bedacht genommen würde.

Es kommt hinzu, daß wie gleichfalls oben unter I, 5 schon näher dargelegt ift, der neue Wohnungsgeldtarif unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten
aufgestellt ist und daß nur im hindlick darauf die besonders bei einem Theil der mittleren und bei den
unteren Beamten sehr hoch gegriffenen Wohnungsgeldsähe sich rechtfertigen lassen. Dieser Wohlthaten gingen
ohne besondere Vorkehr die Inhaber von freien und von Dienstwohnungen verluftig, wenigstens solange sie
sich im aktiven Staatsdienste besinden.

Aus diesen beiden Erwägungen erscheint es angemessen, wenigstens einem Theil der mittleren und den unteren Beamtenklassen, wosür nach dem oben Gesagten in der Hauptsache die Dienstklassen G-K in Betracht kommen, sosern sie freie oder Dienstwohnung haben, eine besondere Ausbesserung in Gestalt einer Dienstzulage zuzuwenden. Diese Dienstzulage wird nach ihrer Entstehungsursache nach dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Bohnungsgeld zu bemessen und auf einen angemessenen Theil dieses Unterschieds festzusehen sein. Der allgemeinen Tendenz des neuen Tariss folgend, wonach ein nach den unteren Dienstklassen hin absolut und verhältnißmäßig abnehmender Betrag zur Bestreitung des standesgemäßen Wohnungsauswands zugelegt werden muß und ein nach unten hin in beiderlei Hinsicht zunehmender Betrag von Wohnungsgeld nach Bestreitung des derzeitigen thatsächlichen Wohnungsauswands erübrigt werden kann, ist eine progressive Ausgestaltung dieser Dienstzulage von oben nach unten und nach dem bei Ausstellung des Tariss geübten Versahren deren entsprechende Ausstrundung vorgesehen.

Diese Dienstzulagen können selbstverständlich teinen Bestandtheil des Einkommensanschlags bilden, da in diesen auch für die Inhaber von freien und von Dienstwohnungen das volle Wohnungsgeld nach der ersten Ortsklasse aufzunehmen ift.

Auch ift die Gewährung dieser Dienstzulagen nach der vorstehend gegebenen Begründung nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht, die anläßlich einer späteren allgemeinen Revision des Gehaltstarifs aufgehoben und durch andere Maßregeln erseht werden soll.

Bu § 4 des Entwurfs.

Die Mittel zur Bestreitung des Mehrauswands, der durch den Gesetzentwurf im Bergleich zu ben Anforderungen des Budgets für 1902/03 für Wohnungsgeld nebst Ortszulagen sowie für Dienstzulagen erwächst, sollen durch einen Nachtrag zu diesem Budget angesordert und durch das Finanzgesetz bereitgestellt werden. M. 31.

III. Mehranswand.

Der durch die Gesehesvorlage entstehende Mehraufwand ist in der als Anlage 17 beigesügten lebersicht ummarisch dargestellt. Er wird sich für die allgemeine Staatsverwaltung im Beharrungszustand vorausesichtlich auf 1 327 240 M belausen, wovon in der Budgetperiode 1902/03 890 440 M sosort fällig werden. Nichtberücksichtigt ist hierbei der Mehrauswand, welcher sich in Folge der Erhöhung des Wohnungsgeldes und damit des Einkommensanschlages auch der Bolksschullehrer ergibt. Der hierauf entsallende Mehrauswand soll bei der Gesehesvorlage wegen Berbesserung der Einkommensbezüge der Volksschullehrer näher dargestellt werden. Der Mehrauswand, der im Beharrungszustande auf die Eisenbahnwerwaltung entsallen wird, beläust sich auf 1 007 415 M, wovon 705 815 M sosort in der kommenden Budgetperiode fällig werden.

Für die gesammte Staatsverwaltung beträgt sonach der durch die Wohnungsgeldvorlage alsbald zu gewärtigende Mehrauswand (ohne die Ausbesserungen, die für die Volksschullehrer in Aussicht genommen sind) 1 596 255 M., welcher Betrag sich im Beharrungszustande auf 2 334 655 M. erhöhen wird.

Ron bem gesammten Mehraufwand entfallen auf:

Bon dem gesammten Mehraufwand entiallen auf:		
1. das Wohnungsgeld nach dem Tarif 1 140 600 + 678 230 =	1 818 830	Me
2. die Ortszulagen gemäß § 2 des Gesetzentwurfs 13370 + 3898 =	17 268	#
3. die Dienstzulagen gemäß § 3 des Gesehentwurfs 55 050 + 101 587 =	156 637	
Summa	1 992 735	Ma
bei welcher Berechnung dem bei Aufstellung des Budgets geübten Berfahren entsprechend		
4% wegen Stellenerledigungen ic. in Abzug gebracht find. Hiervon geben ab als		
Mehreinnahmen und zwar 1. an Miethzinsen sienstwohnungen 205 260 $+$ 96 300 $=$ 301 560 \mathcal{M}		
2. an Ersaß vom Neich für die Bezüge der Beamten der Grenzzossverwaltung		
und von den Stadtgemeinden für die Bezüge der Schutzmannschaft ze 136 520 "	438 080	
und bon den Suddigemeinden im die Sezuge der Schapmannengale a		_
so daß ein reiner Mehraufwand für Aftivitätsbezüge verbleibt von		
1. für Ruhegehalte im Beharrungszustande 230 000 + 160 000 =	390 000	11
2. für hinterbliebenen-Berforgung im Beharrungszustande 230 000 + 160 000 =	390 000	99
Summa		M.
was mit ber obigen Darstellung übereinstimmt. Da von dem Mehrauswand für Rube-		
gehalte voraussiichtlich zunächst nur 15 400 + 11 800 =	27 200	31
und für hinterbliebenen-Berforgung nur 7800 + 6600 =	14 400	"_
zujammen		Me
also (390 000 + 390 000 =) 780 000 - 41 600 = 738 400 M weniger fällig werden,		
als im Beharrungszustande, jo ertlärt fich bamit ber oben bargeftellte Unterschied		
zwischen bem Mehrauswand, wie er sich späterhin endgiltig herausstellen wird, mit .	2 334 655	H
und dem sofort zu gewärtigenden Mehraufwand mit	1 596 255	W.
Unterichied (wie oben)		M

Mohnungsgeld im Einzelnen näher darstellen. Die Anlage 18 insbesondere weist den Mehrauswand nach, der durch die gegenwärtige Borlage im Beharrungszustande zu gewärtigen ist, und zwar getrennt nach den einzelnen Diensttlassen (Abtheilungen des Gehaltstariss). Aus ihr ist hanptsächlich zu entnehmen, welche Diensttlassen sie studie Tragweite des Wohnungsgeldtariss besondere Bedeutung haben. In dieser Hinsicht steht, wie die Anlage 18 zeigt, entsprechend der weitans größten in ihr vertretenen Beamtenzahl, entschieden an der Spitze die Klasse K, auf die allein nahezu ein Drittel des gesammten Mehrauswands entsällt. Es solgen der Beamtenzahl entsprechend die Klassen G, D und H, wovon die letzterwähnte Klasse hinsichtlich der von ihr umschlossenen Beamtenzahl allerdings schon an dritter Stelle steht.

Die Anlage 19 endlich gibt eine vergleichende Darftellung des bisherigen und des fünftigen Wohnungsgeldaufwands, wobei der lettere nicht nur nach Dienstklaffen, sondern auch nach Ortsklaffen entziffert ift.

Wehranswand um rund 124000 M. verringern. Dabei bleibt indessen zu beachten, daß man einerseits doch wohl keine Schmälerung der derzeitigen Bezüge der ledigen Beamten an Wohnungsgeld wird eintreten lassen koch wird eintreten lassen wilsen und daß man ihnen andererseits mindestens den Prozentsah vom thatsächlichen Wohnungsauswand wird gewähren müssen, den die verheiratheten Beamten vom standesgemäßen Wohnungsauswand in den neuen Ortstlassen, den die verheiratheten Beamten vom standesgemäßen Wohnungsauswand in den neuen Ortstlassen erhalten. Dadurch würde sich die durch den Ausschluß der ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand von der vollen Wohnungsgeldausbesserung zu erzielende vorerwähnte Ersparniß sich möglicherweise noch etwas verringern. Aussallend ist, wie ungleichmäßig die ledigen Beamten sich auf die einzelnen Dienststlassen Ges fallen nämlich von ihnen erheblich mehr als die Hälfte (389) auf die zwei Dienststlassen pseen.

Schließlich wird es noch angezeigt sein, einen Blick zu wersen auf diejenige Gesammtaufbesserung, welche die Beamten hinsichtlich ihrer ständigen Einkommensbezüge in den letzten Jahren ersahren haben. Wird das, was allein seit der Novelle zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 für die etatmäßigen Beamten (ohne die Bolksschullehrer) durch Berbesserung ihrer Einkommensverhältnisse geschehen ist und durch die gegenwärtige Borlage noch geschehen soll, zusammengefaßt, so ergibt sich für die Staatskasse eine Mehrausgabe im Beharrungszustand von im Ganzen rund 6,2 Millionen M jährlich, wovon auf die Wirkung der 1894er Gehaltsordnungsnovelle 3 Millionen, auf die Aussehung der Willionen, und auf die gegenwärtige Borlage 2,3 Millionen entfallen. Die allgemeine Staatsverwaltung ist dabei im Ganzen mit ungefähr 3,7 Millionen und die Eisenbahnverwaltung mit ungefähr 2,5 Millionen jährlich betheiligt.

Werden die vorstehenden Summen nach Attivitätsbezügen einerseits und Ruhegehalten sowie hinterbliebenenbezügen anderseits getrennt, so ergeben sich nachstehende Mehrauswendungen:

	Gehalt und Wohnungsgeld M	Bittwenkassen= beitrag M.	Ruhegehalte und Hinterbliebenen - Bezüge
nach der Sehalisordnungsnovelle von 1894	2,1 Millionen		0,9 Millionen
Aufhebung ber Wittwenkassen- beiträge	1,5 Millionen	0,9 Millionen	0,8 Millionen
zusammen	3,6 Millionen	0,9 Millionen	1,7 Millionen
Market and a little and a least a leas		6 9 Millionen	

Diese 6,2 Millionen sind nach den oben gegebenen Darlegungen zu ihrem erheblich überwiegenden Theile den unteren und den mittleren Beamtenklassen zu Statten gekommen.

Alebersicht Ar. 1

enthaltend

für die in den einzelnen Gemeinden in Privatmiethe wohnenden verheiratheten Beamten jeder Abtheilung bes Gehaltstarifs:

- a. die Bahl ber Miethwohnungen,
- b. die durchschnittliche Bahl der auf 1 Wohnung entfallenden Zimmer,
- c. den durchschnittlichen Betrag des auf 1 Wohnung entfallenden Miethzinses,
- d. den durchschnittlichen Miethpreis für ein Zimmer.

Bemerkung.

Dieser Uebersicht ift die bisberige Ortstlaffen-Gintheilung zu Grunde gelegt.

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilagenheft.

		12	ether.	mag.	B.	W1	Up S	may 5		303	othelli	ing D	V.	*	(Qcil	mg I	
(b. Mi	Genrinben	State for strate-		de l	16	Soft for Shilli- terlescipit	tiob	des /	211	SASE FOR THERS	Media color	Ace S		Spile Bit History	the state of the s	erg [A STREET, S
1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Habra	12 16 00 2 2	870	1878 2140 1068 1270 2024 	201 252 220 150 213	11 1	7,3 6,8 6,9 5,9 6,0	1436 1436 1909 1931 1018 1481 1210	170 236 201	10 1 38 27 104 16 35 24	5,0 5,8 5,8 5,8 5,8 5,8 6,9	1042 1040 1000 1000 1176 907 1191 834	185 208 180 170 208 181 158 208 164 —	201111	5,0 4,5 8,0 8,2 4,0 4,0	010 910 500 803 731 585	100 160 160 180 180 180
11 12 10 14 15 17 18 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	Perringen	THE THINK IN	A S	81	0 10		7 14	7 70 7 70 7 70 7 70	120	6 4 B 4 B 13 4 B 1 B 4 B 1 B 1 B 1 B 1 B 1 B 1 B 1 B	5,0 5,0 5,0 5,8 5,8 5,8 6,8 6,0 6,0 1 4,0 1 4,0 1 4,0	516 690 754 961 831 996 1 000 1 000	100 144 120 110 110 110 110 110 110 110 110 110	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		0 (4)	
11 11 11 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 1	t Bertien			11111							1 6, 3 6, 2 6, 1 8,	0 67 0 65 0 63 0 56 5 50	0 11 0 10 0 10 0 10 0 1	2000	1 5	0 20	

\$\begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c	Michillog F	Whitelineng G	Statisting H	Whenellierg I	The second secon	8
\$\(\) \(\) \) \(\) \) \(\) \(\) \(\) \(\) \) \(\) \(\) \(\) \(\) \(\) \\ \) \(\) \(\) \(\) \\ \) \(\) \(\) \(\) \\ \ \ \) \(\) \(\) \(\) \\ \ \ \	Slotering states	Stormers and the stormers are stormers and the stormers and the stormers and the stormers are stormers and the stormers and the stormers and the stormers are stormers and the stormers and the stormers are stormers and the stormers and the stormers are stormers are stormers and the stormers are stormers are stormers and the stormers are stormers are stormers are stormers and the stormers are stormers are stormers are stormers are stormers and the stormers are stormers are stormers are stormers are st	E settates 2	Underson Till	Market Ma	Orientaria ler.
\$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc	1 0,0 720, 14 6 4,5 000 18 19 4,5 670 19 11 4,9 733, 14 227 4,4 601 15 7 4,4 601 15 10 4,4 839 18 6 4,0 507 14	1 24 8,5 477 13 8 8,0,0 401 19 7 46 3,8 579 15 5 201 8,8 566 10 8 201 8,8 500 13 1 20 8,7 555 14 41 3,7 625 17 2 20 4,0 571 14	30 3,2 417 130 87 3,1 450 145 124 3,2 419 120 238 3,3 414 123 1 50 3,4 459 131 9 2,9 475 161 4 3,0 397 133 4 3,0 405 131	17 9,2 419 130 97 9,5 414 127 20 9,3 406 121 142 3,1 406 138 20 2,8 431 15 14 2,6 334 127	120 2,6 320 131 	227 15 417 488 1448 273 554 135
1 4,5 425 94 0 4,4 380 87 2 3,7 256 70 3; 3,7 290 71 4 2,8 204 74 2 1 4 5,5 480 95 4 4,5 449 100 7 3,6 250 92 2 3,5 382 81 5 3,6 231 64 1 2 5,0 535 107 7 3,7 281 62 5 3,4 162 56 1 3,0 144 48 2 3,0 164 55 1 7,0 438 63 4 4,0 294 74 3 3,3 205 61 2 3,5 199 57 5 3,0 164 55 1 4,0 400 100 2 4,9 400 100 4 4,0 396 99 1 3,0 225 75 2 3,0 268 89 1	2 5,0 560 10 2 5,0 456 9 5 4.4 446 10 2 5,0 456 9 2 5,5 505 56 4 4,5 521 11 4 5,3 467 6 2 5,3 588 11 2 4,7 507 16 3 4,7 577 11 1 4,0 550 3	0 20 4.0 403 10 4 7 3.0 323 P 0 5 4.0 380 3 0 6 4.3 440 6 0 6 4.2 491 10 0 6 3.5 452 13 0 6 3.5 452 13 0 7 4.3 458 10 1 4.0 480 1 1 4.0 440 1 1 4.3 487 0 1 4.3 550 1 1 4.0 440 1 1 4.3 487 0 1 4.3 550 1 1 4.0 440 1 1 4.3 550 1 1 4.0 440 1	# 11 3,5 358 10 # 2 3,0 267 8 5 5 3,8 288 73 # 2 3,0 368 125 # 2 3,0 368 125 # 2 3,0 368 125 # 3,5 375 10 # 5 5,8 446 11 # 5 5,8 446 11 # 5 10 3,5 268 7 # 90 3,9 370 9 # 9 3,9 370 9 # 9 3,2 326 10 # 9 3,2 326 10 # 5 3,2 266 8	5 3,4 300 8 6 4 3,5 351 10 6 4 3,8 333 8 1 4,0 400 10 7 2 3,0 254 8 8 3,7 308 8 8 3,6 380 10 8 4,0 285 7 14 3,2 371 11 6 3,0 315 10 3 3,1 310 9 1 3,0 360 12 2 3,0 256 8 8 3,4 292 8 8 3,4 292 8	3 43 2,6 216 85 6 2,8 250 91 9 13 2,8 234 85 0 4 0.0 283 94 2 2,0 278 76 5 2 3,0 271 90 4 12 2,8 260 82 9 8 2,9 311,108 1 15 2,9 258 81 6 15 3,0 266 83 6 4 2,8 237 86 7 2,7 309136 5 2,5 246 96 6 30 3,0 289 95 6 4 3,3 278 86 2 3,5 257 76	100 30 30 10 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40
	# 4,5 425 0 4,7 410 4 8,0 480 2 5,0 500 1	94 0 4.1 380 89 5 4.2 360 96 4 4.5 449 1 97 7 3.7 344 4 4.5 381 63 4 4.0 294	87 N. S.7 256 N 86 Z. S.B 257 N 00 7 S.E 239 N 62 6 S.7 269 N 62 6 S.4 153 N 74 N.B 200 6 00 4 4,0 396 N	3 3,7 290 7 7 2 3,5 245 7 9 2 3,5 282 4 4 3 3,7 247 6 9 1 3,0 144 1 1 2 3,5 199 7	1 4 2.8 304 7 10 4 2.8 300 7 11 5 3.6 231 6 17 5 3.0 251 8 18 2 3.0 164 5 17 5 3.0 164 5	4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

Gernsbedi	CALLEGE SOUTH SEASONS SOUTH SE	100	Silver of the second	1 & Butterit Br	State Hard	Bis	d in the state of	A Blocker of the	geld her tridly authorities	Birth county	OHL		Date per Winds	inth	1	THE PERSON NAMED IN
Osraberg	THE STATE OF THE PARTY OF THE P	P. International			06	Shinn			S Made	Thems		E-1		Been		
Osraberg																
Osraberg																
Ricidanferburg Sonha Stoffgein Stoffgein Stoffgeininh Stoffgeinhinh Stoffgeinhinh						-			1	5,5	475	80	_			
Emba									1	5,0	102	100				
Wedlein																
Medarpenhib		1			10				- 25	5,5	500	1/2				ļ.
Keatlaht	1			1	-	-	-	-	-1	7,0	516	74				
Oberflob					119					5,0	701	1400				
		П			m				i	5,0	550	110				
		ш		1-	ш					100						
Edweringen		H			115		-		1.7	600	1000	150				
Staden				ш					1	10,0	1020	100				
	12			H	10		300	500	6	4,8	510	107		163		
Thistippe			100						Н							
					1	N/N	2700	200								
	10					45,51	200	1.0								
Thereform			-	H	H		=		1.6	6,4	6,000	97	-		Æ	
Thirslott				H	100					5,0	562					
III. Octoblerje, in Wany				130	2	0,0	2000	88	-12	0,6	500	107	1	5,0	2517	1
Walastania		Ш														
			H		HE.					_			-		1	
Minimiber	-		-		160	-									44	
Witcohelm	100				HS.										79.	
					H											
Beientleim									-				-		-	
	-	100	-	1 –	-	-			-			-	-		le	
		Œ			ш											
Deanbert	1-	1			100	-		-	-	77.0	-	170				
					100				- 13							
Confinger.	13				100											
Sirolinger	1															
Turemathala	1=								-					E		
O'Mages	1						Н									
Øfringra			-		Ш					-						
	University of the Control of the Con	Thirtinger Bidlinger Berglenger Bergl	Thirtinger Bidlinger Berthere Berthere	Thirtinger Birlinger Birlinger Birlinger Birlinger Birlinger Birlinger Wilderlog Berghaulen Berghaulen Berghaulen Birlinger Birlinger Birlinger Bogern Themerableim Whingen	Liebertangen Eischting Eischting Eischting Eischting Eischting Eischting II. Detstlaße, im Wangen Wildenst Wildenst	Liebertangen Etilingen Etilingen	Liebertangen Eifeldfung Eifeldfung Eifeldfung Eiferbeins Eiferbeins H. Detsellaffe, im Weingen H. Detsellaf	Theoritages 1 0,0 420 Theoritages 1 0,0 420 Theoritages 1 0,0 420 Theoritages 2 0,0 200 Residence 2 0,0 200 Residence 3 2 0,0 200 Residence 4 2 0,0 200 Residence 4 2 0,0 200 Residence 5 2 0,0 200 Residence 5 2 0,0 200 Residence 6 2 0,0 200 Residence 7 2 0,0 200 Residence 7 2 0,0 200 Residence 7 2 0,0 200 Residence 8 2 0,0 200 Resi	Thirtinger Editinger Editinger Theristian Theristian Thiritoh II, Oristian Thiritoh II, Oristian Thiritoh Thirtinger Thirtinger	Thiestopen Billingen Billingen Therefore Therefore Thiestory Therefore Thiestory Thiestory	Thirtingen	Thirtingen	Thirtentinger	Debertingen	Debettingen	This state

a I	No.		#		The State			#.		ing I	20	110	35d			ŧ.	The Street			THE REAL PROPERTY.
15	enth		11	1	cath		Til	P(2)	mth	la		Direction of the last		ilm.		55	ental	les	ш	
Sel he file lettrage	Minimi	語	A Withmis	WILL W	200000	le Booth	A Library	Name of Street	Memory	朝	A THINGS	Mall her larger	Harris (Harris)	語。		The state of the s	H.	100		Oddenski Per
2	3,5 - 4,0	500	97	- 4	5,0 6,7 — 4,3	990 413 — 336	78	1 20	4.0	515 198 290	70 50 55	1 2	4,0 5,0 0,0	223 250 195 270	DII 100	28 40 310	n,3 2,7 2,5 3,1 3,0	179 171 17E 191 250	発音の記録	1: 51
- 1	5,0	nao nao	70	1 4 11 1	4,0 4,5 4,7 5,0 3,0	350 370 343 400 380	10 21 14	7 H	4,0 3,5 4,0 3,5	305 312 374 297	68 89 94 85	- mmm-	3,0 1,0 1,0 1,0 3,0 3,0	226 227 271 285	00 TO 00 TO	1 1 1 2 2 1	3.0 2.7 3.0 3.0	250 250 250 250 251	81 103 75 81 73	TO SERVE
I HE LAN	5031-55	020 537 537 534	04 101 100	4 4 10 1 7 11	3,8 3,8 4,4 3,0 4,1 3,8	344 250 361 802 334 353	90 71 83 101 78	10 10 20 20	3,3 3,3 4,0	253 244 270 815 845	70 73 68 79	3 1 2	8,0 8,7 4,0 3,5 3,5	250 253 241 250 213 313	100 60 60 63 61 80	SHE BUR	\$30 4,0 4,0 4,0 8,1 8,8	947 229 200 200 200 100 271	85 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	1 2 0
THE REAL PROPERTY.	15.45 45 45	295 412	103	12	4,5 4,5 4,5	391 391 386 055	61 80 80	1 13 1	5,0 5,0	300 303 290 277	61 61 90	4	1,0 5,9 4,0 11,0	280 208 315	70 30 79	4 0 5	8,0 8,0 5.0	227 194 224 230	76 65 76 77	100
				THE PERSON NAMED IN	4.0	270	111111111111111111111111111111111111111			11111		-				1 3	8.0 3,0 0.0 2,7 2,8	150 350 17: 1-0 165	18 18 mm	
	111111	THEFT	PACTE I	HARRIE	THIE	Hard III			111111		ALTITU	111111		1111111		II mall man	0.0000000000000000000000000000000000000	100 100 100 100 100	90 90 97 90 90	
-	1,0	50	1	40.2		250 277 277	E 100	4 3	4,5	1 214	49		1,5	158 200 200	71 71 70	7 1 10 11	3.5 4.0 4.0 2.0 2.0 2.0	200 183 144	が ななな 一	
	LITTE	11011		E'	5,0	264	1112	E					24,0	340	60	1	3,0 3,0 3,0		110 101 101 101	

				libe	limi	JI.	T	Had	neg	C.	70	labelli	ng l	D.	Ministering E.			
14年	Ucrelisber		41111	250	d 1 lesson silva	H H	4000	tiob	d 1 many stre	ment for	dalla d	Hall Eight entir	ara Ira	north filt	- fillith-	ord	alice alice	THE STATE OF
				Dismost	龍	A Manne		T de	彭	100	THE PARTY OF THE P	T CO	A THE	A TOTAL	Salt htt	the state of	de la	
000	Cidhean	1040				71.11					1100	EU.	BILL	1000			=	
0000	Entration										3	4,0	287	80				
10 to 10	Aveilutt Trickehileth Orienbess								THE									l
III III	(Vermahinga										1	4.0	11	57	B			H
1046	Mindelinger								Ē						111			l
	Sastati Semilori Sembalgheim		E	Ē			H		9888			11.10						
10 H	Southeau				F						1	h/0	91	4				
世紀社の	Surrouberg										-	0,0	20	DO				
MI MI	Directorios Dimensión gen Runbern										E	NE ST			E			
0	Recorder	10	1		-				HILL		12	0.5 T.	E	THE STATE OF THE S				
	Ringsten Ringshieh		1					H			1 11	5,0	400	8				
(6) (6) (7)	Regions		E				E			E	100	201	613				E	
10 20 21	Sidilential Sitellistica Billingen		ŀ								E		=		E			
22	Marbori Maketheim						1				F		F		F	F	F	
																		1

Mittelfelds mut		0.0	4	Mari Edwin	1			Rel Shirts	mg II			Barl	un I	t III	Bad Sirob	unta E	
2 reth	do.	T Smire	Sept for 100 patentings	1985	No. of Street, or other parts of the	N TOWN	Sald for 98 and three	Shannt A	in the second	A Thursday	The state of the s	The state of	A Marie	Sets for fill	Stewart Stewarts	A Book	THE PARTY OF
		TELLEVIE	THE STATE OF THE PROPERTY AND STREET OF THE PARTY OF THE	111411181411111188881831111188181111118		80 80 85 85 85 86 86 86 86 86 86 86 86 86 86 86 86 86	1 1 1 1 1 1		210	60		1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		STATE OF THE PARTY	3,0 3,0 3,0 3,0 3,0 3,0 3,0 3,0 3,0 3,0	187 173 26X 168 117 15 17	41 多种物品品品品作品写像 图像是这种种品品 90 4 图像的最后的数据的数据

"by Ole Branter hat brian Brecklichen Meterfo in Marchetel.

		N.	1190	HINA.	TL.	31	billet	ling.	C.	9	D (D d)	ing i	Bull	35	Mile	mou	茶
	Okumbiku	Dell Mr. 1994	304	TI STATE OF THE PERSON NAMED IN	Thomas Or	Sur he dink		T TOTAL STATE OF	Minterest for	SAM for Worth- sectionaryon	Diemert & Sign	A Strong or other at		July hr Ships	2214	1 日本	Spinstelle
-				-4	18			-	-				-				H
	Ellersburg				E	11	III.	MINI	MIN	1 -	4,6	207	386				431040
	Wing								5		-						
ш	Wednetshinstein						-										
П	Menudery .	-				He											
Н	Remaind	-								-							
	Webseldopffein Websel	13	П							B							
П	Chemb@ingen																
П	Chrishma									-	-						
П	Chestria	-										-		-		-	
	Cod	10								17.	500	177	144				
	Espenan Estimoni	13				Н		Ξ.		1	5,0	420					
H	Kappenia	13															
П	Memben	-			1	HI.	-			13.	7,0	224	237	-		-	
П	Whichieller	-						-	н	18		-	444			-	
Н	Rheitmeiler	-		-										-			
	Margal Networll	П			15												
	Nut .											-					
и	Et. Georgen b. Rebn.	-									-					-	
	Et Meurgen L. Batin.	-	H			100		-	-								
5/	Et. Driving	100		-	1												
	Santhyfen	15				100			H								
ũ	Calimon			Ю			E		Е	Tal.	430	990	70				
	&distrier									-	-	-					
8.	66fmm 1.13	-	-			-							-	-			
50	Egrinthrin	H		-													
	Sodentein		Ю							10	5,7	359	60				
7	Cintern .										227		142	-			
83	Chafm					-	Н						=	-	-		
	Strig .	13				-	1	-	13		-			-		15	
9.	Etein .	1-	н			1	H			-		-	-		-		
8.	Steinen b. Korradi .	1=					H			192	6,0	1044	174				
3	ARTON AND AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE PA	E	Œ	IE	IE		E			130	10,00	1000	120				
i.	Sulpring		П		H		IB					2					
6	Zebennat .		H		1:	133	H	=	-	-				-		1-	В
Œ.	Tattani	13	Н	-	H	-	Н	-	-	-		=		-	-	-	
2	Ubjiots	1-	-	-	1	1-		-	-	-	-	-	-	-		-	10

Michellung F	Waleriting G	Elifering II	Timbeling I	Weigning K	1
Operand Special by Street Special Spec	Steam and services of the serv	May 1 May 2	And the State of t	Wall I Stepanson on the Committee of the	Metrosticii be il activitica
3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	4 3,8 200 6 4 3,8 207 7 1 3,0 210 7	6 1 4,0 ±27 53 1 3,7 ±111 58 2 4 2,8 190 6 2 4,5 ±20 5	1 4,0 207 53 1 4,0 207 53 1 4,0 100 63 1 2,0 180 50 1 3,0 180 60 1 2,0 100 80 2 4,0 270 69 2 4,0 270 69 1 2,0 180 90 1 2,0 180 90 1 2,0 180 90 1 4,0 180 40	1 3,0 100 50 1 2,0 104 52 2 3,5 186 50 1 3,0 150 50 0 3,3 170 51 1 3,0 150 50 0 3,3 170 51 4 3,8 148 40 3 3,7 230 60 3 3,7 230 60 3 3,7 170 51 2 2,5 156 65 2 4,0 216 54 2 1,0 20 50 1 3,0 150 50 1 4,0 20 50 1 3,0 150 50 1 4,0 307 57 1 3,0 170 50 1 3,0 190 60 2 4,0 270 60 3 2,3 167 71 4 3,5 180 60 2 5,0 206 60 5 2,3 200 88 9 3,3 160 42 1 3,0 150 50 5 2,3 200 88 9 3,3 160 42 1 3,0 150 50 5 2,4 0 250 60	***************************************

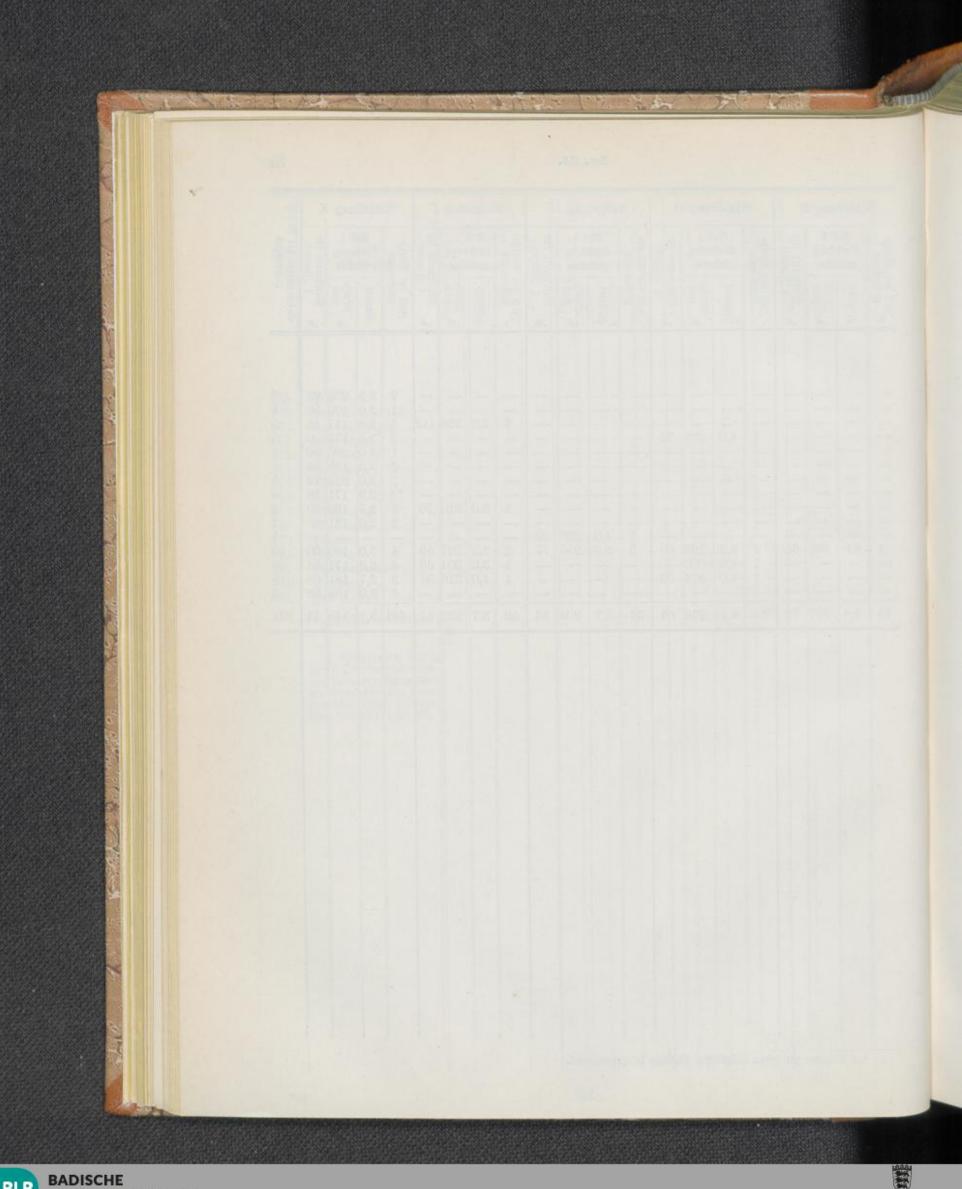
[&]quot; I Branter hat briefs bleeffliden Mehrlig in Baben. " Der Zonnte hat briefs bienfliden Metadle in Metadle.

Serionblanger ber greiter innmer 1907/1901. A. Bellagerleit.

168 Unabinger			N	Silli	Dang	31.	M	Sobii	buig	C.	31	lithei	fring	0.	25	(d)	dicty	E
District District	04000	Genzinben		1000	dien dien dien		Spirit Ser With	Tibel rest	Marin Ma Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Ma Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Marin Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma		Sata ler stock	5545	end elin elin	950	Jan by Well-	Silve (10)	terms inter child	A Botherie Hr
	(70) (71) (72) (73) (74) (76) (77) (76) (77) (78) (79) (81)	Illitermithdelbath Illitermithdelpes Stäffresbath Stättblott Stätt			THE PROPERTY OF	THE RESIDENCE	TELETERATION OF THE PERSON OF	T1				6,0	419) (1H		THE PROPERTY.	THE PERSON OF TH	

Tail 1	1	lung 1	opeili	Sh		my J	itheh	W		mg B	Hen	- 31	3	ung (bspeit	18		ang 3	Hhrib	N
1 2,0 100 50 1 3,0 336 112 4 2,8 117 43 1 4,0 286 72 1 3,0 336 112 4 2,8 117 43 1 4,0 286 72 1 4,0 200 50 5 3,0 215 72 5 3,0 215 72 1 3,0 210 70 3 2,7 160 60 1 4,0 200 50 2 2,0 131 65 1 4,0 200 65 4 4,3 295 60 3 3,3 255 77 2 3,0 207 50 4 3,0 180 60 1 4,0 300 75 1 3,0 204 68 4 3,3 171 53 1 4,0 204 99 1 4,0 216 54 3 2,7 181 68	Winterest to	100	tilab entil	Sall Ser Wiells- upthomapm		des de la constante de la cons	ristle restal	호롱	Stirriposti 1. Chris	Total Total	Balo retts	-Ball her Shath- sellmanox		20000 100 1000 100 1000 100	(the)	Just he Wish- sobneyo.		eles eles eles	Mish anth	Sa'V her Whith-
15 4.0 357 73 85 4.2 276 66 54 3,7 200 56 52 3,7 300 57 681 3,1 145 47 5	00 50 17 43 14 50 10 50 10 50 10 72 11 70 11 00 11 00 11 68 11 68 10 60	0 100 8 117 6 174 9 200 6 185 0 215 0 171 7 160 0 131 0 131 0 131 7 183 7 181 7 185	2,0 2,8 3,5 4,0 3,5 3,0 2,7 2,0 3,8 2,7 3,0 3,8 2,7 3,0	1 4 2 1 2 5 4 2 2 4 2 2 3	112 70 70 68 54	210 210 207 207 210	3,0 - 3,0 - 3,0 1,0 4,0	1 1 1 1 1 1 1 1 1		200 255	10 83	1 1 1 1 1 3 1 1	72	286 	13	11-1111114-4	111111111111111111111111111111111111111	300	111121111111	

* 7 Sounte bet feiner bienftliden Mabrin in Schriertell.



No. 31.

35

Anlage 2.

Zlebersicht Ar. 2

enthaltend

ben durchschniktlichen Miethpreis für ein Zimmer in benjenigen ber 182 theuersten Gemeinden, in welchen Beamte von mehr als einer Tarif= abtheilung anfäßig find.

Bemerkungen.

Diese llebersicht gründet sich auf den Inhalt der llebersicht Nr. 1 und zeigt für jede Gemeinde ben durchschnittlichen Zimmermiethzins für sammtliche baselbst vertretenen Beamtenkategorien. Dabei find die Gemeinden, in denen die gleichen Beamtenklaffen (Tarifabtheilungen) vorkommen, je für fich in eine besondere Gruppe zusammengefaßt.

In jeder Gruppe ist an der Spige der Gemeinden als im Durchschnitt thenerster Ort Mannheim mit seinem der betreffenden Gruppe entsprechenden Durchschnittsbetrag eingestellt.

58.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer	53.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer
	L			VI.	
	B bie K.		n =	D, F bis K.	
1. 2. 3. 4. 5.	Mannheim	185 176 165 158 136	1. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.	Mannheim	172 112 107 106 103 103 91 89
	B bis D und F bis K.	(Dymine)	25. 26.	Eberbach	88 87
1. 6. 7. 8.	Mannheim	185 142 113 96	27. 28. 29. 30. 31. 32. 33.	Bretten	85 84 83 83 82 81 75
1. 9. 10.	III. C bis K. Mannheim	181 146 109	34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42.	Wertheim	75 73 72 71 67 66 63 59 50
110	IV.	s minin	name d		appliant of
	C, D und F bis K.			VII.	1 11 11 11
1. 11. 12. 13. 14. 15. 16.	Mannheim Baden	181 143 117 109 98 97 77	1. 43.	D, F, G, I und K. Mannheim	174 78
	v.		-	VIII.	
	D bis K.			D, F, G, H und K.	
1. 17.	Mannheim	173 145	1. 44.	Manuheim	175 69

Consult.

37

THE RESERVE OF THE PARTY OF THE

No. 31.

Ω.=3.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer M	ა.ვ.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer
	IX.			XV.	
		NE THE		D. H bis K.	
1.	D, F und G.	187	1.	Manuheim	168
5.	Darmstadt	145	57.	Redargemind	73
	X.			XVI.	
	D, F, I und K.			D, H und K.	
1. 6.	Mannheim	175 114	1. 58.	Mannheim	173 54
	XI.			XVII.	
	D, G bis K.			D und K.	
1. 47. 48. 49. 50.	Mannheim	169 107 99 81 51	1, 59, 60, 61, 62, 63, 64,	Mannheim Kirchzarten Krozingen Oppenan Schliengen Forbach Bell a. H.	179 73 66 62 60 56 55
	XIL				
	D. G. I und K.	250		XVIII.	
1. 51.	Mannheim	171 100		E, G bis K.	
52. 53.	Sädingen	93 76	1. 65.	Monnheim	165 55
	XIII.			XIX.	
	D und G.			E. G. I und K.	
1. 54.	Mannheim	187 130	1. 66.	Mannheim	- 166 131
	XIV.			XX.	
	D, G und K.			F 6is K.	1 2
51. 55. 6.	Mannheim	176 65 53	1. 67. 68.	Mannheim	165 93 91

38

53.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer M	ა3.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer
1. 69.	XXI. F und M. Mantheim	171 53	1, 83, 84, 85, 86,	XXVI. G und M. Mannheim	163 104 83 80 65
	G bis K.		87. 88.	Appenveier	64 61
1. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76.	Mannheim Radolfzell	160 87 72 68 64 62 54 50	1. 89.	XXVII. II bis K. Mannheim	157 62
	XXIII.				
1. 77.	Mannheim	166 57		XXVIII.	
OF STREET	XXIV.	189	1. 90. 91. 92.	Mannheim	158 124 70 57
1. 78.	Mannheim	162 69	131	XXIX.	
	XXV.		100	I und IK.	
1. 79. 80, 81. 82.	Mannheim	65	1. 93. 94. 95. 96. 97. 98.	Mannheim	65

Common

Unlage 3.

Alebersicht Ar. 3.

Reihenfolge der 182 theuersten Gemeinden nach der Höhe des Mieth= preifes für ein Zimmer.

Bemerkungen.

Diese Uebersicht gründet fich auf den Inhalt ber Uebersicht Rr. 2 in der Beise, daß innerhalb jeder ber bort verzeichneten Gruppen von Tarifabtheilungen bas Berhältniß bes burchschnittlichen Zimmerpreises in jeder einzelnen Gemeinde zu dem Miethpreis in Mannheim, - Diesen = 100 geset - berechnet ift. Für Gemeinden mit Beamten nur einer Tarifabtheilung find bie Bahlen unmittelbar aus ber Ueberficht Rr. 1 - unter Berückfichtigung ber Reduction bes Mannheimer Preifes auf 100 - entnommen.

Berhandlungen der zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

O.=3.	65 emeinden	Wiethwerth Für 1 Zimmer	Zahl ber · Mieth» wohnungen	Bisherige Oristlasse	Künftige Ortstlasse
1	Mannheim	100	554	I	I
2	Seidelberg	95	488	I	I
3	Freiburg	89	417	I	I
4	Karlsruhe	85	1448	I	I
5	Bajel	84	227	1	1
6	Pforzheim	81	137	I	I
7	Baben	79	84	I	I
8	Schaffhausen	79	13	II	I
9	Darmstadt	78	13	I	I
10	Bürzburg	78	19	I	I
11	Feudenheim	77	2	IV	∇1)
12	Rouftang	77	273	I	I
13	Offenburg	74	266	II	II
14	St. Blafien	70	2	П	II
15	Lörrach	65	34	II	П
16	Raftatt	65	46	п	П
17	Stetten bei Lörrach	65	7	IV	V2)
18	D08	64	5	IV	V2)
19	St. Ludwig	64	1	IV	∇^{2}
20	Handschuhsheim	63	2	IV	∇^{2}
21	Triberg	63	6	II	II
22	Stehl	62	19	П	П
23	Schwetzingen	62	20	III	II
24	Baldshut	61	78	П	П
25	Durladi	60	28	П	П
26	Ettlingen	60	21	П	п
27	Lahr	60	44	П	П
28	Unadingen	60	2	IV	V2)
29	Bruchjal	60	105	п	П
30	Beiertheim	59	2	IV	$\nabla^{3)}$
31	Reuftadt	59	13	III	Ш
32	Singen	58	18	Ш	Ш

¹⁴⁶

Stations.

N. 31.

41

TO THE SAME COME OF THE PARTY O

08.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer	Bahl ber Wieth- wohnungen	Bisherige Ortstlasse	Künftige Ortsflaffe
33	Brößingen	57	4	II	V3)
34	Furtivangen	56	10	III	III
35	Beinheim	55	20	II	III
36	Emmendingen	54	34	II	III
37	Radolfzell	54	24	III	Ш
38	Sädingen	54	18	II	Ш
39	Billingen	54	101	III	III
40	Reclariteinach	53	1	III	V ³)
41	Schopsheim	53	18	П	III
42	Donaueschingen	52	23	III	Ш
43	Mosbach	52	49	П	Ш
44	Todinau	52	3	IV	V3)
45	Eberbach	51	24	III	Ш
46	Mingolsheim	51	4	IV	V3)
47	Müllheim	51	14	III	III
48	Bernau	50	2	IV	V^3)
49	Friesenheim	50	1	IV	V^3)
50	Rirchen	50	1	IV	V3)
51	Unteruhldingen	50	5	IV	V.3)
52	Bretten	49	24	Ш	III
53	Bühl	49	19	III	III
54	Friedrichsfeld	49	2	IV	V3)
55	Germersheim	49	2	П	V3)
56	Hemsbach	49	1	IV	V3)
57	Beil	49	4	IV	V3)
58	Adhern	48	25	III	III
59	Daglanden	48	2	IV	$\nabla^{\mathfrak{g}}$
60	Gundelfingen	48	1	IV	V*)
61	Sugstetten	48	1	IV	V ^a)
62	Heberlingen	48	24	Ш	III
63	Waldfirth	48	12	III	III
64	Bieslodj	48	12	Ш	III
65	Labenburg	47	11	IV	IV

D.=3.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer	Zahl ber Micths wohnungen	Bisherige Ortstlaffe	Künftige Ortstlaffe
66	Rheinweiler	47	2	IV	V4)
67	Sectenheim	47	4	IV	V*)
68	Bell i. 23	47	2	П	V4)
69	Denglingen	46	1	IV	V^4)
70	Riegel	46	2	IV	∇^4)
71	Schönau i. 28	46	7	IV	IV
72	Behr	46	5	IV	V4)
73	98yhlen	46	5	IV	V4)
74	Dinglingen	45	- 1	IV	∇^4)
75	Kleinlaufenburg	45	6	III	∇^4)
76	Oberfirch	45	12	III	IV
77	Steinen	45	2	IV	∇^4)
78	Thiengen	45	6	III	IV
79	Berghausen	44	1	IV	V4)
80	Gernsbach	44	12	III	IV
81	Sornberg	44	8	III	IV
82	Randern	44	4	IV	V4)
83	Singheim	44	2	IV	V4)
84	Wertheim	44	22	III	IV
85	Serbolzheim	43	2	IV	V4)
86	Medargemünd	43	6	III	V4)
87	St. Georgen b. Frbg	43	1	IV	V4)
88	Staufen	43	11	IV	IV
89	Tauberbischofsheim	43	29	III	IV
90	Breifach	42	13	17	IV
91	Gengenbach	42	11	IV	IV
92	Löffingen	42	3	IV	V4)
93	Sandhofen	42	3	IV	V4)
94	Weingarten	42	4	IV	V4)
95	Wiesenthal	42	2	IV	∇^4)
96	Durmersheim	41	4	IV	∇^4)
97	Rirchzarten	41	4	IV	V4)
98	Oberuhldingen	41	1	IV	V4)
99.	Stockach	41	15	III	IV

⁴⁾ Bird durch hinzutritt der Ortszulage der fünftigen IV. Ortstlaffe gleichgestellt.

JE. 31.

43

D.=3.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer	Zahl der Wieth- wohnungen	Bisherige Ortstlaffe	Künftige Ortstlaffe
100	Todimood	41	2	IV	V*)
101	Wollmatingen	41	6	IV .	V4)
102	Bonndorf	40	10	IV	IV
103	Haltingen	40	2	IV	∇4)
104	Sasladi	40	. 5	IV	V4)
105	Rirchheim b. Hbbg	40	4	IV	∇^4)
106	Stlengen	40	. 1 .	IV	V4)
107	Altenheim	39	3	IV	V4)
108	Appenweier	39	5	IV	∇^4)
109	Edingen	39	1	IV	V4)
110	Lauba	39	58	III	IV
111	Meersburg	39	19	IV	IV
112	Murg	39	2	IV	V4)
113	Pfullendorf	39	. 10	IV	IV
114	Sinsheim	39	. 19	IV	IV.
115	Stein	39	1	IV	V4)
116	Sperthen	38	4	IV	· V4)
117	Lengtirch	38	4	IV	V4)
118	Ligelftetten	38	4	IV	V4)
119	St. Georgen i. Schw	38	1	IV	V4)
120	28olfach	38	. 15	IV	IV
121	Allmannsdorf	37	3	IV	V4)
122	Sppingen	37	17	III	IV
123	Hockenheim	37	5	IV	V4)
124	Rrozingen	37	. 4	IV	V4)
125	Leimen	37	2	IV	∇^4)
126	Schiltach	37	5	IV	V4)
127	Böhrenbach	37	3	IV	V4)
128	Jestetten	36	3)	
129	Blumenfeld	35	1		
130	Gichftetten	35	3	IV	V
131	Medesheim	35	2		
132	Орренан	35	5		

¹⁴⁹

44

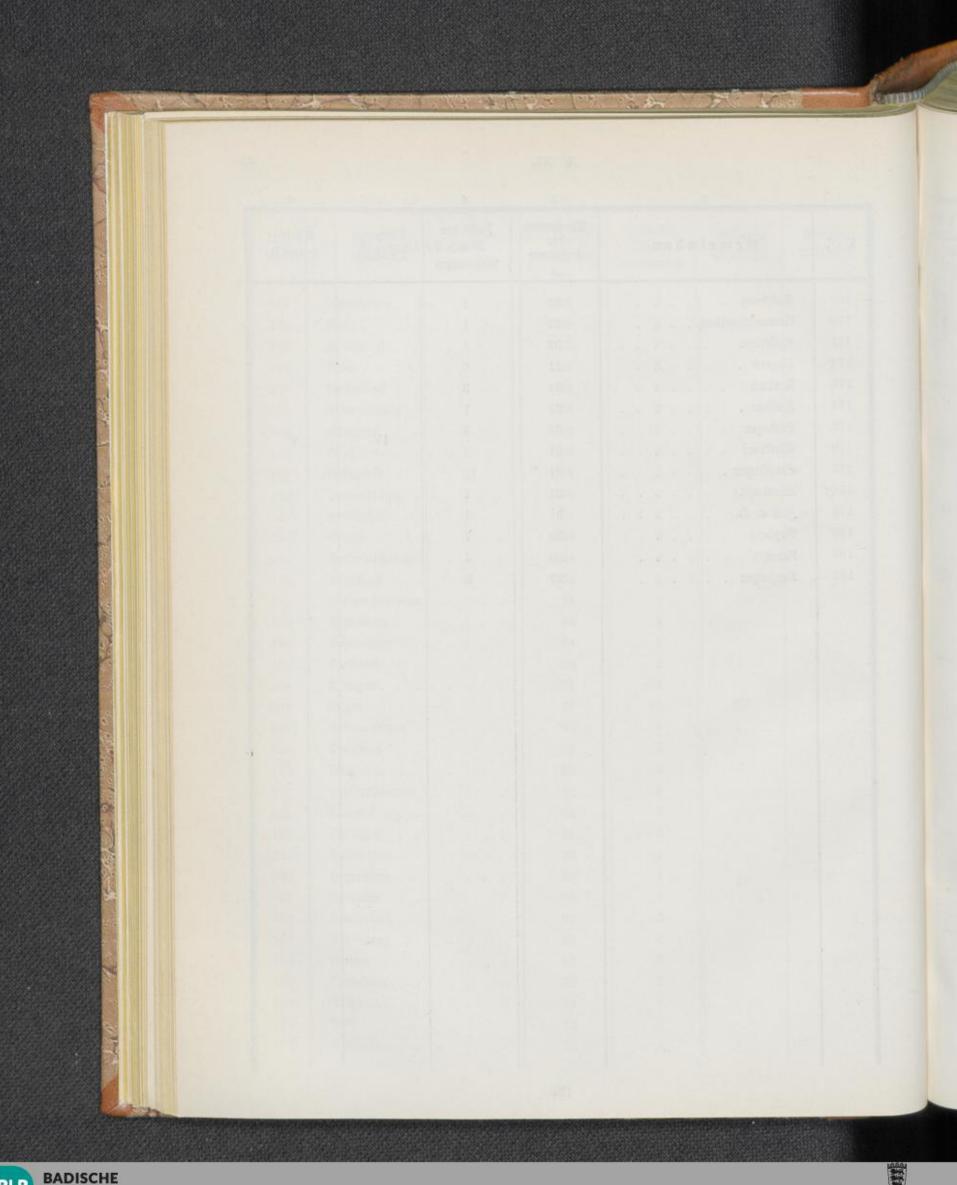
1	2	3	4	5	6
D.=3.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer	Zahl ber Mieth- wohnungen	Bisherige Ortstlaffe	Künftige Ortstlasse
133	Rheinfelden	35	2		To post
134	Steig	35	1	a magnificant file	
135	Ubstadt	35	1	- Thesian	
136	Arlen	34	3	(Departs	
137	Birtendorf	34	1	The draining	
138	Ellmendingen	34	2	i deima	3 POTO
139	Ettenheim	34	15	- 19	at the state of
140	Großfachfen	34	4		201
141	Grünsfeld	34	1	7500000	B = 100 E
142	Immendingen	34	2	IV	V
143	Lichtenthal	34	1		
144	Mörsch	34	2		
145	Nedarbischofsheim	34	4		
146	Reunfirch	34	1		
147	Rieberschopsheim	34	2		
148	Schliengen	34	4		9 hadrin
149	Schriesheim	34	1		G 1111
150	Wallborf	34	2	- 100	e/ 1950 s
151	Efringen	33	3		in limit
152	Engen	33	13	III	V
153	Gottmadingen	33	6	1	
154	Obenheim	33	3		
155	Rappenau	33	3		NU NEWS
156	Aglasterhaausen	32	3	22000	
157	Mbbrud	32	3	The state of the s	1 1 304
158	Endingen	32	3		N HIME
159	Hoffenheim	32	1	- 1 -	e kind
160	Horrenberg	32	1	IV	V
161	Iffezheim	32	1		
162	Königsbach	32	2		M H BH
163	Revenburg	32	1	- Tillians	
164	Riefern	32	1		P. Tunki
165	Obrigheim	32	1		
166	Rothweil	32	3		13 (P.11)
167	Ruft	32	1		
168	Echluchjee	32	1		

Commun

JE 31. 45

The same of the same of

1	2	3	4	5	6
D.=3.	G e m e i n d e n	Miethwerth für 1 Zimmer	Zahl der Mieth- wohnungen	Bisherige Oristlasse	Künftige Ortstlaffe
169	Sulzburg	32	1		
170	Untermutschelbach	32	1		
171	Waibstadt	32	1		
172	Dogern	31	6		
173	Forbach	31	3		
174	Freiftett	31	1		
175	Hüfingen	31	4	IV	V
176	Martborf	31	4	1 1	
177	Stühlingen	31	12		
178	Biesleth	31	1 -		
179	Bell a. S	31	4		MINES TO
180	Borberg	30	7		
181	Rendjen	30	4		
182	Renzingen	29	8		
				,	



JE 31.

47

Anlage 4.

Plebersicht

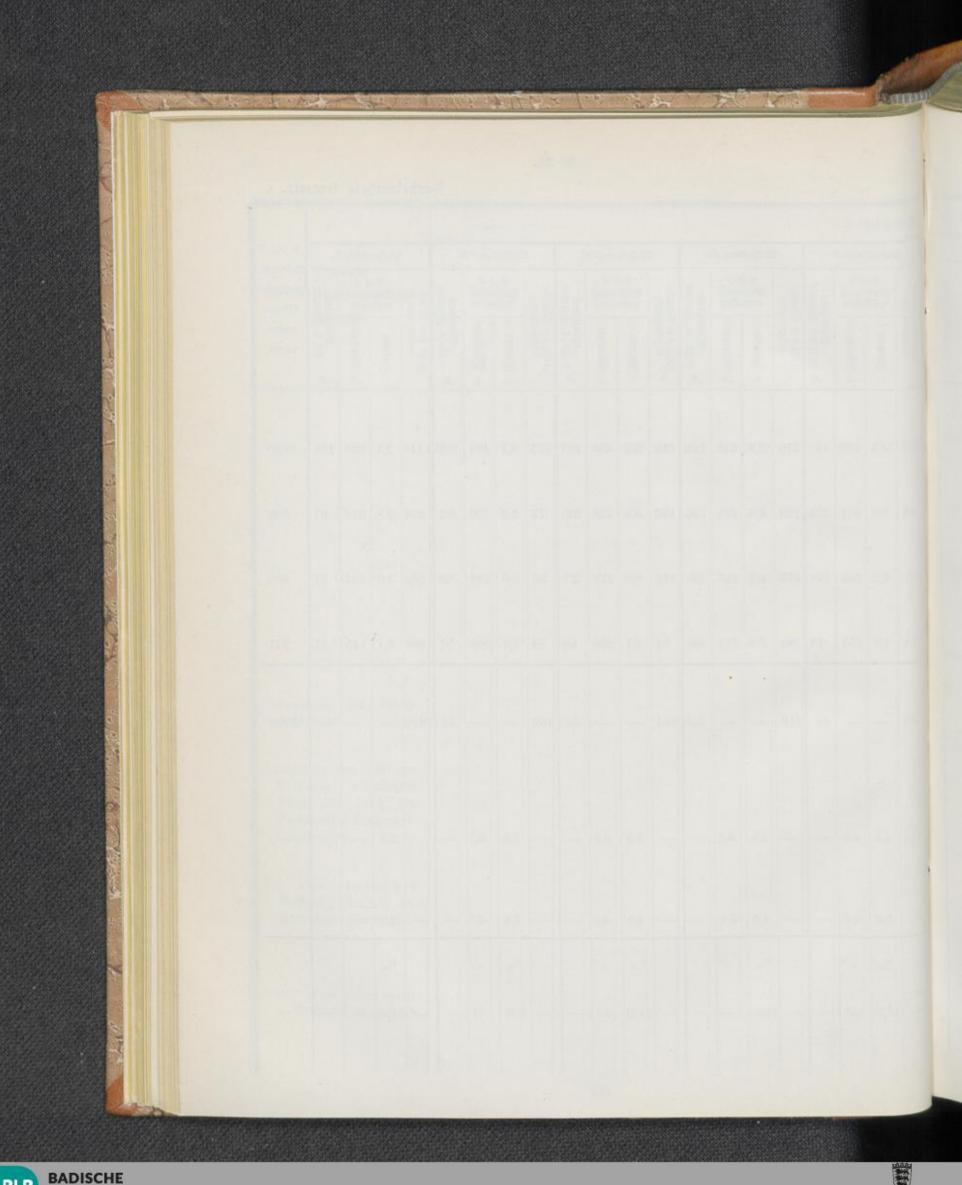
über

die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der in Miethe wohnenden verheiratheten Beamten nach dem Stand vom 1. Juli 1900.

Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilagehoft.

Berbeirathete Bei	innte.

													0	9 c h	a L	181	Te	111																			10 360
20000		lithe	ling.1			Uchell	ang C			Depet	ing/D			H) the	ang l			miGitt.	ting P.		7	04560	ang 0		13	0.000	ing II.	0			ng L		-		es K		delam
Cristiafie të hishriges Websingë-	Specific prod	Tipos resti	d i norag ellen	part,	0.00	the stack and	NUMBER OF	1000	Sintle pea	No. West conti-	f 1 same offers		400	The Shall cuti	ellen	State of the last	STATE OF THE PARTY	The Blake and	in i	Series .	shieth-	The Stock and a	enta film	plent prompt	Spirits	Web Web	1276	Some.	1	They They	T reng Drvi	Service Services	March	tivi thete extis	ana I.		gabt et Bliett
gelddarife.	July ber 3. neutron	- D	To Warmains	N FOY E 2	Soft her 78	Shamey	s, 10ettilist	A SECTION	Beth her 9	Sheerer	S. Shirthpart	A Jack	E 106 kinds	Spends	k findsini	A mileta	Jan her	Seems	3c STretholes	A 10, 10,	Still for 5	Stander	je stilettymi	A for the	Soft her militio	Steam	is Minterior	A fig. 1.	Soft her	Steamer	3, Storthon	7 84 L	Salt ber indus	Ment	Ju Warnigh	N 110 W	andy engin
1	101	7,5	1622	223	104	6,3	1802	207	262	5,0	1022	183	+1	5,1	606	100	kee	4.4	050	148	479	3,9	541	140	G59	3,2	430	133	275	8,1	804	131	1442	2,5	329	101	300
11	4	5,8	1104	157	25	6,1	835	130	50	3,3	733	155		0,0	717	140	46	4,0	317	105	1318	4,0	425	100	100	3,4	1156	105	77	0,4	330	97	277	2,8	514	97	360
ni				H	2	6,0	208	-00	42	5,6	500	107	- 1	0,0	261	55	an an	4,5	448	:04	114	4,2	355	155	112	3,0	277	76	56	0,6	254	20	200	3,0	230	77	50
IV									34	7,4	425	78	=		Ē		15	4,0	857	13	-85	4,2	276	66	54	8,7	209	0.6	52	3,7	200	57	(161	:0,1	145	47	00
Germijshi ber Minh- Tehninger	105	-	-	E	131	-	-		415		=	-	45	.=	=	10	Dia	5	=	3	810		II.		984				402	10	2		2610				500
tuntidinin der auf eine Bedinung entfallenden Finnergehl (nach den ibstiadeligen Bedinungs- rechtlimisten)		7,2				6,2				5,0				8,1		SILE		16.5	15			1,0				23,23				2,3				2,7			
do fiankesgemäßes Vohumjsbedürfacf an- gesumme Zimmegaht.		7,5				0,5				6,0	Si			5,5	E,			5,0				4,5	-		-	4,0	-	=	15	3,5				3,0	-	-	-
		150				4%				(5)				(6)2				1				150				774				170				7/+			
en Prozence ausgebrüch		4,17				4,54				7,07				7,54			13	1150			-	15,8	-	-	-	21(3)	-		-	6,00				11,10	=		



M 31.

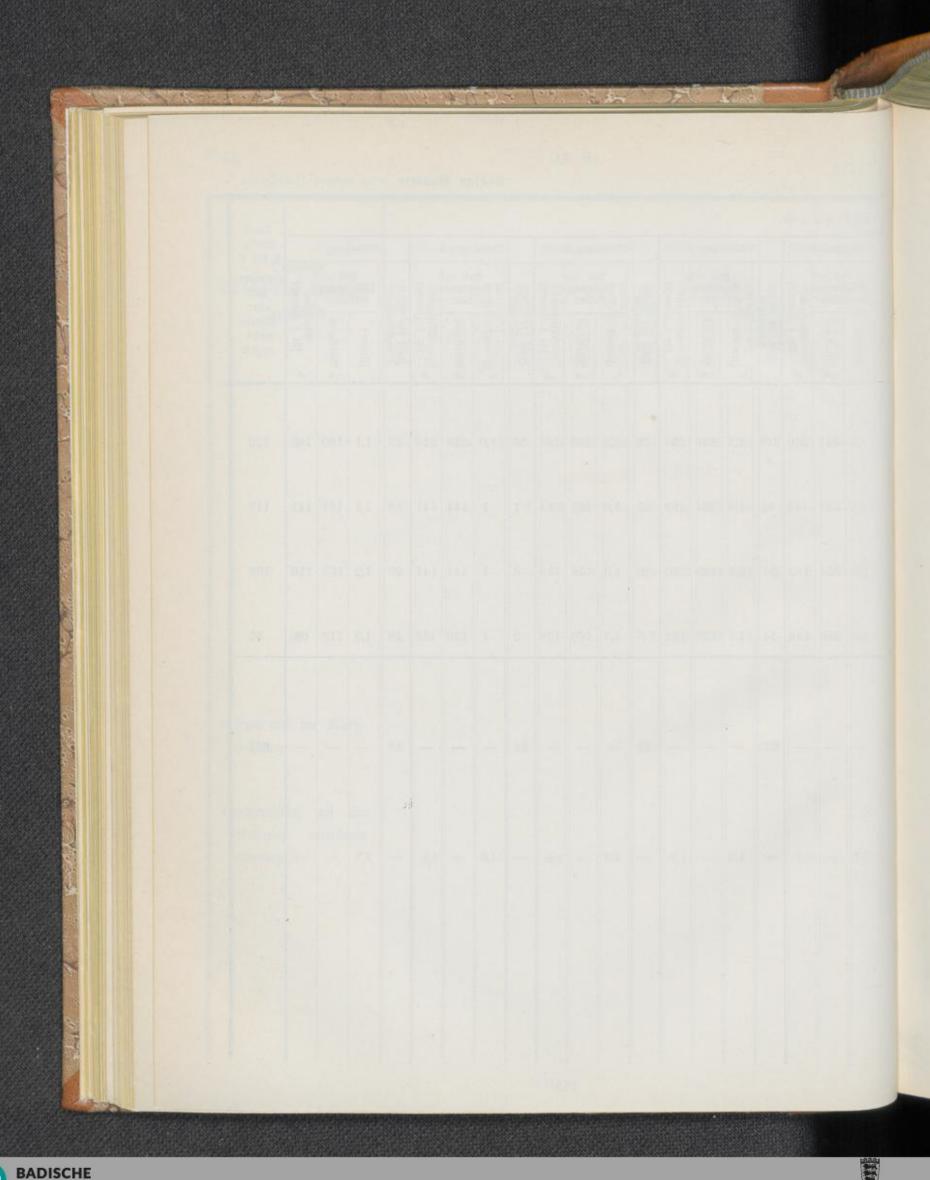
Anlage 5.

Pleberficht

über

den thatsächlichen Wohnungsaufwand der ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand.

													- (6 e 1	αL	100	1910	-															_	of the latest			Tarab Birthia
Cristialia		Militar	-	-	-		thons)	0		_	long l	-		_	long I		1	-	itmig 1			The little of	ising (-	Orderii Te	4.				inend 3		-		ires K	-	B 348 K Belanon
es bishrrigen 25shnungs- gelstarifs	the same	139	bef bering leften	1	dus.	1 80s	dening faller	H	MOrth gmt	1 10 e	infi dooreg allies	all li	9110	1 Ele	nd browning officer	1000	1	(A786)	beneg Mira	1	1	1 We out	athen athen	1	85	2 West earth	dire.		1	1.20 c mil	allen.	Spinst France	Section 2	1 (Orthornal) rection	din .		pohl stler Block
griotitite	John Ner 3 mellent		a, Worthins	N for L O	Satk ner 9	Samuri	S. Warthjell	A tar 1-3	Soft Nee 3	Shroom	A months	A Hart 8	Sold ber	Beenett	5, 20bethlesi	STATE OF	Total Area	Samen	X Windless	A text of	Salt Ser under	Simust	3. 900ethins	A 134 1	11 1000	Smarr	le stillettijni	N 16 1.2	THE NAME OF	Shaner	A Stronger	N Sec. 1.	Self has	Jimme	a Wilnestyle	A HILL	soon- soughts
T.	0	4,1	684	213	16	2,4	612	258	84	2,0	400	342	12	1,1	458	201	75	1,3	349	230	109	1,1	250	254	28	3,4	250	154	26	1,0	239	230	23	1,1	180	165	326
11	-	-	-	-		2,5	360	144	an	2,1	11511	180		F	=	-	14.	2,3	323	14%	42	1,4	224	160	15	1,0	183	183	1	1	144	344	19	i,i	157	141	118
IIX	-	-	-	-	=	-	-	-	:22	2,2	243	107	1	2	240	101		2,0	304	17/2	51	1,3	195	150	8	1,0	158	158		4	144	144	20	1,2	130	110	105
IV		-		E					12	.0,0	236	70	2	2	_	1	1	2,0	288	144	34	1,3	158	122	8	1,3	160	128	2	1	150	150	78	1,3	113	98	83
Beformstycht ber Wesh- trohnungen	D.	-		-	18	-	T		154		=		10.	-	-	30	30		-	=	225				59	-			24	1		-	88		-		687
Sorthidminlich mat eine Balprung enclasiende Flannergahl		4,1				2,4				2,1				EB		-		3,5	_			1,2	-			1,2	-	-	-	1,0	-			1,2			
						1581																															
	1																																				



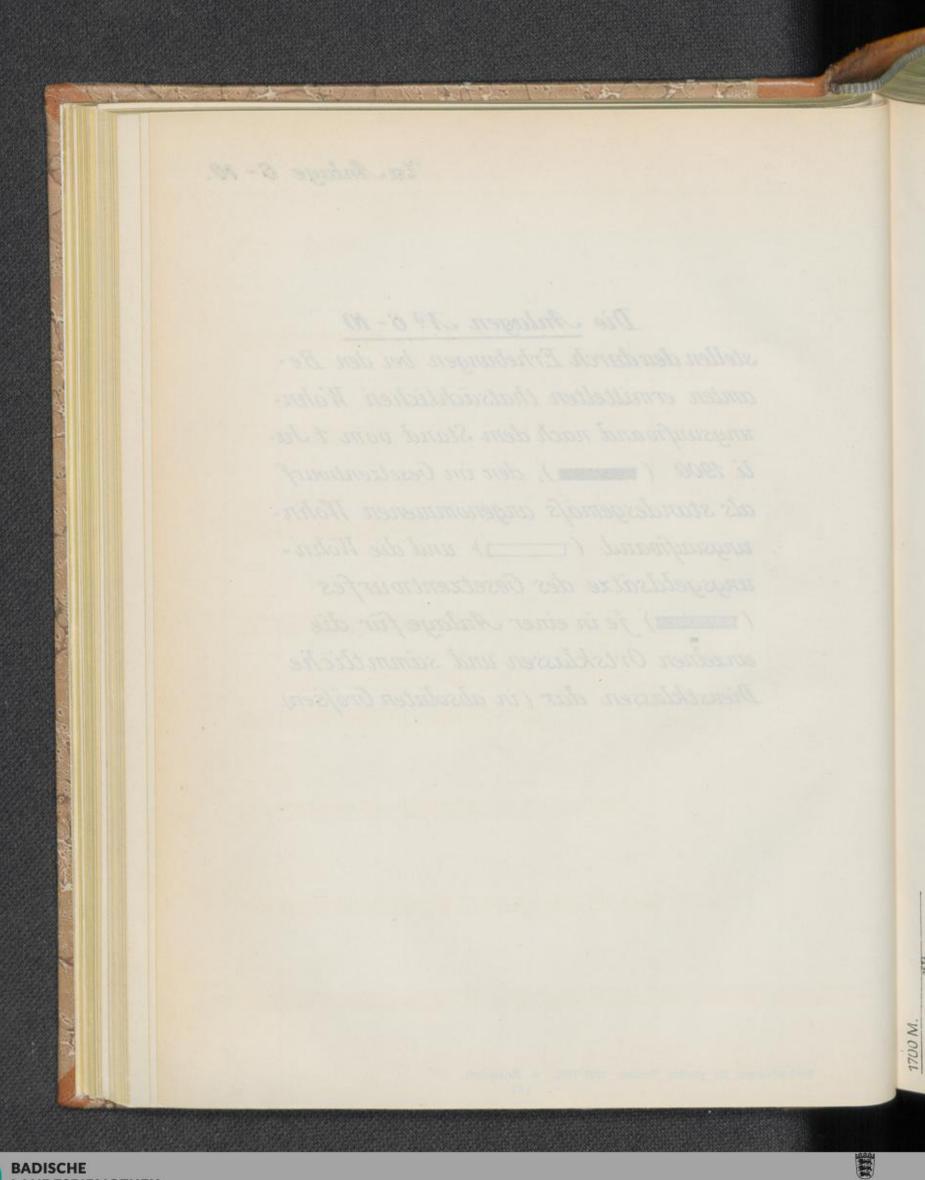
%n Anlage 6 - 10.

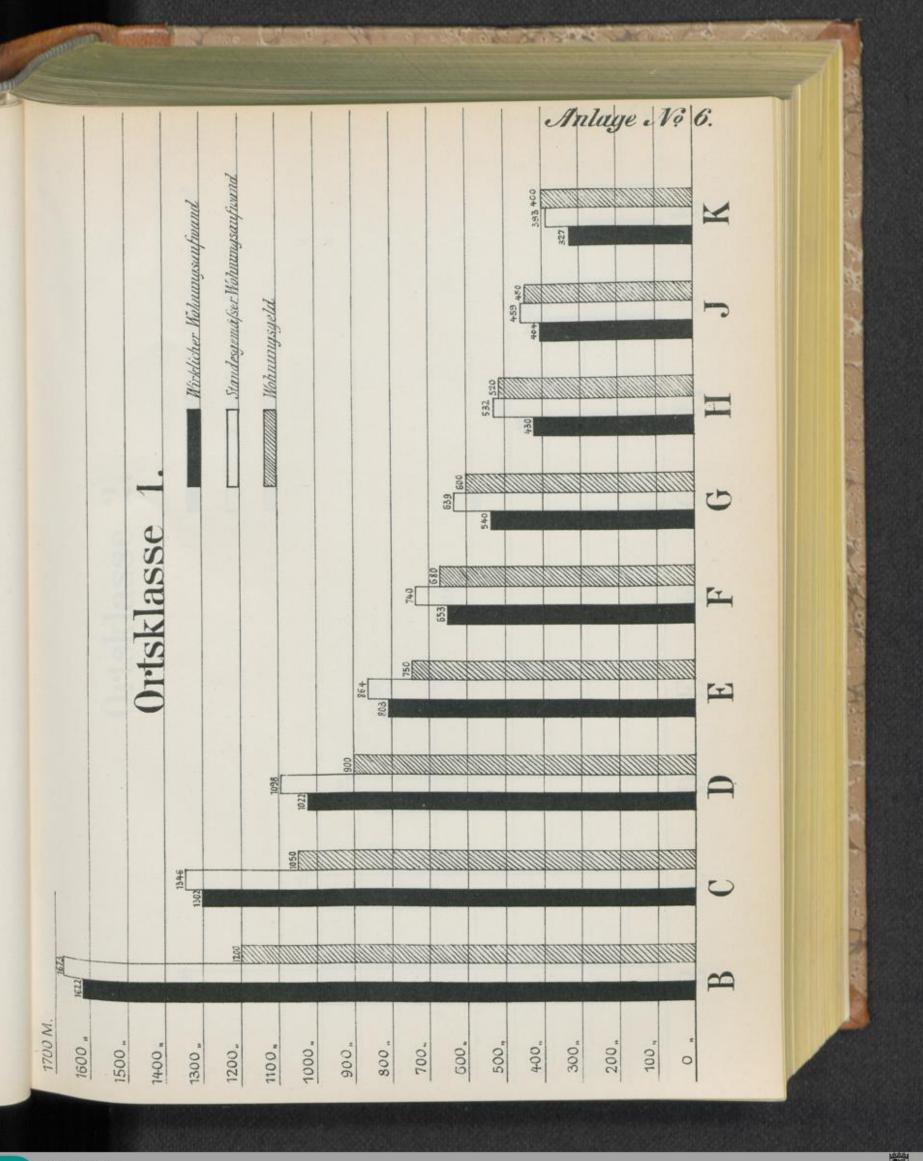
THE RESERVE WHEN THE PARTY OF T

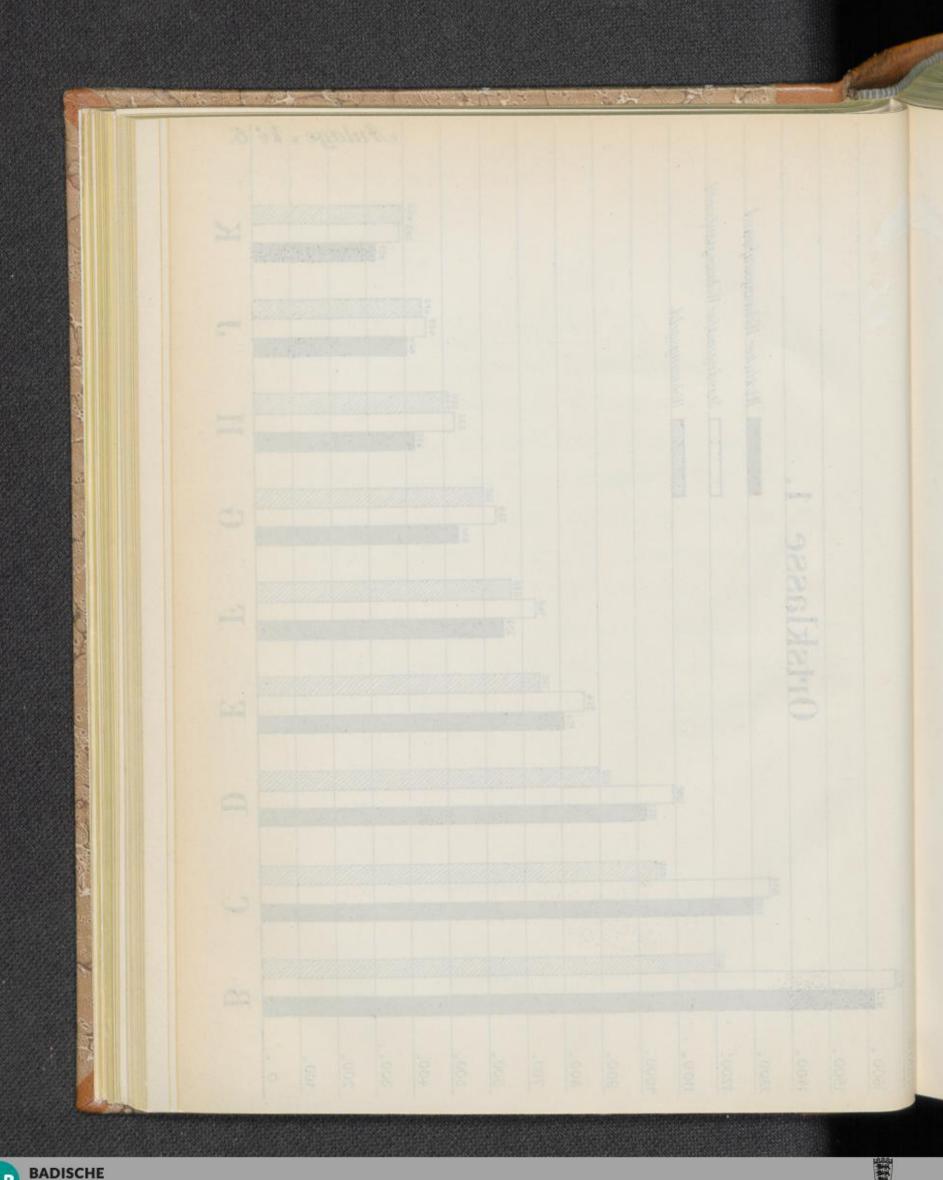
Die Anlagen Nº 6-10

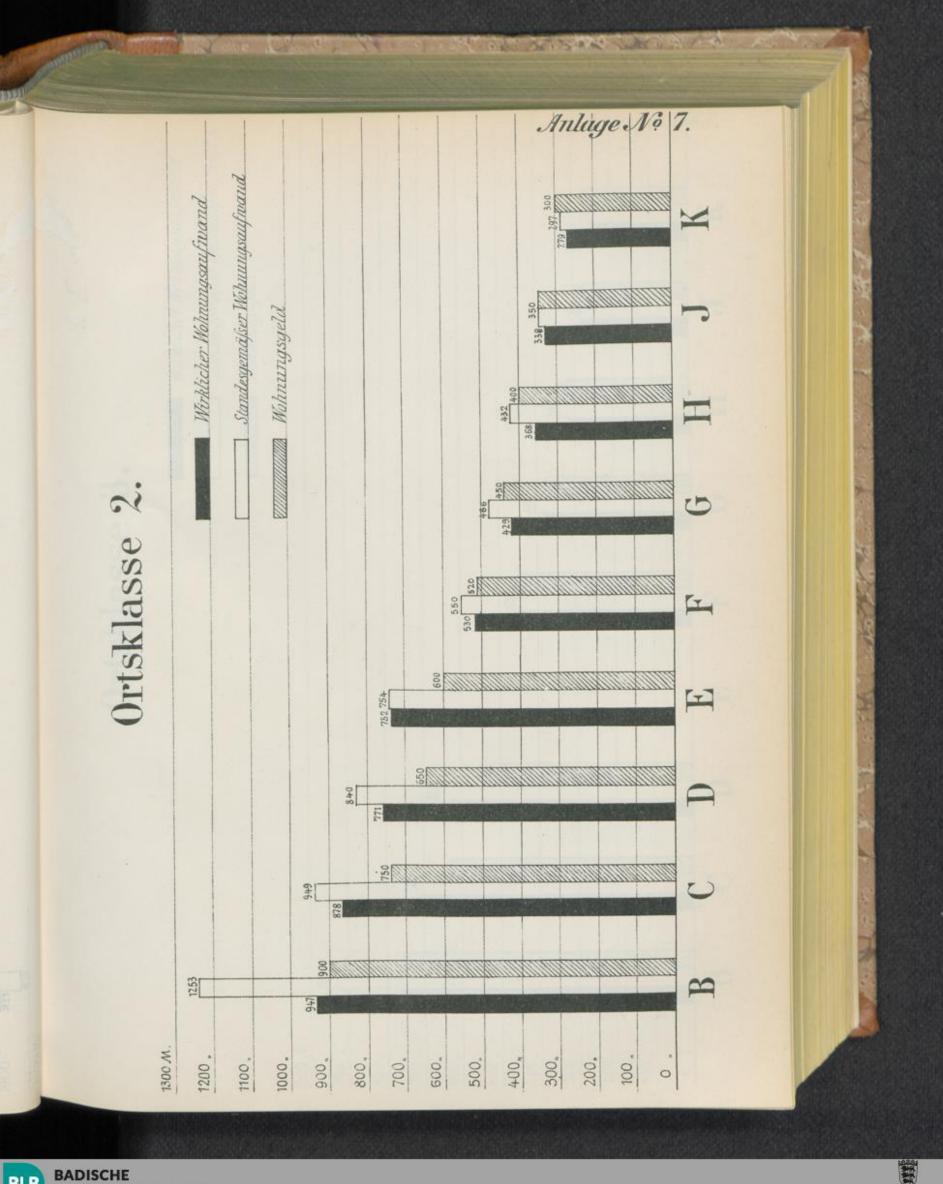
stellen den durch Erhebungen bei den Beamten ermittelten thatsüchlichen Wohnungsaufwand nach dem Stand vom 1. Juli 1900 (, den im Gesetzentwurf als standesgemäß angenommenen Wohnungsaufwand () und die Wohnungsgeldsätze des Gesetzentwurfes (manual) je in einer Anlage für die einzelnen Ortsklassen und sammtliche Dienstklassen dar (in absoluten Größen).

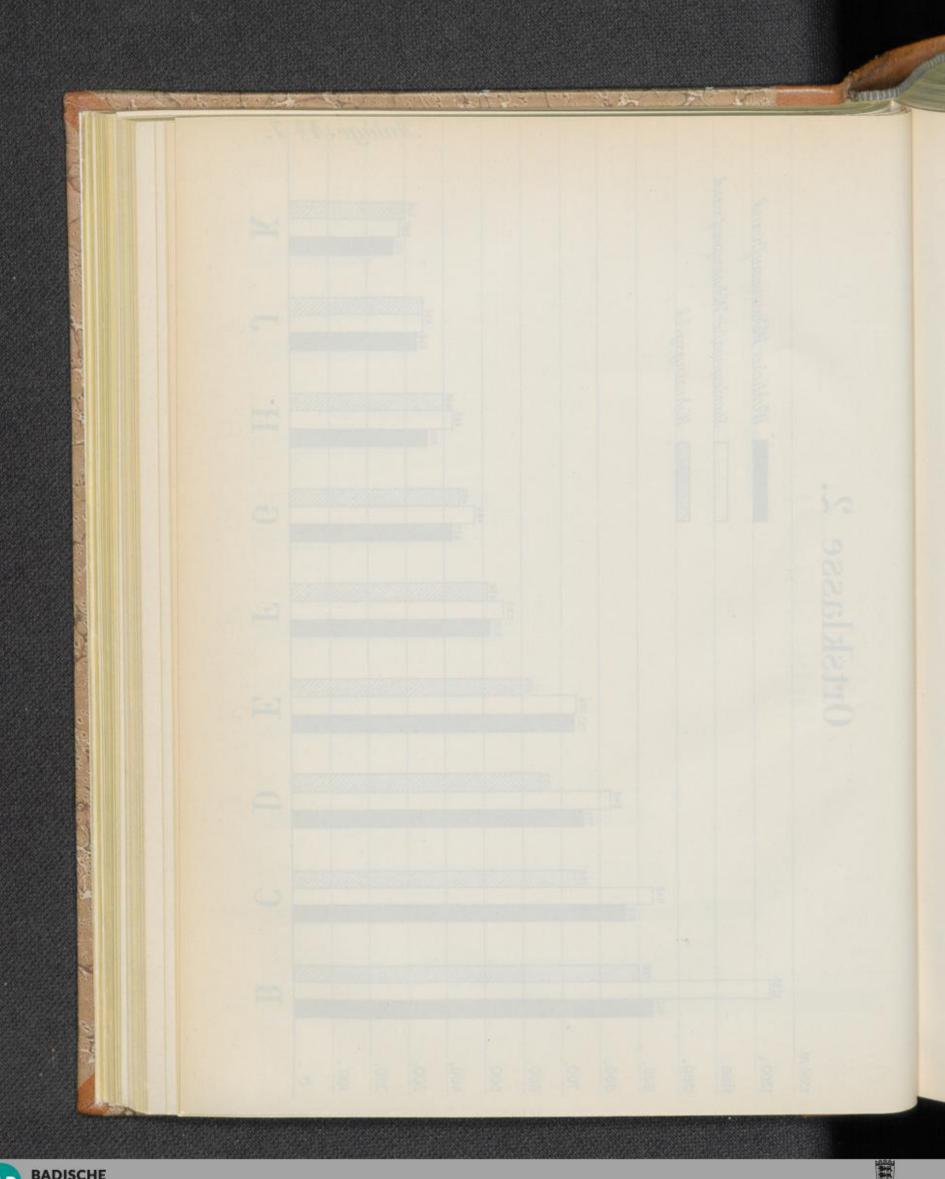
Berhandlungen der zweiten Rammer 1901/1902, 4. Beilageheft.

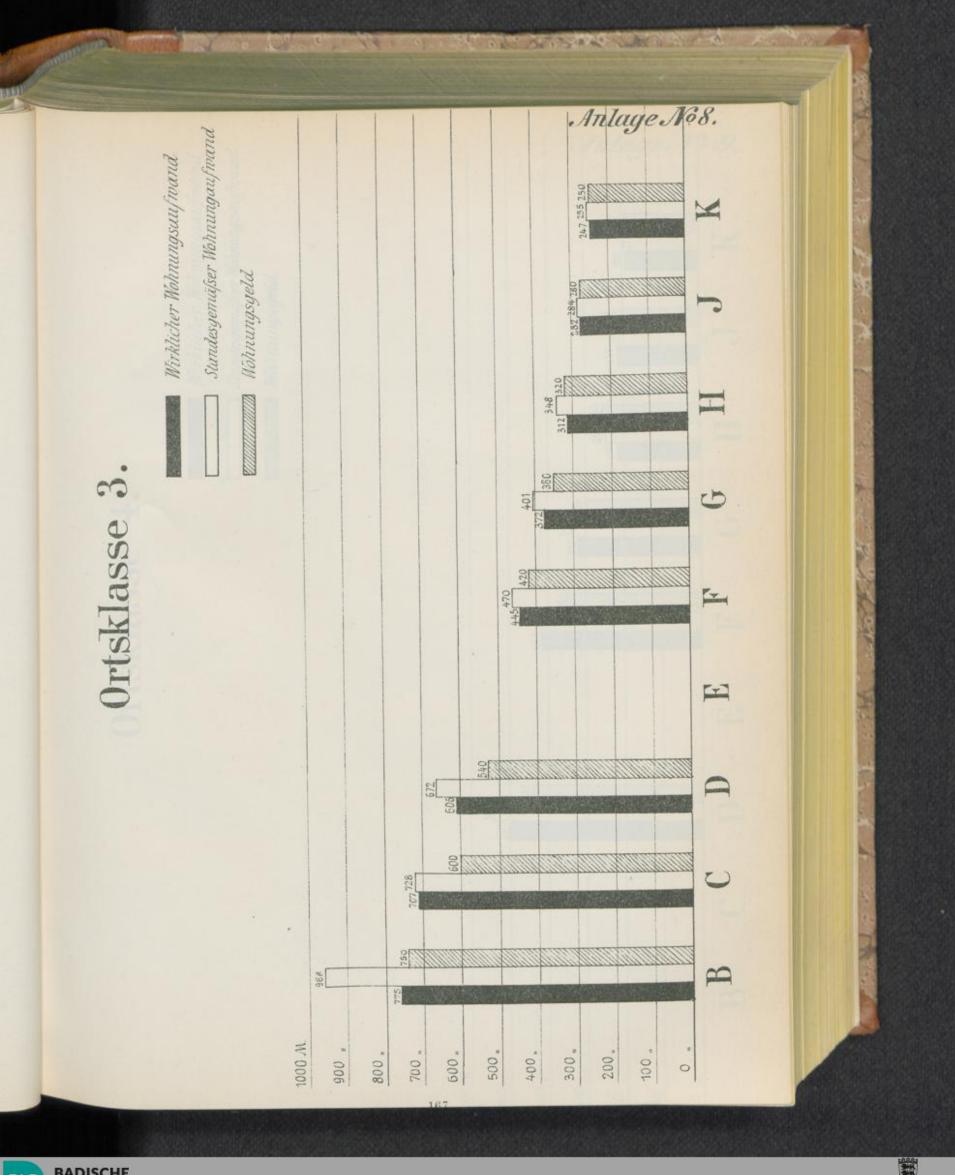


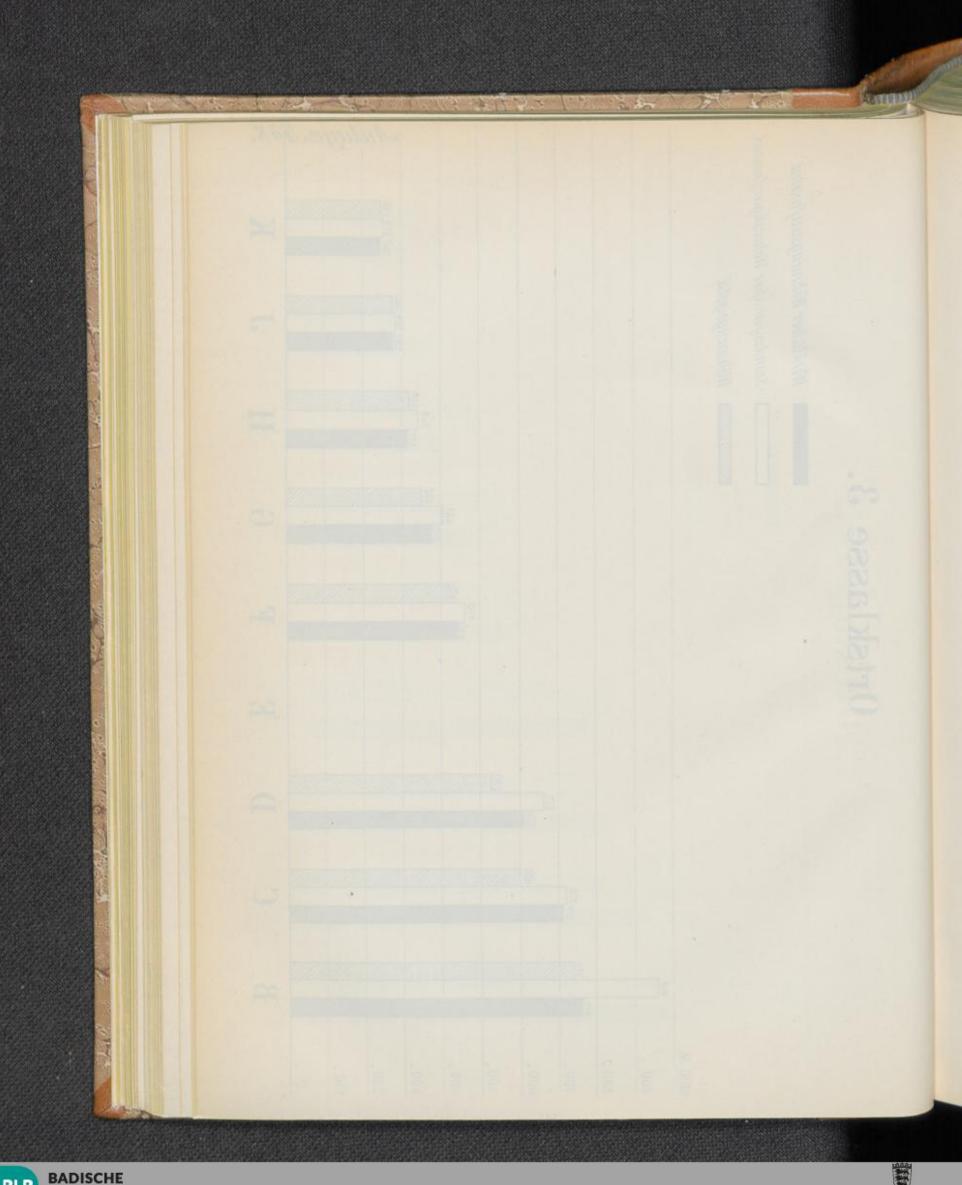




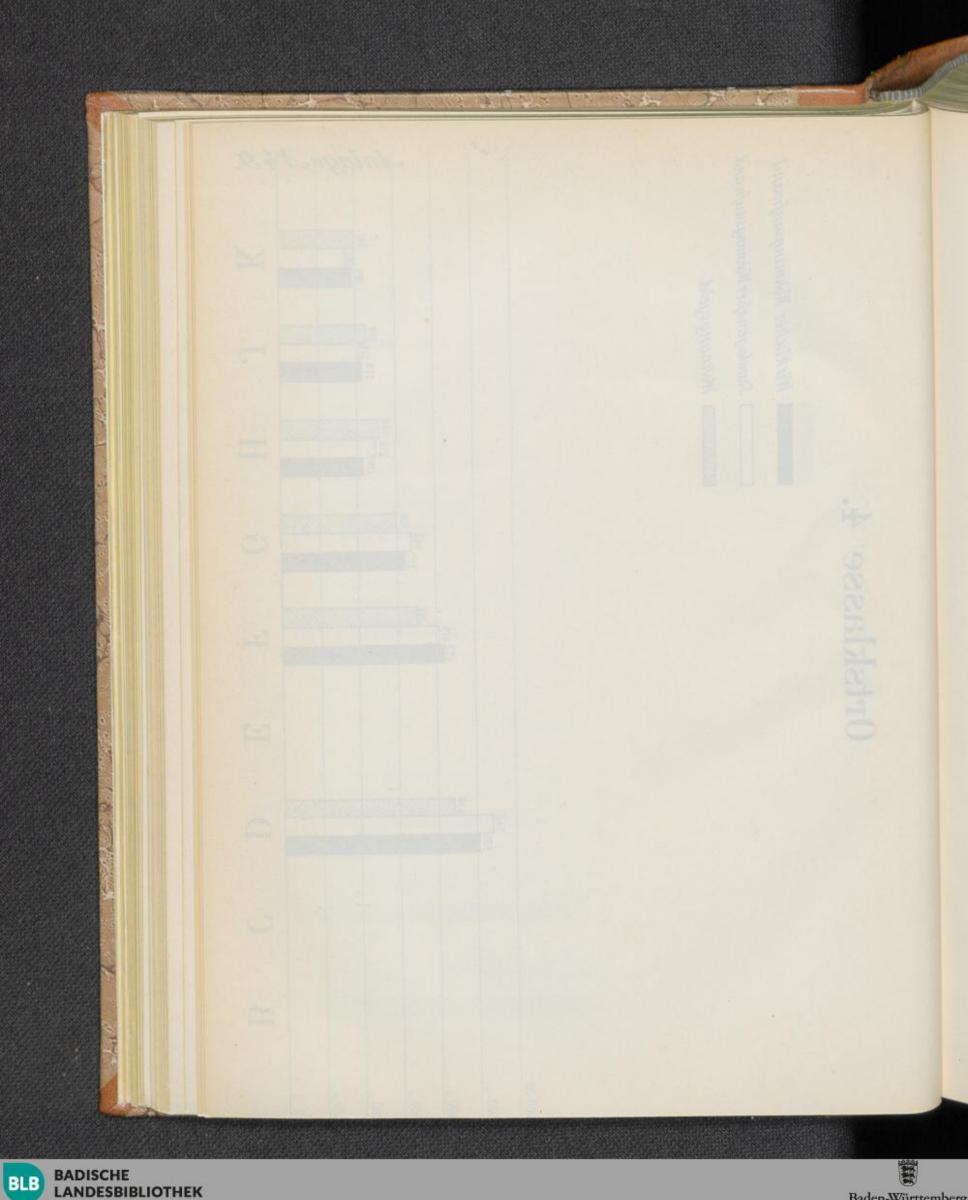




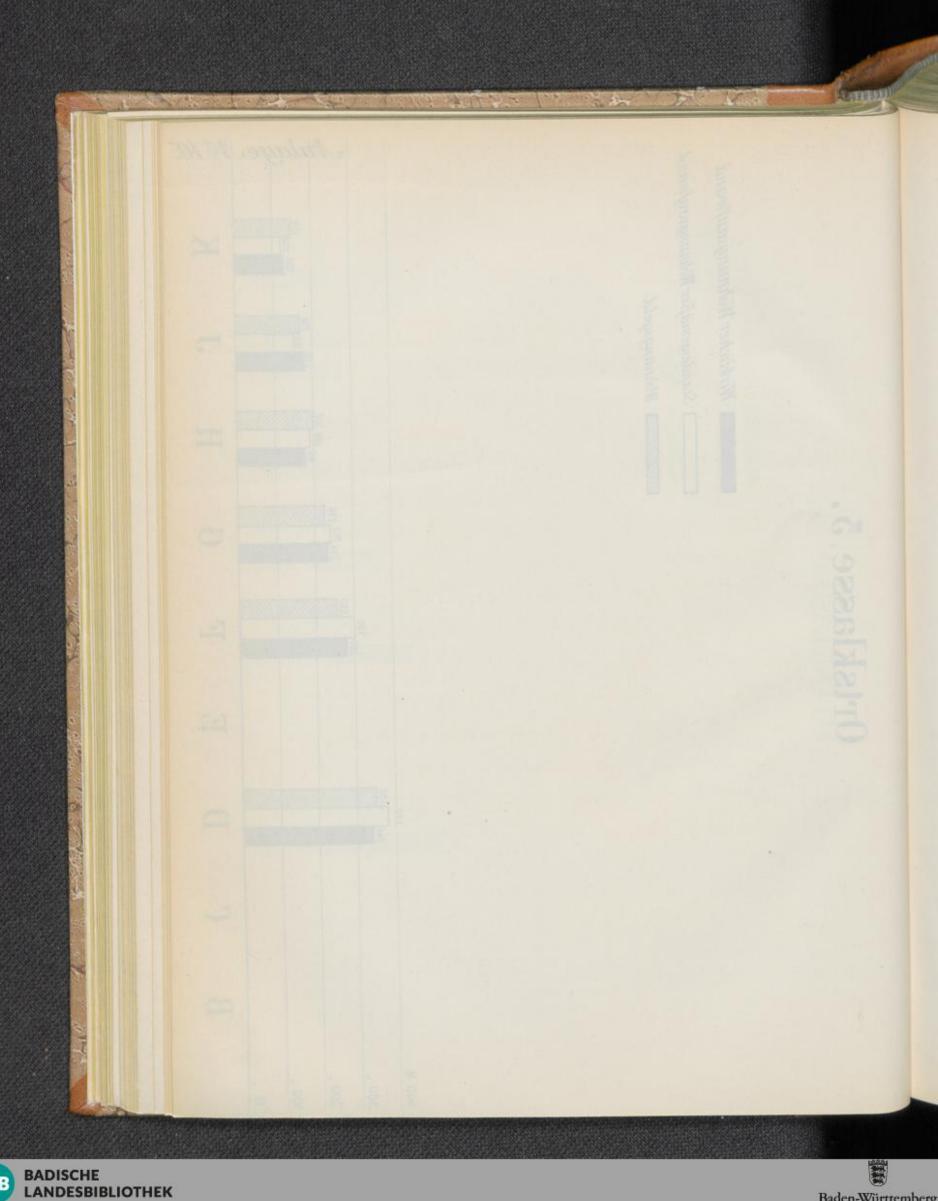




The second of the second Anlage No. 9. Standesgemäßer Wohnungsaufmand Wirklicher Wohnungsaufwand Wohnungsgeld Ortsklasse 4. 300 1 415 田 35 505 B W 009 , 000 # 00H . 00 00 00



ATTENDED TO THE Anlage No 10. Standesgenia/Ser Wohnungsaufivand Wirklicher Wohnwigsaufwand Wohnungsgeld H Ortsklasse 5. 1 300 国 M 400 W 200 .. 100 0 300

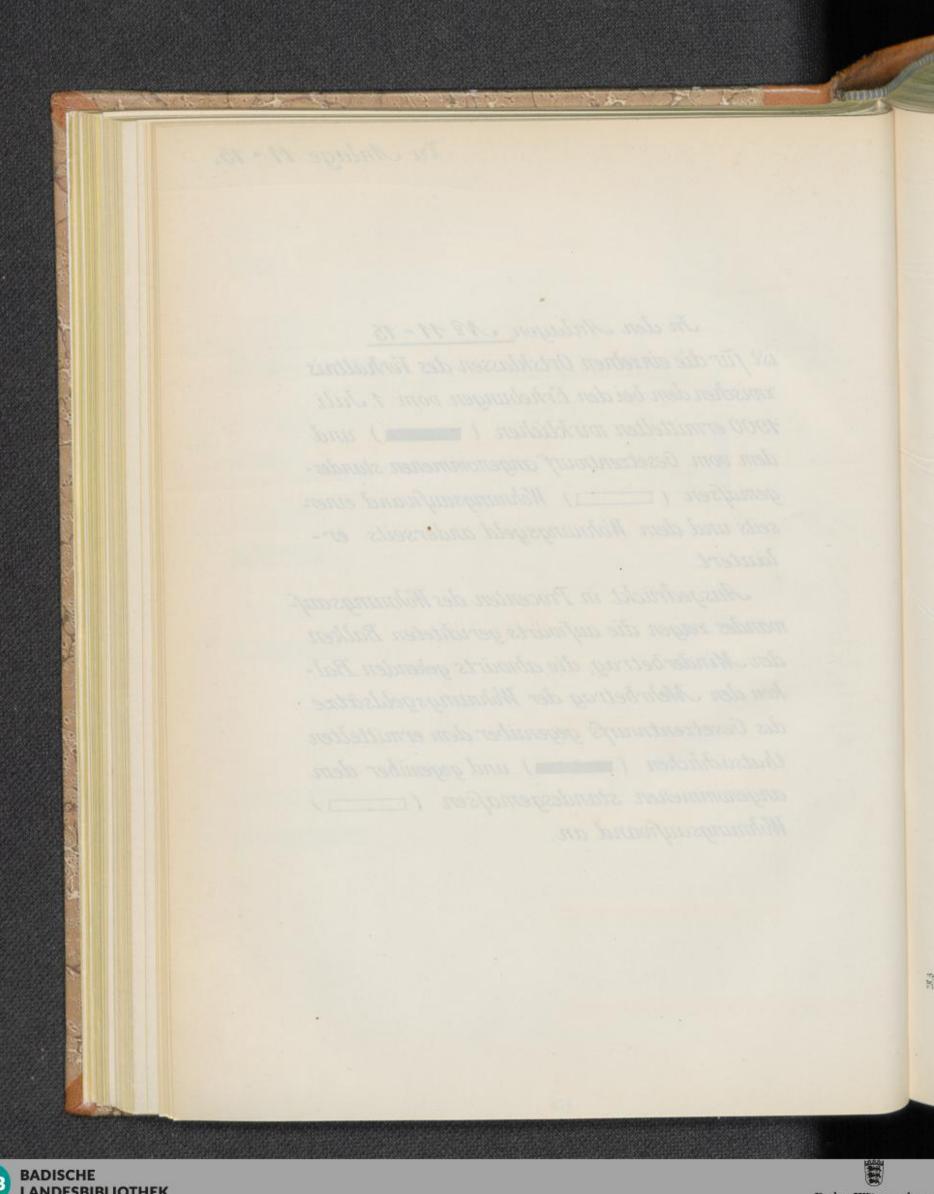


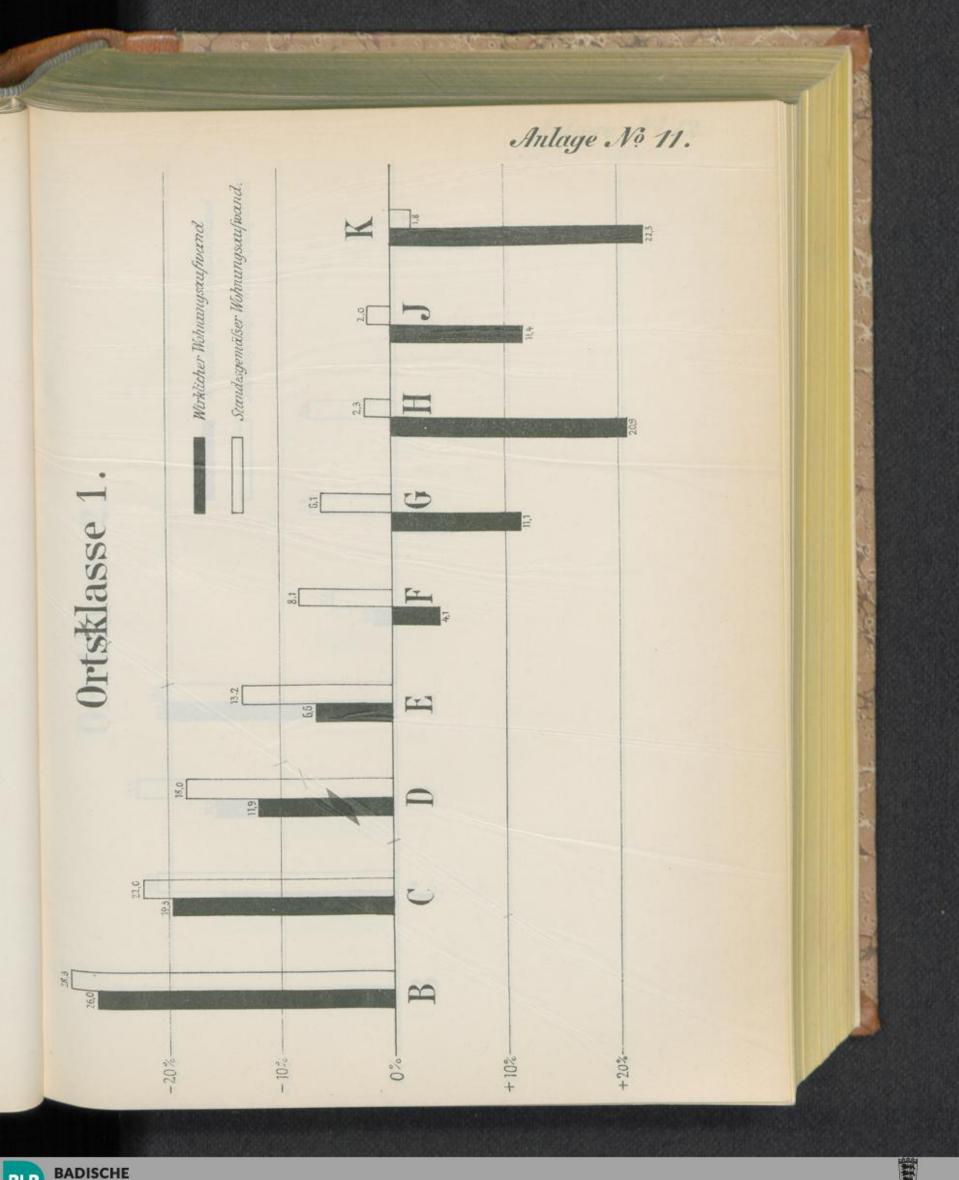
Xu Anlage 11 = 15.

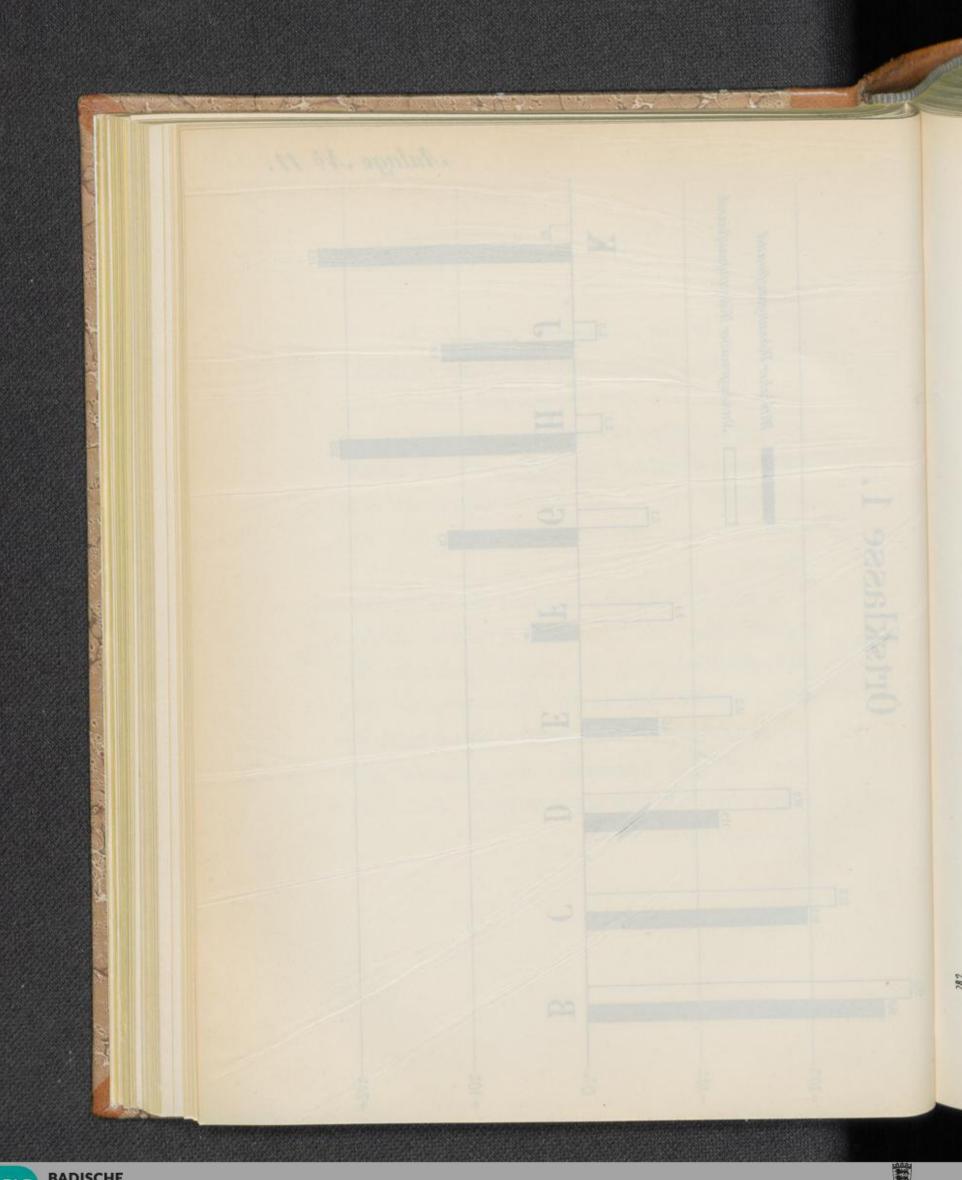
The same with the

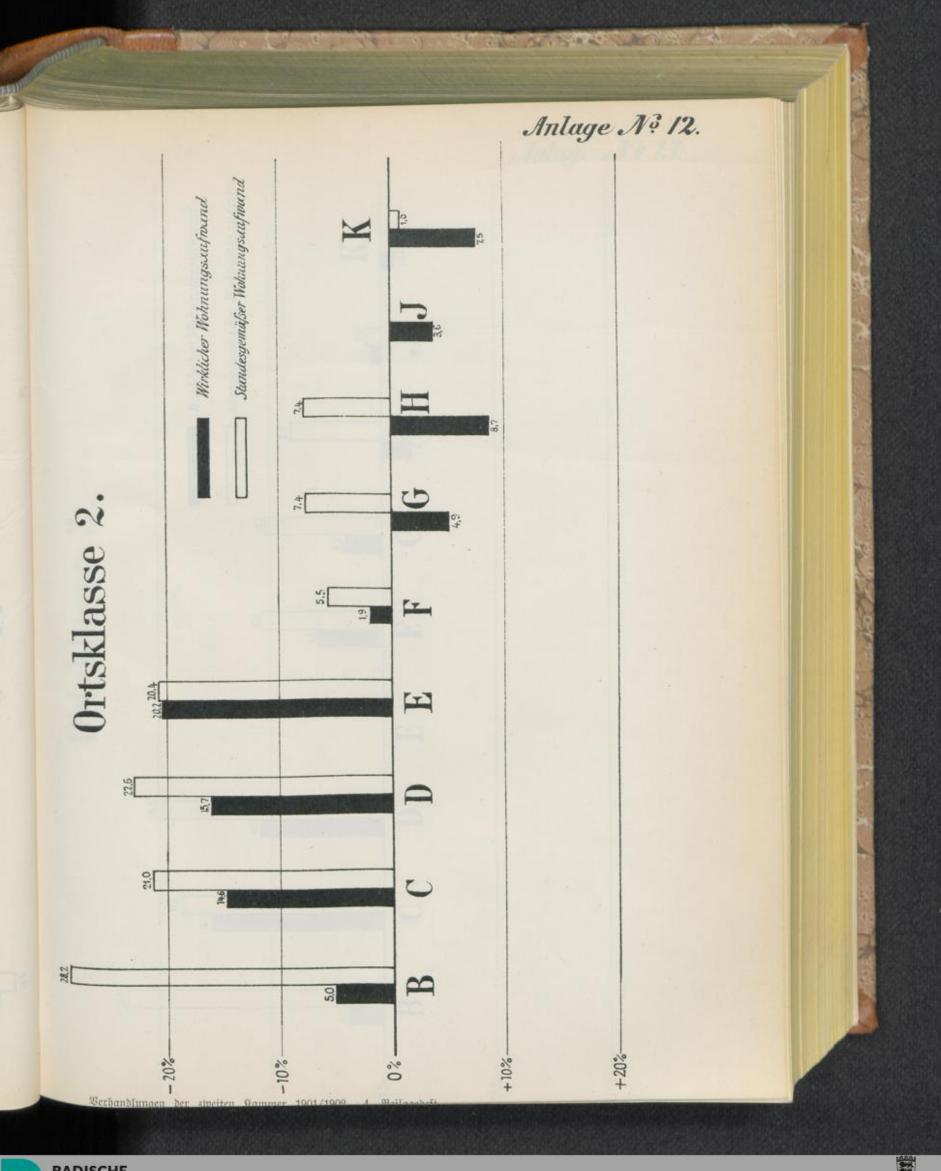
In den Anlagen Nº 11 - 15 ist für die einzelnen Ortsklassen des Verhältnis xwischen dem bei den Erhebungen vom 1. Juli 1900 ermittelten wirklichen (und dem vom Gesetzentwurf angenommenen slandesgemäßen () Wohnungsaufwand einerseits und dem Wohnungsgeld anderseits erläutert.

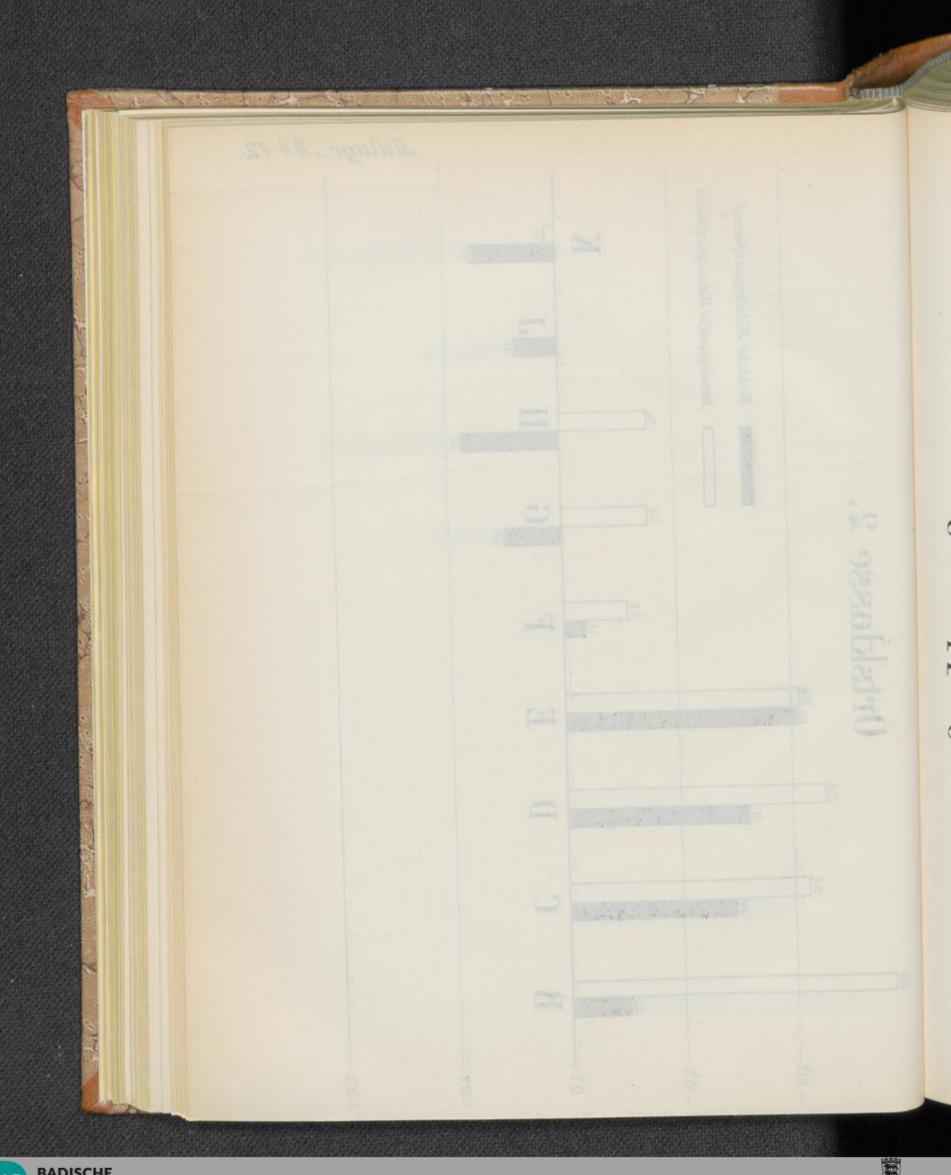
Ausgedrückt in Procenten des Wohnungsaufwandes zeugen die aufwärts gerichteten Balken den Minderbetrag, die abwärts gehenden Balken den Mehrbetrag der Wohnungsgeldsätze des Gesetzentwurfs gegenüber dem ermittelten thatsächlichen (und gegenüber dem angenommenen standesgemäßen () Wohnungsaufwand an.

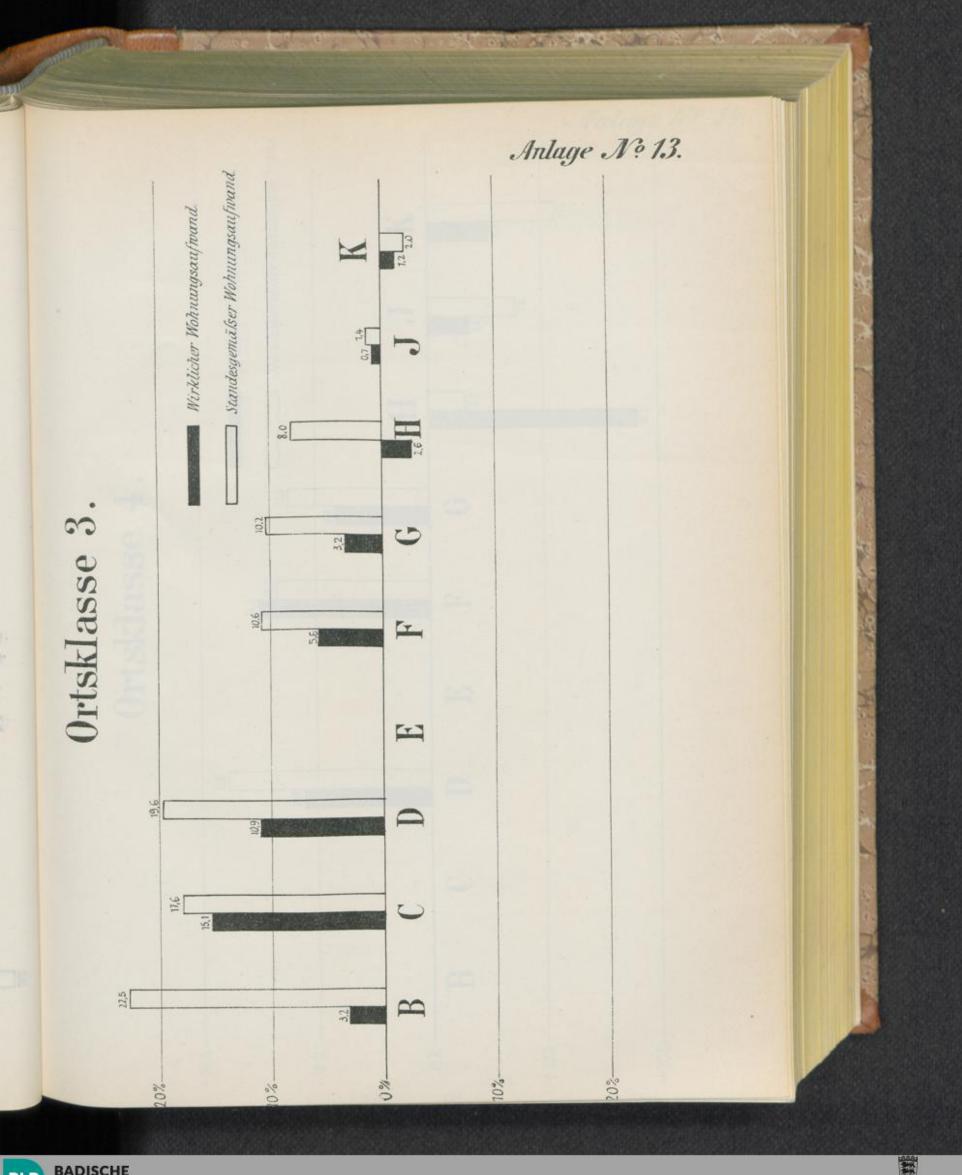


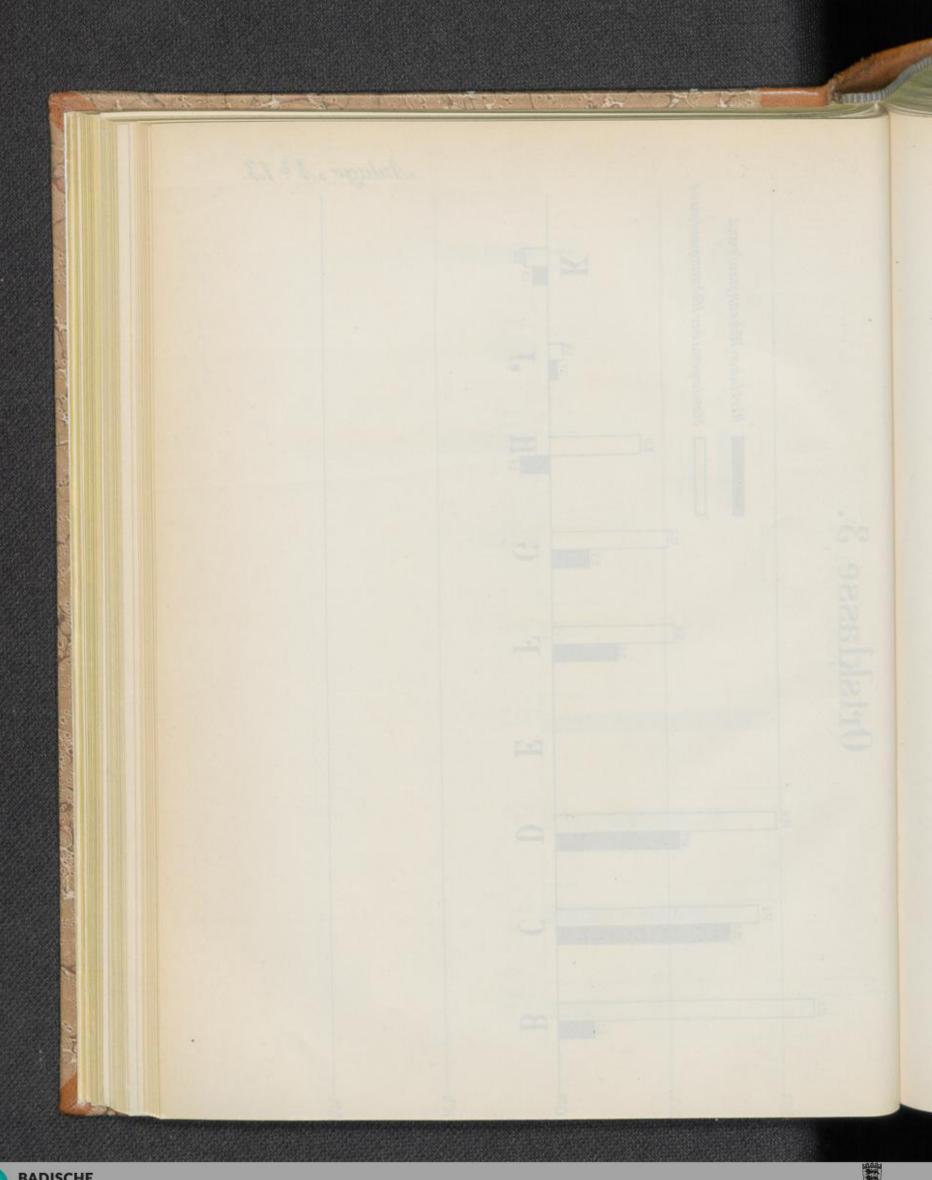


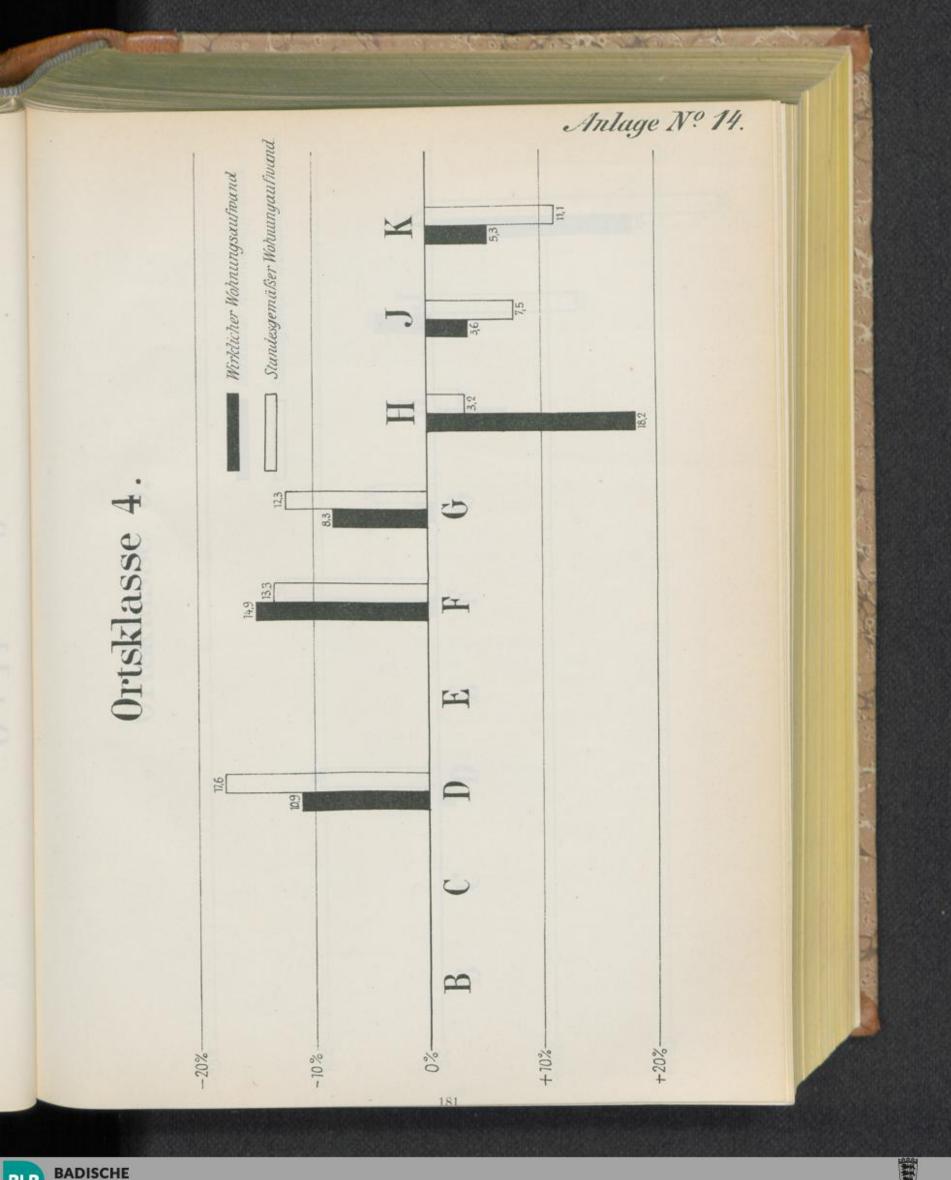


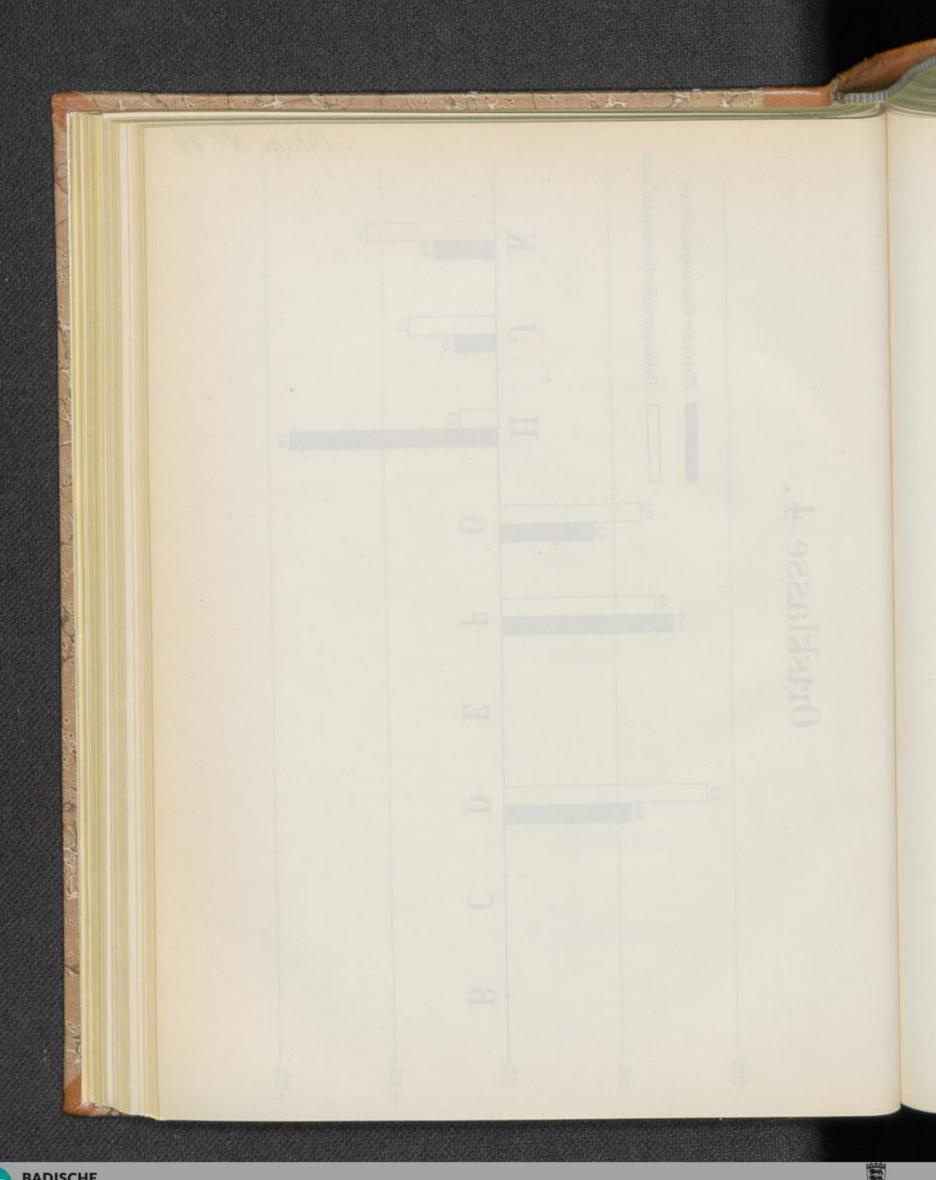


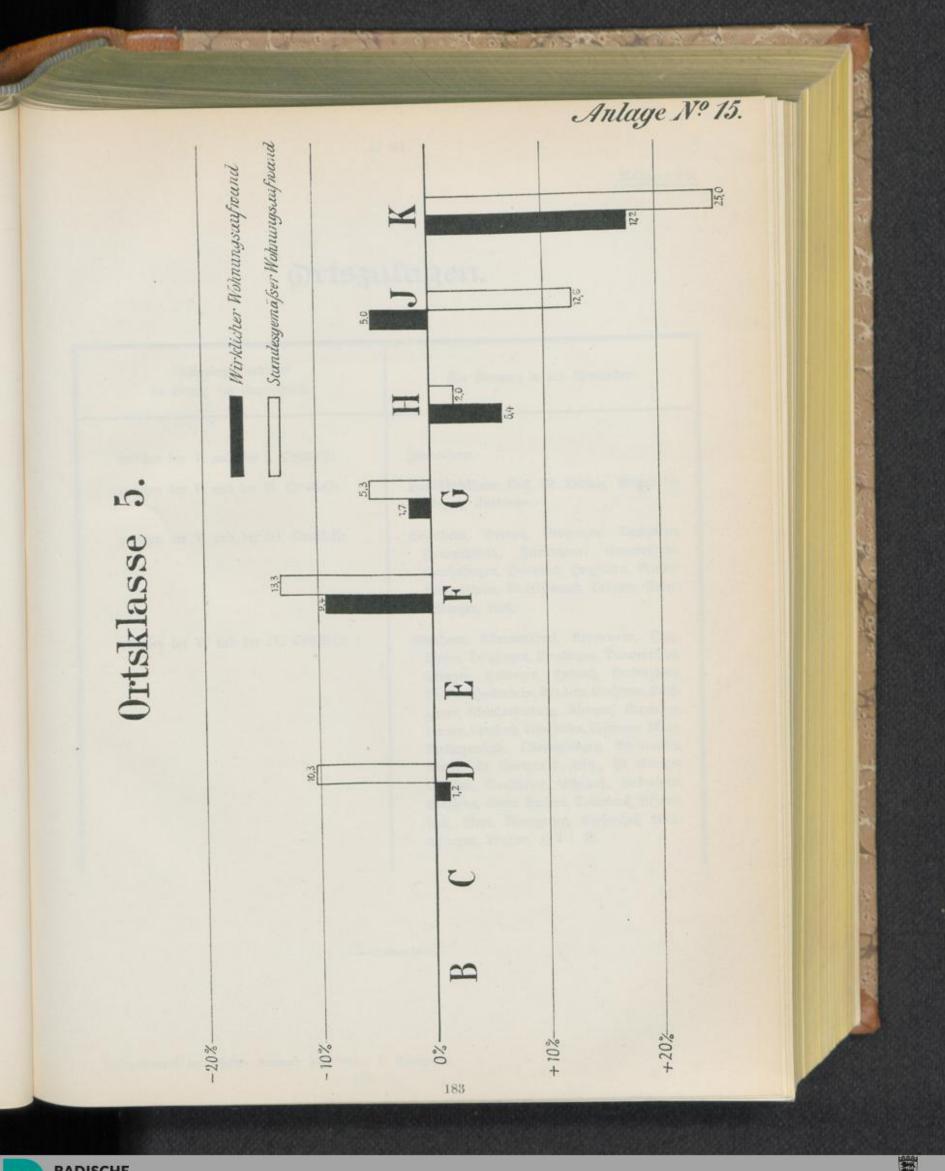


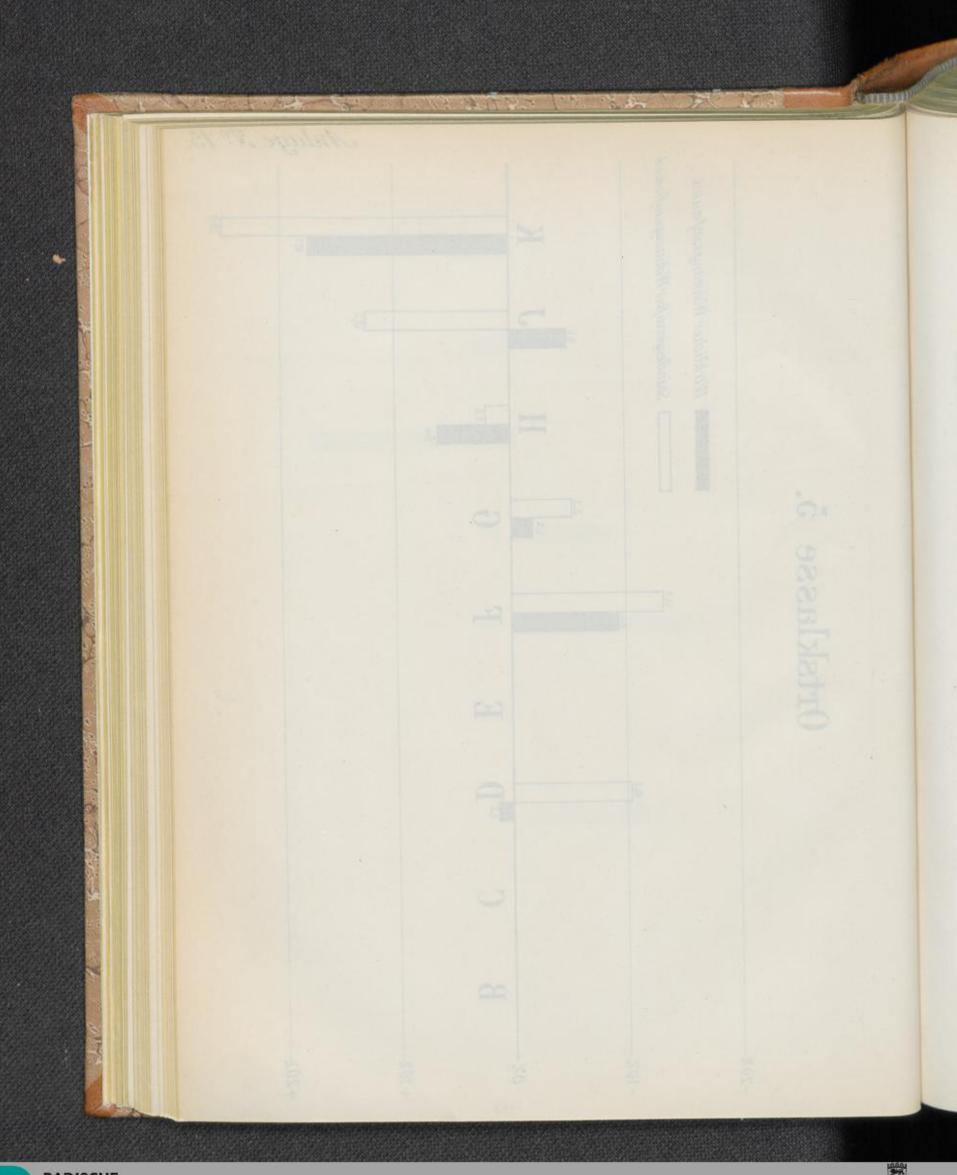












TORE MITSON LAND OF THE

Ortszulagen.

Ortszulagen erhalten im Betrag bes Unterschieds:

Die Beamten in ben Gemeinden:

zwischen ber V. und ber I. Ortstlasse

zwischen ber V. und ber II. Ortstlasse

zwischen ber V. und ber III. Ortstlasse

zwischen der V. und der IV. Oristlasse

Fendenheim.

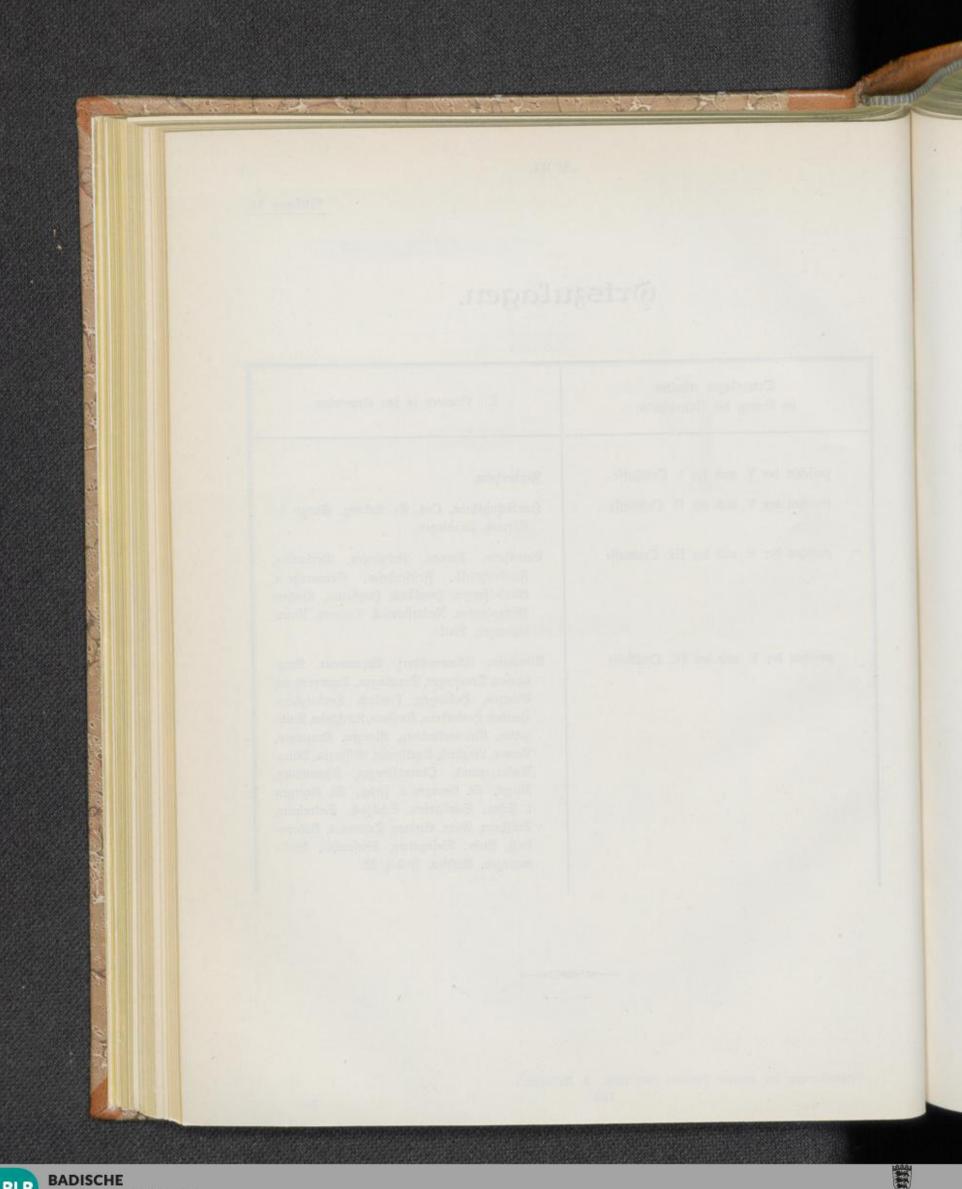
Handichuhsheim, Dos, St. Ludwig, Stetten bei Lörrach, Unabingen.

Beiertheim, Bernau, Brötzingen, Daglanden, Friedrichsfeld, Friesenheim, Germersheim, Gundelfingen, Hemsbach, Hugstetten, Kirchen-Mingolsheim, Nedarsteinach, Todinau, Unteruhldingen, Weil.

Altenheim, Allmannsdorf, Appenweier, Bergshausen, Denzlingen, Dinglingen, Durmersheim, Edingen, Haltingen, Haslach, Herbolzheim, Herthen, Hodenheim, Kandern, Nirchheim, Kirchzarten, Kleinlaufenburg, Klengen, Krozingen, Leimen, Lenzfirch, Lipelftetten, Löffingen, Murg, Nedargemünd, Oberuhldingen, Rheinweiler, Riegel, St. Georgen b. Frbg., St. Georgen i. Schw., Sandhofen, Schiltach, Seckenheim, Sinzheim, Stein, Steinen, Todtmoos, Köhrenbach, Wehr, Weingarten, Wiefenthal, Wollsmatingen, Wyhlen, Zell i. W.

Berhandlungen der zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilagehoft.

185



Summarische Darstellung

esc

durch die Wohnungsgeld-Erhöhung zu erwartenden Mehraufwands.

	Mehraufwand im Ganzen (jährlich)	Davon wird jojort (in der Budgetperiode 1902/03) fällig (jährlich)
	M.	M.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.		adules
Wohnungsgeld	apipa a	
Dienstzulagen (§ 3 des Gesetzentwurfs	The same of	ME
Hievon ab die mit der Wohnungsgeld-Erhöhung im Zusammenhang stehenden Wehreinnahmen und zwar		
a) an Miethzinsen für Dienst- wohnungen 20	37834	MILES
b) an Erfat vom Reich für Bezüge ber Beamten ber Grenzzollverwaltung, von den Stadtgemeinden wegen der Schuts-		
mannidjajt 10	867 240	867 240
bleiben refilich		
1. Ruhegehalte	230 000 5	7
5. Sinterbliebenen-Bezüge	230 000	-
Summe A Migemeine Staatsverwaltung	1 327 240	890 440

¹⁾ Unter Berückfichtigung bes üblichen Abzugs für Stellenerledigungen mit 4%.

²⁾ Aufwand im Beharrungszuffand.

	-	-
	Mehraufwand im Ganzen (jährlich)	Davon wird josort (in der Budgetperiode 1902/03) fällig (jährlich)
	M	M
B. Eisenbahnverwaltung.	mumiolis	old frame
1. Bohnungsgeld		
2. Ortszulagen (§ 2 bes Geseigentwurfs) 3898 "		
3. Dienstzulagen (§ 3 des Gesetzentwurfs) 101 587 "		
zusammen 783715 M.1)		
hievon ab Mehreinnahme an Miethzinsen für Dienst-		
wohnungen		3
bleiben restlich	687 415	687 415
4. Ruhegehalte	160 000 ²)	11 800
5. Hinterbliebenen = Bezüge	160 000 ²)	6 600
Summe B Eisenbahnverwaltung	1 007 415	705 815
Hiezu Summe A Allg. Staatsverwaltung	1 327 240	890 440
Gesammibetrag	2 334 655	1 596 255
an analysis distant		la serso
	THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T	
		DATE OF THE
	-	data and
		Other control of

⁷⁾ Unter Berückfichtigung bes üblichen Abzugs für Stellenerledigungen mit 4%.
*) Aufwand im Beharrungszustand.

THE PARTY COMPANY OF THE PARTY COMPANY

Darstellung

Des

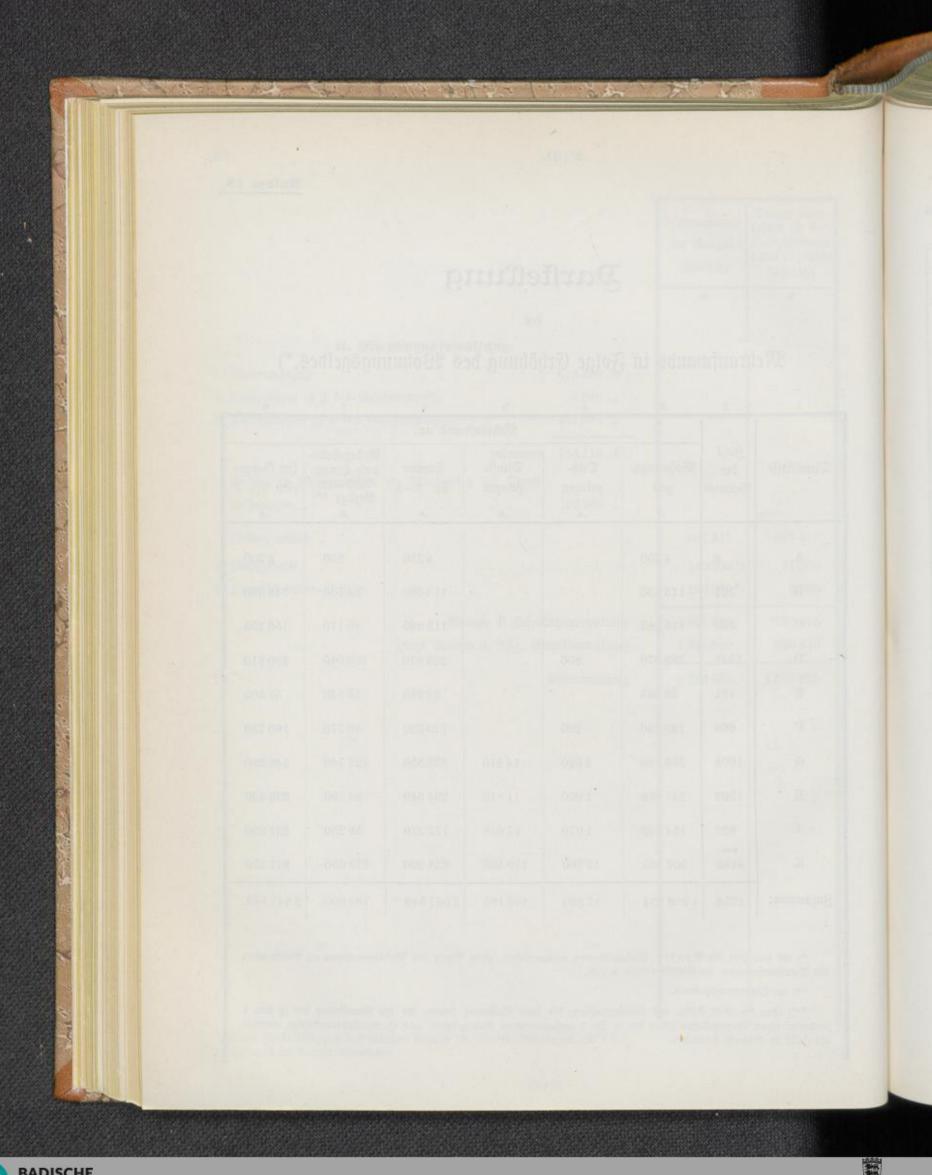
Mehraufwands in Folge Erhöhung des Wohnungsgeldes.*)

1	2	8	4	5	6	7	8
				Mehrauft	vand an:		L I
Dienftklaffe	Zahl ber Beamten	Wohnungs- geld	Orts- zulagen	Dienst= zulagen	©umme ⊚p. 3—5	Ruhegehalts- und Hinter- bliebenen- Bezüge **)	Im Ganzer (Sp. 6 u. 7
A	8	4 350			4 350	850	5 200
В	261	113 690			113 690	34 700	148 390
С	309	115 985			115 985	40 170	156 155
D	1241	285 070	800		285 870	105 040	390 910
E	161	38 365			38 365	13 140	51 505
F	666	120 320	200		120 520	40 270	160 790
G	1608	306 120	2 620	14 810	323 550	122 740	446 290
H	1593	241 839	1 000	11 810	254 649	84 790	339 439
J	923	154 260	1 070	17 040	172 370	59 250	231 620
K	***) 4488	506 395	12 300	119 505	638 200	279 050	917 250
Zusammen:	11258	1 886 394	17 990	163 165	2 067 549	780 000	2 847 549.

^{*)} Es find hier die Brutto Mehrausgaben nachgewiesen, ohne Mbzug der Mehreinnahmen an Miethzinsen für Dienstwohnungen, an Ersatheträgen u. s. w.

^{**)} im Beharrungezustand.

^{***)} ohne die 1666 Bahn- und Weichenwärter, die freie Bohnung haben, für die Gewährung der in Sp. 5 nachgewiesenen Dienstzulagen sowie der in Sp. 7 nachgewiesenen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge indessen ebenfalls in Betracht kommmen.



Anlage 19

Vergleichende Parstellung

bes

fünftigen und bisherigen Bruttoaufwands *) an Wohnungsgeld nach Dienst= und Ortsklassen.

^{*)} Bruttoauswand, d. h. ohne Abzug der Mehreinnahmen an Miethzinsen für Dienstwohnungen, an Ersatsbeträgen u. s. w.

90stleiling				10	bm C	eillaffen				
Örlərinin azirli		1		П		Ш		IV		V
(Dimitfiath)	(jul)d buy the maling	Getrag.	Siziti Ser Ser under	Betrag	Salt Ser Sie ambry	Berrig.	Sold Der De- contra	Berrag JE	Sold Set Do- ambre	Betrag
A	6	18 650								
D	254	304.200	5	4 500	. 2	1500	lane.	177		
C	199	208 425	41	35 230	35	22800	18	9 000	7	2300
D	612	550 350	265	133 285	185	39 900	120	54 000	110	41 650 800
E	94	70 125	27	16 200	21	10 050	4	2 800	12	21 000
¥	400	316 880	78	87.700	62	25.820	40	14 400	25 2	6.376 200
0	845	506 700	214	96 300	204	13 440	129	38.700	31	49 680 2 620
н	78	6 300	18	1 110	25	1 000	55	2 650	120	0.700
Н	000	519 450	243	97 200	144	46.080	98	25 410)	100	21 500 1 000
	88	6.150	33	2100	28	1 420	22	1 000	54	1.160
3	542	248,675	118	41 300	1600	24 920	57	13110	157	19890
	88	8 800	32	2880	22	1 420	11	730	72	3 210
E	2014	925 400	455	106 500	878	99.250	198	38 600		172 930 12 300
	558	50 445	298	20 380	187	11 990	101	10 470	DOMESTIC STATE OF THE PARTY OF	26 220
inna Behangigib	6333	1 658 285	1387	395 235	1118	397 800	.062	196 000	1758	118740
. Crispologen .									250	17 000
. Dienityalagen .	819	71 675	381	20 470	200	15 880	285	14.850	1.858	34.290
On Gangen		3 729 960		624 705		413 680		210 940		371 021

	7	- 1	and the same	311	- 17
Eurone (Sp. 2 - 6)		Pittheriger Eschenigs- geb- Reinenb	Hünfrig grgrm Militer	Berbeiser- ung gegen biober ohne Timfo	Beneslungen
just ber December	В етод Ж	jätydidi .«	шеђе	pulagen) in Pasyenies	
261	310 200	106-510	3.18 600	97,9	
009	278 275	162,200	115.985	31,0	
1241 8	879 185 *) 800	204 115	285 870	48,1	*) Critislages.
101	102 805	.64.410	38 003	30,5	
666	401 189 *) 200	280 860	120 520	42,0	5 Cystologra.
1608 31 294	") 2 620 ") 14 810	458 300	B23 550	62,5	*) Cettipingen. **) Sieebulegen.
1580 11 227	710.040 ") 1.000 "") 11.810	468 201	254 640	51,0	*) Extipliagni. **) Bleebuitogra.
923 15 225	342 800 *) 1 070 **) 17 040	188 635	172 570	82,0	*) Craigaloges. *) Zizzijyslages.
4498 180 2045	*) 1 366 700 *) 12 300 *-) 119 365	500.305	638-200	88.5	*) Clar bir Orku unb Weichemüleier, bir feste Webnung bebris. *) Critigalogen. **) Zusufgalogen (middlefelik) ber Bebri aub Bleichmentelt).
11258 250 2001	17 990	3 282 754	2 067 540	56,0	
	5 050 300				

Werhandlungen ber gweiten ftommer 2001/1000. 6. Bellegefeit.

- 3

